

**BUNDES  
WETTBEWERBS  
BEHÖRDE**  
Weil es uns um Fairness geht!

# Tätigkeitsbericht 2017

## **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:  
Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Layout: Mag. Marcus Becka, LL.M. (BWB), Matthias Dolenc (BMDW)

Druck: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

Wien, Mai 2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeiner Teil</b>	<b>5</b>
1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde	5
1.2 Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union	8
1.3 Die BWB und ihre Entwicklung - die BWB zieht Bilanz	10
1.4 Internationale Kooperationen	16
1.5 Competition Advocacy	20
<b>2. Zusammenschlüsse</b>	<b>29</b>
2.1 Zusammenschlussstatistik	30
2.2 Pränotifikationsgespräche	31
2.3 Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain und Fremdenverkehrs GmbH/ Bergbahnen Flachau Ges.m.b.H	31
2.4 ProSieben-Gruppe / ATV	32
2.5 Wiener Hafen und ÖBB-Infrastruktur / Wien Freudenau und Wien Inzersdorf	33
2.6 Gewista / Ankünder	33
2.7 Fressnapf / Tomy's Zoo	34
2.8 Luftfahrt	35
2.9 VTG Rail Assets / CIT Rail Holdings	37
2.10 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige / irreführende Angaben	37
<b>3. Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen</b>	<b>41</b>
3.1 Hausdurchsuchungen	41
3.2 Entscheidungen in der Trockenbau-Branche	41
3.3 Einweghandschuhe	42
3.4 Online-Handel	43
<b>4. Stellungnahmen, Branchenuntersuchungen und Monitorings</b>	<b>45</b>
4.1 Stellungnahme zur Regulierung von Bankomatgebühren	45
4.2 Branchenuntersuchung Gesundheit	46
4.3 Empfehlung der WBK zum Thema „Code of Conduct“ für Lieferanten - Abnehmer- beziehungen im LEH	46
<b>5. Sonstige Verfahren und Berichte</b>	<b>48</b>
5.1 Auftragsvorprüfung zu Video on Demand Plattform „Flimmit“	48
5.2 Auftragsvorprüfung der Änderung des ORF Online-Angebots in „Sozialen Medien“ (ORF-YouTube-Kanal)	48
5.3 Auftragsvorprüfung für Ö3-Live / Visual und radiothek.ORF.at 2015	49
5.4 Bestattungswesen	50
5.5 Verbraucherbehördenkooperation	50
5.6 Whistleblowing-System	52
5.7 Kartell und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2017	52
5.8 Forensik IT	55
<b>6. Anhang</b>	<b>56</b>
6.1 Aktenanfall 2017	56
6.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2017	57
6.3 Fusionstabelle 2017	63
6.4 Abkürzungsverzeichnis	95
6.5 Schwerpunkttempfehlungen der WBK an die BWB	97
6.6 Stellungnahme der WBK	99



**„In einer wettbewerbsorientierten Wirtschaft  
gibt es keinen Platz für Unternehmen,  
die sich dem Wettbewerb entziehen wollen“**

Alfred P. Sloan (13.05.1875 - 17.02.1966), Präsident von General Motors

## Vorwort



2017 war für die BWB ein sehr bedeutendes Jahr: Die Behörde wurde im Jahr 2002 eingerichtet und feierte somit ihr 15-jähriges Bestehen. In dieser Zeit hat sich die BWB als lösungsorientierte und moderne Behörde etabliert und es konnten große Erfolge für den Wettbewerb in Österreich erreicht werden. Ein eigenes Kapitel im Tätigkeitsbericht widmet sich dem Jubiläum „15 Jahre BWB“.

Das Jahr 2017 war auch ein Jahr der Konsolidierung. Die BWB hat erfolgreich Prozesse eingeleitet und sich weiter zu einer modernen Kartellrechtsbehörde entwickelt. Die zunehmende Größe der BWB hat es notwendig gemacht auch organisatorische Umstrukturierungen vorzunehmen. So wurden im August zwei Abteilungen geschaffen: Eine Rechts- sowie eine Prozessabteilung.

Neben zahlreichen Vorträgen und Publikationen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB, wurden auch im Jahr 2017 wieder sechs Competition Talks und der zum dritten Mal in Folge veranstaltete Kartellrecht Moot Court, organisiert.

Insgesamt wurden 7 Hausdurchsuchungen bei Unternehmen durchgeführt. In Summe wurden über 1.35 Millionen Euro an Geldbußen vom Kartellgericht verhängt. Auch wurde mit 439 nationalen Zusammenschlüssen im Jahr 2017 der Vorjahresrekord von 420 Zusammenschlüssen noch weiter übertroffen.

Besonders möchte ich auch auf die internationale Auszeichnung „Antitrust Writing Award 2018 - Best Soft Law“ unseres Leitfadens zu Hausdurchsuchungen hinweisen, der im Oktober 2017 veröffentlicht worden ist.

Erfolg ist nur mit motivierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich. Diese haben auch im Jahr 2017 wieder herausragendes geleistet, wofür ich ihnen herzlich danke!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Theodor Thanner".

Dr. Theodor Thanner  
Generaldirektor für Wettbewerb

# Die BWB 2017

## Daten & Fakten

**6 Competition Talks**  
**Kartellrecht Moot Court 2017**

**2 neue Abteilungen (Recht und Prozess)**  
**Leitfaden Hausdurchsuchungen**  
**Antitrust Writing Award 2018**

**439 nationale &**  
**327 EU Zusammenschlüsse**

**1.350.200 € Geldbußen**  
**7 Hausdurchsuchungen**  
**7 Kronzeugenanträge**

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde errichtet. Sie wird vom unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet.

### Was sind die Ziele der Bundeswettbewerbsbehörde?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich,
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen,
- Zusammenschlusskontrolle,
- sowie Information und Prävention.

Die Grundlagen zur Erreichung dieser Ziele sind das Kartell- und Wettbewerbsgesetz, das Kartellverbot des Artikel 101 und das Marktmachtmissbrauchsverbot des Artikel 102 AEUV sowie die Fusionskontrollverordnung.

### Welche Aufgaben hat die Bundeswettbewerbsbehörde zur Erreichung der Ziele?

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen,
- Verfolgung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht,
- Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich,
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;
- Zusammenarbeit mit Regulatoren,
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legitistischen Vorhaben,
- Antragstellung nach § 7 Abs 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005,
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG sowie
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings
- Verbraucherbehördenkooperation
- ORF-Gesetz

### Folgende Instrumente zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben sind im WettbG vorgesehen<sup>1</sup>:

- Auskunftspflicht von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen gegenüber der BWB,
- Möglichkeit der BWB, sich insbesondere Zeugen und Sachverständiger zu bedienen,
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften,
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts, ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Art 101 und 102 AEUV
- sowie zur Unterstützung der Europäischen Kommission bei Nachprüfungen

<sup>1</sup> Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

Seit Inkrafttreten des VBKG<sup>2</sup> Ende 2006 ist die Bundeswettbewerbsbehörde verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger unionsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze, abzustellen.

Zusätzlich obliegt der BWB die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs. 1 UWG sowie die Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung neuer Angebote des ORF insofern, als die BWB zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen eine Stellungnahme abzugeben hat.

### Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist das beratende Organ der Bundeswettbewerbsbehörde. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für vier Jahre ernannt. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die derzeitige Funktionsperiode dauert vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2018. Mit Juli 2014 hat den Vorsitz der Wettbewerbskommission Dr. Anna Hammerschmidt (Institut für Außenwirtschaft und Entwicklung, Department Volkswirtschaft, Wirtschaftsuniversität Wien) übernommen. Die Schwerpunkttempfehlungen der WBK sind auf der BWB-Homepage abrufbar.

### Mitglieder der Wettbewerbskommission seit Juli 2014

Mitglied	Ersatzmitglied	Bestellt durch
Dr. Anna Hammerschmidt	RA Dr. Barbara Oberhofer	BMDW
Univ. Prof. Dr. Franz Zehetner	Direktionsrat AL Mag. Dr. Ernest Gnan	BMDW
Dr. Michael Böheim	Univ. Prof. Dr. Maarten Janssen	BMDW
Dr. Erhard Fürst	Dr. Ulrich Schuh	BMDW
Dr. Rosemarie Schön	Dr. Winfried Pöcherstorfer	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Helmut Gahleitner	Mag. Roland Lang	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Mag. Georg Kovarik	Mag. Ernst Tüchler	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Dr. Anton Reinl	Ing. Mag. Andreas Graf	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreich

<sup>2</sup> Seit 29.12.2006 siehe § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

# **Wirkungsorientierung und Zielsetzung der BWB**

Die BWB hatte sich für das Jahr 2017 folgende Ziele gesetzt:

## **Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs**

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie europäische und internationale Kooperation eines der obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, einer effektiven Zusammenschlusskontrolle und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.

## **Ziel 2: Building Awareness**

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Informierung der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Homepage, um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§10b WettbG) und andererseits um Transparenz sicherzustellen. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüberhinaus täglich eine Vielzahl an Presseanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.

## **Ziel 3: Qualitätsmanagement**

An die Mitarbeiter der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter demselben Qualitätsstandard entsprechen, wie die anwaltliche Vertretung bzw. ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc.) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2017 konnten wieder zahlreiche Maßnahmen zur Mitarbeiteraus- und -weiterbildung gesetzt und auch selbst entwickelt werden.

## **Ziel 4: Konsolidierung**

Ein effektiver und moderner Kartellrechtsvollzug macht es notwendig, die Behörde fachlich und strukturell ständig weiterzuentwickeln. Eine Evaluierung eigener Prozesse, das Auswerten von In- und Outputs der Behörde sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse haben zum Ziel, die BWB zukunftssicher für die tägliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu machen.

## 1.2 Die Bundeswettbewerbsbehörde und die Europäische Union

### Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Europäischen Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigen Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts eingerichteten Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, das sogenannte European Competition Network (ECN), statt.

#### **Auf europäischer Ebene hat die BWB 2017 an folgenden Arbeitsgruppen teilgenommen:**

ECN Director Generals Meeting	ECN Vertical Restraints
ECN Cooperation Issues and Due Process	ECN Horizontal & Abuse
ECN Plenary Meeting	ECN Financial Services
ECN Chief Economist	ECN Digital Markets
ECN Cartel	ECN Sports
ECN Merger	ECN Telecom
ECN Forensic IT	ECN Food
ECN Transport	

### **ECN+ Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden**

Das „Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik“ ist ein politisches Steuerungsinstrument der Europäischen Union im Rahmen ihrer Europa 2020-Strategie, das 2011 auf Vorschlag der EU-Kommission eingeführt wurde. Es bezweckt die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Haushaltsdisziplin der EU-Mitgliedstaaten.

In ihrer Mitteilung vom 9.7.2014 anlässlich zehn Jahren Kartellrechtsdurchsetzung auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1/2003 hat die Europäische Kommission zwar festgestellt, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden zu einer tragenden Säule des EU-Wettbewerbsrechts geworden sind und bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts ein erheblicher Grad an Konvergenz erreicht worden ist.

Gleichzeitig wurde aber auch auf fortbestehende Unterschiede hingewiesen, die überwiegend auf die unterschiedliche institutionelle Stellung der nationalen Wettbewerbsbehörden und auf Unterschiede in den nationalen Verfahren und Sanktionsregelungen zurückzuführen sind. Die innerhalb des ECN geleisteten Arbeiten (zB Best-practice Empfehlungen, ECN Model Leniency Programme) haben zu einer kohärenten Rechtsdurchsetzung und zur Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen beigetragen, stoßen aber mangels rechtlich verbindlicher Wirkung an ihre Grenzen.

Um eine noch bessere und effizientere Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts zu gewährleisten hat die Kommission in diesem Zusammenhang vier Themenbereiche identifiziert, auf die sich ihre weiteren Initiativen konzentrieren sollten. Es handelt sich dabei um

1. die Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden hinsichtlich ihrer unabhängigen Stellung und der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen,
2. die Definition einer Mindestausstattung an Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnissen über die alle nationalen Wettbewerbsbehörden verfügen sollen,
3. eine Harmonisierung der Regeln über die Verhängung von Geldbußen sowie
4. Regelungen die Konvergenz im Bereich der Kronzeugenprogramme sicherstellen sollen.

Nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation Ende 2015/Anfang 2016 sowie einer öffentlichen Anhörung im Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments stellte die Kommission am 22. März 2017 einen Entwurf für eine Richtlinie „zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts“ vor. Dieser wird seit Mitte Mai 2017 in der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerb bearbeitet, in der Österreich durch das BMWFW (jetzt: BMDW) sowie das BMVRDJ vertreten ist. Parallel dazu ist auch der gesetzgeberische Prozess im Europäischen Parlament angelaufen.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat sich von Anfang an durch Abgabe diverser Stellungnahmen gegenüber den genannten Institutionen auf nationaler wie europäischer Ebene aktiv in diesen Prozess eingebracht. Insbesondere die Erlassung von Regelungen zur Stärkung Unabhängigkeit, gerade auch durch Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die nationalen Wettbewerbsbehörden, entspricht einer lange geäußerten Forderung der Bundeswettbewerbsbehörde, aber auch der Europäischen Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters.

## 1.3 Die BWB und ihre Entwicklung - die BWB zieht Bilanz

„Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs und einer die Konsistenz mit dem Gemeinschaftsrecht und den Zusammenhang mit Entscheidungen der Regulatoren wahrenden Anwendung des nationalen (und der dezentralen Anwendung des europäischen) Wettbewerbsrechts, Erreichen einer gesteigerten Effizienz bei der Rechtsdurchsetzung, Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren durch Einrichtung der Bundeswettbewerbsbehörde [...].“<sup>3</sup>

So lauteten die Ziele in den Beilagen zu der Regierungsvorlage aus dem Jahr 2002. Wenn man sich die Bilanz der BWB 15 Jahre danach ansieht, kann man mit Fug und Recht behaupten, dass diese Ziele im Wesentlichen erfüllt wurden. Die BWB hat sich – getragen von ihren Säulen Information, Prävention und Enforcement – Anerkennung quer durch alle Branchen erarbeitet, im In- wie auch im Ausland.

Seit Bestehen der BWB wurden mehr als 140 Hausdurchsuchungen durchgeführt und gut 196 Millionen Euro an Geldbußen über Unternehmen – insbesondere aufgrund von vertikalen und horizontalen Preisabsprachen, Marktmachtmissbrauch und verbotenen Durchführungen von Zusammenschlüssen – verhängt.

Im Vergleich dazu verursachte die BWB von 2002 bis 2017 einen Kostenaufwand von lediglich 33 Millionen Euro. Im Bereich der Unternehmenszusammenschlüsse wurden mehr als 4.600 nationale Zusammenschlüsse sowie 4.900 EU-Zusammenschlüsse geprüft. Aufgrund wettbewerbsrechtlicher Bedenken wurden insgesamt 126 Prüfungsanträge an das Kartellgericht gestellt. Die Behörde wuchs von anfänglich 17 auf mittlerweile 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, wobei sie noch immer zu den kleinsten Wettbewerbsbehörden in der EU und weltweit zählt.

Allerdings wurde festgelegt, dass die Behörde mit 10 Personalstellen zusätzlich aufgestockt werden soll. Die Verstärkung durch weitere Juristen und Ökonomen soll voraussichtlich bis Ende dieses Jahres erfolgen. Durch die Personalaufstockung und dem damit erhöhten administrativen Aufwand war die Schaffung von effizienten und modernen Strukturen notwendig, um einen effizienten und modernen Kartellrechtsvollzug in Österreich zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurden mit August 2017 eine Rechtsabteilung und eine Prozessabteilung gebildet sowie personell besetzt (siehe sogleich unten).

Ebenfalls wurde das Budget nach jahrelangen Verhandlungen erhöht. Mit diesen Maßnahmen zur Stärkung der BWB wurde eine langjährige Forderung, die Behörde effizient auszustatten, umgesetzt. Insgesamt wurden 4 große Konferenzen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus über 50 verschiedenen Ländern organisiert sowie 14 Memoranda of Understanding mit anderen Wettbewerbsbehörden zur Unterstützung, zum Wissenstransfer und Expertenaustausch, unterzeichnet. Die BWB ist weiters in 12 internationalen Kooperationen aktiv, unter anderem dem European Competition Network (ECN), International Competition Network (ICN) und dem Euro-Mediterranean Competition Forum (EMCF). Alleine beim ECN wurden seit Bestehen über 240 Meetings mit anderen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission abgehalten. Zudem hat die BWB bei einem sogenannten Twinning-Projekt zur Unterstützung des Aufbaus eines effizienten und effektiven Kartellrechtsvollzugs für die moldawische Wettbewerbsbehörde teilgenommen.

<sup>3</sup> Vgl Nationalrat – XXI. GP, Regierungsvorlage 1005 d.B., abrufbar unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I\\_01005/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_01005/index.shtml)



## Zwei neue Abteilungen

Die personelle Aufstockung machte es notwendig die BWB neu zu strukturieren. Daher wurden seit August 2017 eine Rechtsabteilung und eine Prozessabteilung eingerichtet.

Nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem Bewerbungshearing wurde Frau Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. zur Abteilungsleiterin der Rechtsabteilung und Dr. Anastasios Xeniadis, LL.M. zum Abteilungsleiter der Prozessabteilung ernannt. Frau Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. bleibt weiterhin Stellvertreterin des Leiters der Geschäftsstelle, Dr. Peter Matousek.

Die Rechtsabteilung ist verantwortlich für

- grundlegende Rechtsangelegenheiten, nationale Rechtsfragen (europäische und internationale Kooperationen)
- Stellungnahmen zu legistischen Vorhaben
- Ermittlungen, insb. nach § 11 Abs 3 WettbG (Kronzeugen) und § 12 WettbG (Hausdurchsuchungen)
- Prävention und Wissensmanagement
- Prüfung der Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen

Die Prozessabteilung ist verantwortlich für

- die Prozessvorbereitung und Vertretung vor Gerichten und Behörden
- Ökonomische und rechtliche Prozessstrategie
- Bescheidkompetenz
- Qualitätsmanagement



**GD Dr. Thanner mit den beiden Abteilungsleitern Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. und Dr. Anastasios Xenidis, LL.M.**

### Die Beschäftigungsentwicklung in der BWB

Im Jahr 2017 waren insgesamt 40 Personen, davon 31 Casehandler für die BWB im Einsatz. Von den 31 Casehandler waren 3 Personen in Teilzeit beschäftigt.

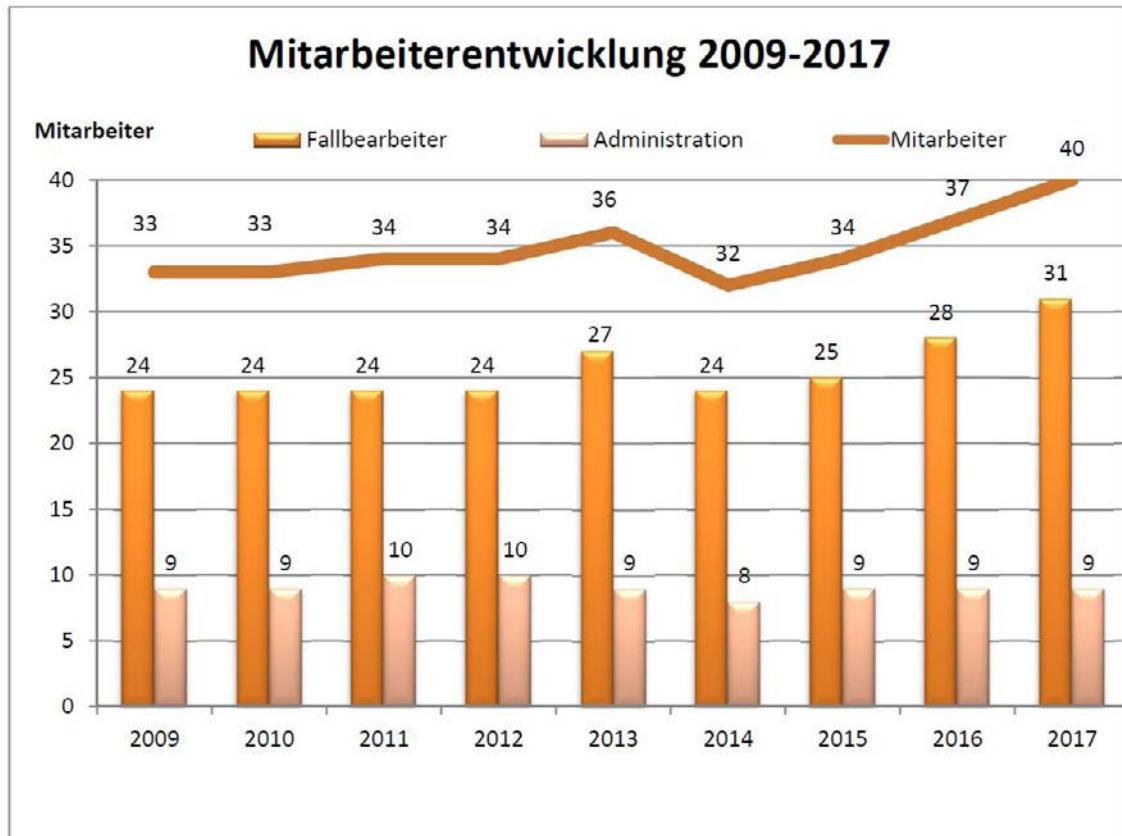
Aufteilung der 28 Case Handler nach Fachgebieten	
Bereich Recht	24
Bereich Ökonomie	5
Bereich Public Management	1
Bereich IT Forensik	1

**Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:**

Jahr	Fallbearbeiter	Administration			Summe
		A1/v1	A2/v2	A3/v3	
2003	13	1	2	3	19
2004	17	1	3	3	24
2005	17	1	3	4	25
2006	17	1	3	4	25
2007 bis 2010	24	2	3	4	33
2011 bis 2012	24	3	3	4	34
2013	27	9			36
2014	27	9			36
2015	27	9			36
2016	37	9			46
<b>2017</b>	<b>37</b>	<b>9</b>			<b>46*</b>

**Erläuterung:** Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter und Stellvertreterin. Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen sind unberücksichtigt.

Abbildung 1: Mitarbeiterentwicklung 2009-2017



**Quelle: Tätigkeitsbericht der BWB.  
Fallbearbeiter einschl. Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter.**

### Job Rotation

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den öffentlichen Dienst eintreten, müssen zu Beginn eine Grundausbildungsphase durchlaufen. So müssen fünf Prüfungen zu verschiedenen Themen abgelegt und zwei Zuteilungen von je drei Monaten in anderen Dienststellen des Ministeriums bzw. bei internationalen Organisationen absolviert werden.

Drei weitere Monate sind im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in einer Fachabteilung abzulegen. Im Jahr 2017 waren insgesamt drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf Job Rotation.

### Qualitätsmanagement - Weiterbildung

Die BWB legt Wert auf Förderung und Ausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. An diese werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten wahren müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB demselben Qualitätsstandard genügen wie die anwaltliche Vertretung bzw. die ökonomische Beratung der Unternehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund der geringen personellen und budgetären Ausstattung lastet besonderer Druck auf die Bediensteten. Dem tritt die BWB im Rahmen der budgetären Möglichkeiten mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm entgegen.

So haben 2017 Spezialisierungsmaßnahmen ua zu folgenden Themen stattgefunden:

- Europarecht
- Verfahrensrecht
- Öffentliches Recht
- Strafrecht
- IT-Forensik
- Vernehmungstechnik
- Integritätsbeauftragter
- Datenschutzbeauftragter

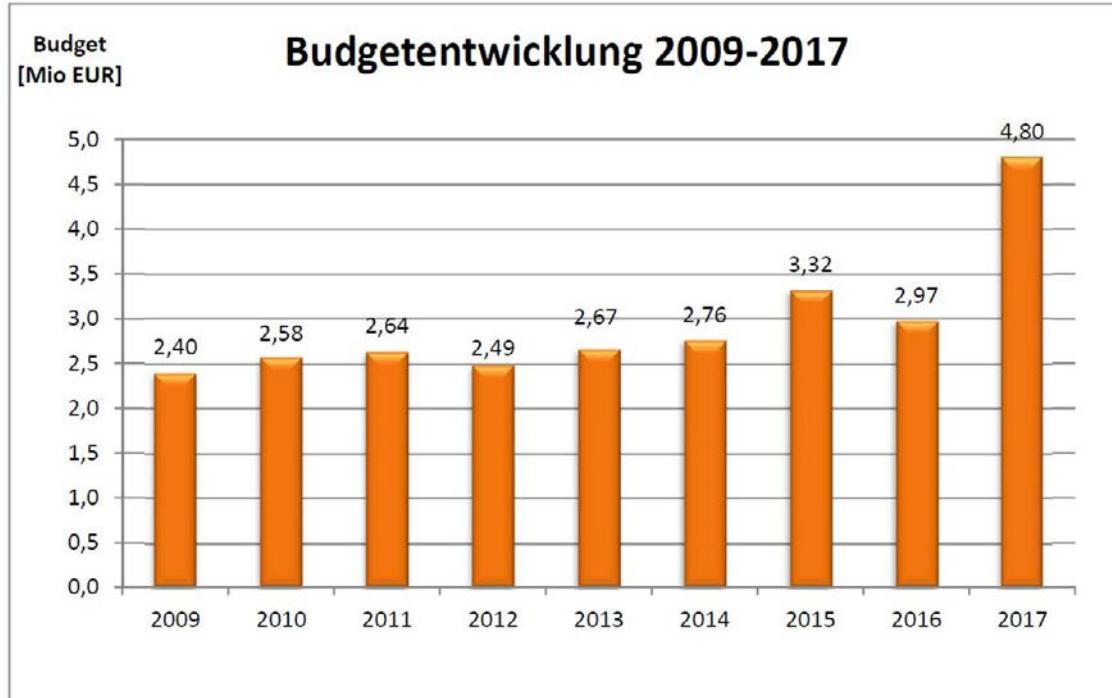
Die BWB hat weiters mit der Europäischen Kommission ein Austauschprogramm initiiert, welches ermöglicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in die DG Competition zugeteilt werden, damit diese dort Erfahrungen sammeln können.

Darüber hinaus gibt es eine grundsätzliche Vereinbarung mit den österreichischen Richterinnen und Richtern in Luxemburg, nach der die BWB im Rahmen der Ausbildung, Casehandler der BWB in die Kabinette der Richterinnen und Richter entsenden kann. Bisher wurde dreimal davon Gebrauch gemacht.

### **Die Budgetentwicklung der BWB**

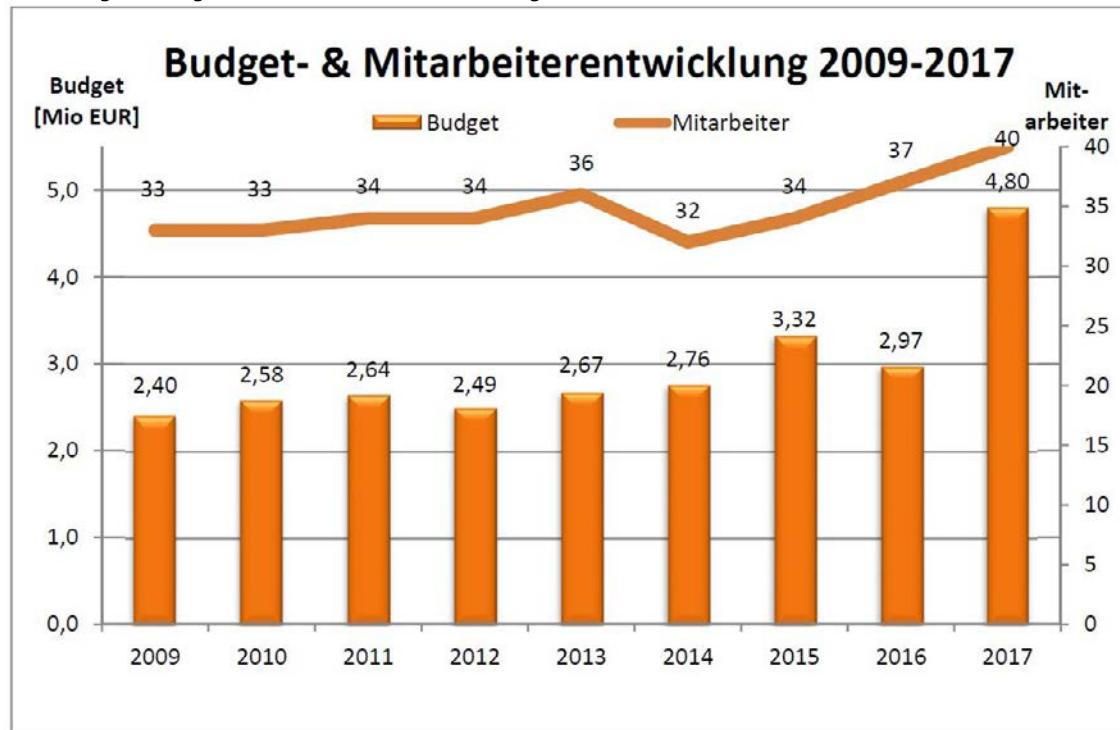
Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich wie folgt dar (davon entfallen etwa zwei Drittel auf Personalkosten):

Abbildung 2: Budgetentwicklung 2009-2017



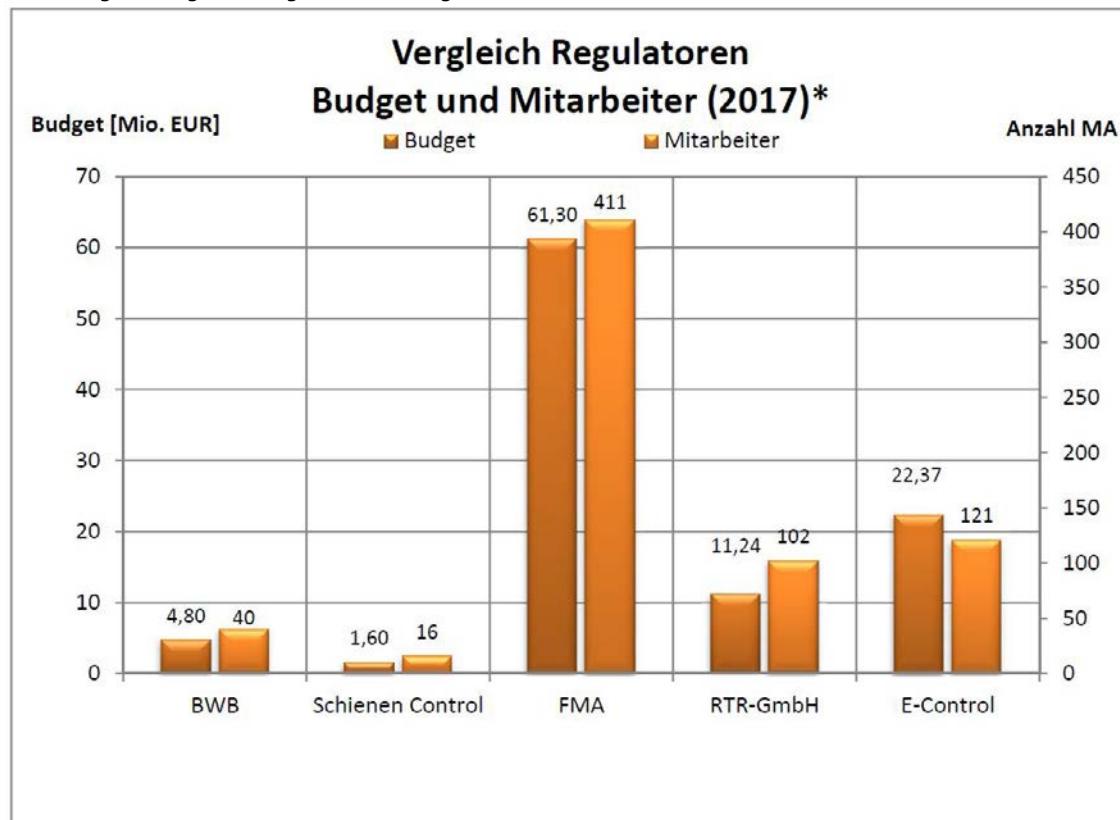
**Quelle: Tätigkeitsbericht der BWB.**

Abbildung 3: Budget- und Mitarbeiterentwicklung 2009-2017



Quelle: Tätigkeitsbericht der BWB.  
Fallbearbeiter einschl. Generaldirektor und Geschäftsstellenleiter.

Abbildung 4: Vergleich Regulatoren Budget und Mitarbeiter 2017



Quelle: Aktuelle Angaben der jeweiligen Behörden.  
Zum Vergleich wurden jeweils die Ausgaben herangezogen.

## Einnahmen der BWB

Die durch die BWB generierten Einnahmen aus Geldbußen oder durch Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern in das allgemeine Bundesbudget.

Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv € 3.500 (bis 25.4.2017: € 1.500) zu entrichten. Bei 439 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2017 (108 Anmeldungen vor dem 25.4.2017, 331 danach) ergibt dies Einnahmen in Höhe von **€ 1.320.500<sup>4</sup>**.

Der Gesamtumsatz der Unternehmen bei nationalen Zusammenschlüssen betrug im Jahr 2017 insgesamt 1,3 Billionen Euro.

Auf Anträge der BWB wurden Geldbußen in der Höhe **€ 1.350.200** verhängt<sup>5</sup>.

## 1.4 Internationale Kooperationen

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbrüche zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von best practices.

Internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist.

### Arbeitstreffen und Visits in Wien von europäischen und internationalen Wettbewerbsbehörden

Im Jahr 2017 fanden wieder zahlreiche Arbeitstreffen und Visits zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausländischer Wettbewerbsbehörden und der BWB statt.

Die Delegationen kamen aus folgenden Staaten:

- Serbien
- Georgien
- China

Beständige internationale Beziehungen spielen vor allem bei grenzüberschreitenden kartellrechtlichen Ermittlungen eine wesentliche Rolle, da eine Zusammenarbeit hier unumgänglich ist.

Die Organisation von regelmäßigen Treffen auf internationaler Ebene unterstützt einen gemeinsamen Ansatz zu finden, Erfahrungsaustausch bzw. fallspezifisches Wissen auszutauschen und wichtige entscheidende Fragen zu klären.

Weiters wurde ein Study Visit von unserer Stv.-Geschäftsstellenleiterin und Abteilungsleiterin Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. nach Kanada im Herbst 2017 unternommen.

Zudem wurden zwei Mitarbeiter der FMA der BWB zugeteilt, welche wertvolle Erfahrungen in ihre Dienststelle mitnehmen konnten.

<sup>4</sup> Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesministerium für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

<sup>5</sup> Vgl dazu § 32 KartG. Inwieweit diese Bestimmung umgesetzt wird bleibt noch abzuwarten.

## **Serbien**

Am 27. und 28. Februar 2017 besuchten drei Expertinnen der serbischen Wettbewerbsbehörde (Comission for Protection of Competition - [www.kzk.gov.rs](http://www.kzk.gov.rs)) die österreichische BWB. Zu Beginn des Besuches wurden die serbischen Kolleginnen mit der Struktur und den Kompetenzen der BWB vertraut gemacht. Nachfolgend wurde über die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich und die daraus resultierenden praktischen Erfahrungen der BWB bei richterlich angeordneten Hausdurchsuchungen referiert. Abschließend stellte die BWB ihr IT-Forensik-Equipment, welches bei Hausdurchsuchungen vor Ort verwendet wird, und das Datenauswertungslabor samt Software vor.

## **Georgien**

Aufgrund eines EU-finanzierten Projektes zur Weiterentwicklung des Wettbewerbs in Georgien besuchten zwei georgische Mitglieder der dortigen Wettbewerbsbehörde ([www.competition.ge](http://www.competition.ge)) vom 18. bis 29. September 2017 die BWB. Dieser zweiwöchige Arbeitsbesuch bei der BWB beschäftigte sich vor allem mit folgenden Themen:

- Zuordnungen und interne Organisation der BWB sowie Verbesserungsmöglichkeiten für die interne Organisation der georgischen Wettbewerbsbehörde in Bezug auf
  - Interne Verwaltung von Fällen
  - Entscheidungsprozess und Umsetzung der Grundsätze der Fairness in den Verfahren, Transparenz, Rechte der Parteien, Recht auf Berufung
  - Struktur der Entscheidungen (Fokus auf ökonomische und juridischen Überlegungen bei der Entscheidungsfindung)
- Durchsetzung des Wettbewerbs in regulierten Sektoren in Österreich und Verbesserungsmöglichkeiten für Georgien hinsichtlich
  - Lehren, die für eine wirksame Durchsetzung gezogen werden können
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden
  - Möglichkeiten, um die Kompetenzen der Wettbewerbsbehörde im regulierten Bereich zu stärken.

## **China**

Am 18. Oktober 2017 besuchte eine Delegation der chinesischen National Development and Reform Commission die BWB.

Die Delegation setzte sich aus Mitgliedern folgender Institute zusammen:

- Institute of Market Economy and Competition Policy Research
- Institute of Market and Price Research
- Academy of Macroeconomic Research

Ihr Interesse galt vor allem der Behördenstruktur, den Entscheidungsprozessen bei Kartellverstößen und der Zusammenarbeit mit anderen nationalen Wettbewerbsbehörden sowie mit der Europäischen Kommission samt Kompetenzenabgrenzung.



**Arbeitsbesuch aus Georgien**



**Arbeitsbesuch aus China**

## United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)



Von 5. bis 7. Juli 2017 fand die 16. UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy der Vereinten Nationen in Genf statt, wobei von den Vertretern der Wettbewerbsbehörden unter anderem folgende Themenbereiche behandelt wurden:

- Capacity-building and technical assistance activities implemented
- Challenges faced by young and small competition authorities in the design of merger control
- Enhancing international cooperation in the investigation of crossborder competition cases: Tools and procedures.

Hinsichtlich des Themas der Zusammenschlusskontrolle für junge und kleine(re) Wettbewerbsbehörden berichtete die BWB im Plenum über ihre Erfahrungen, wie man eine funktionierende Fusionskontrolle in Österreich etabliert hat. Rückblickend stellten sich die Wahl des passenden Systems (Schwellenwerte, Fristen, Rechtsmittelinstanz), ausreichende Mitarbeiter (Juristen sowie Ökonomen) und ein ausreichendes Budget als zentral heraus. Zudem wurde ein Blick in die Zukunft gewagt und die Einführung eines neuen Fusionskontrolltatbestands des Transaktionswerttests mit Fokus auf Unternehmen in der digitalen Wirtschaft empfohlen, wie er in Österreich nunmehr in § 9 Abs 4 KartG vorgesehen ist.

Hinsichtlich des Themenblocks „enhancing international cooperation“ wurde im Anschluss an die Konferenz eine Arbeitsgruppe installiert, an der sich die BWB beteiligt, um die Möglichkeit einer verbesserten Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfällen zu evaluieren. Im Herbst 2017 wurde hierzu eine Umfrage erarbeitet, welche im Dezember 2017 den Mitgliedsstaaten und Organisationen der UNCTAD zur Beantwortung übermittelt wurden. Die Ergebnisse der Umfrage werden bei der 17. UNCTAD Konferenz im Juli 2018 präsentiert und diskutiert werden.

## Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein weiteres Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die „Organisation for Economic Cooperation and Development“ (OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee („Competition Committee“) und den beiden Arbeitsgruppen „Competition and Regulation“ und „Cooperation and Enforcement“. Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagten im Jahr 2017 zwei Mal. Weiters fand im Anschluss das Global Forum on Competition statt, bei dem auch Nicht-OECD-Mitglieder teilnehmen.

Im Rahmen der Tagungen wurden für die Wettbewerbsbehörden besonders relevante Themen diskutiert und Erfahrungen der nationalen Behörden ausgetauscht. Zu den einzelnen Themen können jeweils die Länderbeiträge und eine Zusammenfassung der Diskussion, die manchmal von einem Hintergrundpapier des Generalsekretariats unterstützt wird, unter <http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> abgerufen werden.

Die BWB konnte sich auch im Jahr 2017 in verschiedenen Diskussionsrunden mit ihren eigenen Erfahrungen aktiv einbringen, so z.B. in einem Roundtable über Erfahrungen von kleinen Wettbewerbsbehörden und solchen aus Entwicklungsländern, sich erfolgreich zu positionieren und Widerstände verschiedener Art zu überwinden. Aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der verschiedenen Vortragenden war ein Hearing über gemeinsame Beteiligungen von institutionellen Investoren („common ownership“) und deren mögliche Auswirkungen auf den Wettbewerb aufschlussreich. Roundtables über extraterritoriale Effekte von Auflagen sowie über „safe harbours and legal presumptions“ trugen weiters zum Erfahrungs- und Wissensaustausch der Behörden bei.

Auch wurde die von der BWB durchgeführte Untersuchung zu Bankomatgebühren präsentiert.

## 1.5 Competition Advocacy

Das Wort „Advocacy“ kommt aus dem angloamerikanischen Raum. Damit ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme, um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

Trotz der limitierten Kapazitäten versucht die BWB im Bereich Prävention und Information Serviceleistungen anzubieten.

### Die Competition Talks der BWB

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat 2012 mit der regelmäßig stattfindenden Veranstaltungsreihe „Competition Talk“ eine Plattform für einen Gedankenaustausch zwischen Unternehmen, Rechtsanwaltskanzleien, Gerichten und Behörden zu wettbewerbspolitischen und kartellrechtlichen Fragestellungen eingerichtet.

In dieser Veranstaltungsreihe werden zu verschiedenen kartell- und wettbewerbsrechtlich relevanten Themen Vorträge gehalten und diese im Anschluss diskutiert. Im Jahr 2017 hatte die BWB insgesamt mehr als 220 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei den Competition Talks, bei welchen über 15 Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen referierten.

## Impressionen der Competition Talks 2017



Competition Talks der BWB seit deren Einführung	
<b>1. Competition Talk</b> am 23. Oktober 2012	Geplante Änderungen im Kartell- und Wettbewerbsrecht am 23. Oktober 2012
<b>2. Competition Talk</b> am 27. November 2012	Hausdurchsuchungen - rechtlicher Umfang und aktuelle Entwicklungen
<b>3. Competition Talk</b> am 29. Januar 2013	Printlandschaft in Österreich: Wie viel Konzentration ist noch möglich? Wann bleibt die Medienvielfalt auf der Strecke
<b>4. Competition Talk</b> am 19. März 2013	Wettbewerbsmonitoring: Neues Instrument im Kartellrecht. Gestaltungsmöglichkeiten und Erwartungen
<b>5. Competition Talk</b> am 30. April 2013	Das neue Kronzeugenhandbuch
<b>6. Competition Talk</b> am 18. Juni 2013	Vertikale Preisabsprachen: Was ist erlaubt? Was ist verboten?
<b>7. Competition Talk</b> am 8. Oktober 2013	Franchising - ein zulässiges Kartell?
<b>8. Competition Talk</b> am 5. November 2013	Die Rolle von Gutachtern im kartellrechtlichen Verfahren
<b>9. Competition Talk</b> am 25. Februar 2014	Aktuelle kartellrechtliche Judikatur in der Praxis
<b>10. Competition Talk</b> am 1. April 2014	Compliance & Kartellrecht Status quo - quo vadis?
<b>11. Competition Talk</b> am 3. Juni 2014	Effektivität von Auflagen bei Zusammenschlüssen
<b>12. Competition Talk</b> am 23. September 2014	Follow-up: Hausdurchsuchungen
<b>13. Competition Talk</b> am 28. Oktober 2014	Das Kartellrecht aus Sicht des Justizministeriums
<b>14. Competition Talk</b> am 6. November 2014	The New Directive on Private Enforcement on EU Competition Law: the Way forward in its Implementation
<b>15. Competition Talk</b> am 16. Februar 2015	Die freien Berufe auf dem Prüfstand des Wettbewerbs
<b>16. Competition Talk</b> am 21. April 2015	Online Handel im Fokus der Wettbewerbsbehörden
<b>17. Competition Talk</b> am 30. Juni 2015	Wettbewerb und Gesetzliche Krankenversicherungen - Ein natürliches Spannungsfeld?
<b>18. Competition Talk</b> am 1. September 2015	Aktuelles zum Kartellrecht aus Deutschland, Schweiz und Österreich

## Competition Talks der BWB seit deren Einführung

<b>19. Competition Talk</b> am 26. November 2015	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmals in Graz)
<b>20. Competition Talk</b> am 15. Dezember 2015	Wettbewerb, Produktivität und Wirtschaftsentwicklung
<b>21. Competition Talk</b> am 18. Februar 2016	Industrie und Wettbewerb
<b>22. Competition Talk</b> am 25. April 2016	Medien und Wettbewerb
<b>23. Competition Talk</b> am 9. Mai 2016	Aktuelle Entwicklungen aus Luxemburg
<b>24. Competition Talk</b> am 9. Juni 2016	Hausdurchsuchungen im Kartellrecht (erstmals in Salzburg)
<b>25. Competition Talk</b> am 13. September 2016	Kreditkarten und Wettbewerb
<b>26. Competition Talk</b> am 24. Oktober 2016	Good Governance und Wettbewerb
<b>27. Competition Talk</b> am 21. November 2016	Richtlinie zu Kartellschadenersatz
<b>28. Competition Talk</b> am 15. Februar 2017	Über - Freiheit vs Regulierung
<b>29. Competition Talk</b> am 26. April 2017	Wirtschaftspolitik und Wettbewerb
<b>30. Competition Talk</b> am 17. Mai 2017	Aktuelle Entwicklungen aus Brüssel
<b>31. Competition Talk</b> am 14. Juni 2017	Brexit and Competition
<b>32. Competition Talk</b> am 12. September 2017	Wettbewerb, Innovation und inklusives Wachstum
<b>33. Competition Talk</b> am 24. Oktober 2017	Leitfaden der BWB zu Hausdurchsuchungen

## Publikationen & Vorträge

Die Referentinnen und Referenten der BWB veröffentlichen regelmäßig Beiträge in österreichischen und internationalen Fachpublikationen.

Im Jahr 2017 wurden mehr als 30 Vorträge und Seminare in verschiedenen Institutionen wie Universitäten, Interessensvertretungen, Fachveranstaltungen und auf internationalen Tagungen gehalten.

Die **Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht (ÖZK)**, herausgegeben von Dr. Norbert Gugerbauer, Dr. Alfred Mair und Dr. Theodor Thanner bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts. Die Zeitschrift beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis. Die ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache und erscheint 6 Mal im Jahr.

### Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2017

Nathalie **Jeneral** 25. Competition Talk der BWB: „Kreditkarten und Wettbewerb“, ÖZK 2017, 24

Georg **Seper**, 26. Competition Talk der BWB: „Good Governance und Wettbewerb“, ÖZK 2017, 27

Teresa **Eckhard** / Maximilian **Mertel** / Sebastian **Schmid**, „KOG zur Erlangung eines Hausdurchsuchungsbefehls“, ÖZK 2017, 31

Philipp **Maunz** / Maximilian **Diem**, Anastasios Xeniadis, „KOG zur mehrfachen Erweiterung eines Hausdurchsuchungsbefehls“, ÖZK 2017, 34

Georg **Seper**, 27. Competition Talk der BWB: „Richtlinie zum Schadenersatz“, ÖZK 2017, 74

Rainer **Kaltenbrunner** / Philipp Maunz, „KOG zum Rekurs gegen die Entscheidung des KG über die Untersagung eines Zusammenschlusses im Glücksspielbereich“, ÖZK 2017, 79

Maximilian **Mertel**, „Ausweitung der Zusammenschlusskontrolle durch das KaWeRÄG 2017“, ÖZK 2017, 91

Nathalie **Jeneral**, „Die materielle Parteistellung in der Fusionskontrolle“, ÖZK 2017, 108

Marcus **Becka** / Sigrid **Tresnak**, 28. Competition Talk der BWB: „Über – Freiheit versus Regulierung“, ÖZK 2017, 116

Sarah **Fürlinger** / Luca **Schicho**, „Der Kartellrecht Moot Court 2017“, ÖZK 2017, 118

Marcus **Becka**, „15 Jahre BWB – Weil es uns um Fairness geht!“, ÖZK 2017, 132

Marcus **Becka** / Sigrid **Tresnak**, 29. Competition Talk der BWB: „Wirtschaftspolitik und Wettbewerb“, ÖZK 2017, 155

## Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in der ÖZK 2017

Marcus **Becka** / Sigrid **Tresnak**, 30. Competition Talk der BWB: „Aktuelle Entwicklungen aus Brüssel“, ÖZK 2017, 157

Georg Christoph **Hanschitz**, „Wettbewerb im Gesundheitsmarkt – eine Frage der Definition“, ÖZK 2017, 186

Marcus **Becka** / Sigrid **Tresnak**, 31. Competition Talk der BWB: „Aktuelle Entwicklungen aus Brüssel“, ÖZK 2017, 157

Marcus **Becka**, 32. Competition Talk der BWB: „Wettbewerb, Innovation und inklusives Wachstum“, ÖZK 2017, 193

Teresa **Eckhard** / Maximilian **Mertel** / Sebastian **Schmid**, „OLG Wien als KG zu kartellrechtswidrigen Absprachen bei Ausschreibungen“, ÖZK 2017, 199

Marcus **Becka**, 33. Competition Talk der BWB: „Leitfaden zu Hausdurchsuchungen“, ÖZK 2017, 212

## Weitere Publikationen

Die Referentinnen und Referenten der BWB publizieren nicht nur in der ÖZK, sondern auch in anderer einschlägiger Literatur.

## Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BWB in anderer Fachliteratur 2017

Peter **Matousek** / Natalie **Harsdorf**, „Das Neue reizt“, ecolex 2017, 384.

Peter **Matousek** / Volker **Weiss** / Martin **Gassler**, „Zusammenschlusskontrolle – Neuer Transaktionswerttest“, ecolex 2017, 388.

Natalie **Harsdorf** / Christian **Gänsler** in Jaeger/Haslinger (Hrsg), „Mitteilung Beihilfebegriff IV: Vorteilsbegriff „neu“? Eine Analyse einzelner Aspekte im Lichte der Rechtsprechung“, Jahrbuch Beihilferecht 2017.

Natalie **Harsdorf** in Gugler/Schuhmacher (Hrsg), Vertikale Beschränkungen: „Ein Schlaglicht auf Judikatur & Praxis in Österreich“, Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen Band 2.

Beatrix **Krauskopf** / Luca **Schicho**, „Die Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie in Österreich“, VbR 2017, 157

Stefan **Ruech**, Beschränkungen im digitalen Binnenmarkt, in Krauskopf/Babey (Hrsg), „Internationales Wirtschaftsrecht - Recht im Wandel zwischen Globalisierung und Re-Nationalisierung“, 2017, 16 ff

Maximilian **Mertel**, Zielpunkt: „Übernahme von LEH-Standorten als Zusammenschluss“, WUW 2017, 68

## Leitfaden zu Hausdurchsuchungen



Am 24. Oktober wurde der Leitfaden zu Hausdurchsuchungen im Rahmen des 33. Competition Talk der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz für betroffene Unternehmen und ihre Mitarbeiter beschreibt der HD-Leitfaden Beginn, Ablauf und Ende einer Hausdurchsuchung. Weiters werden die Rechte und Pflichten der BWB-Mitarbeiter sowie die Rechte und Pflichten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter beleuchtet.

Die BWB hat durch die Herausgabe bereits mehrerer Leitfäden wie etwa zu vertikalen Preisbindungen, zu Settlements oder dem Kronzeugenprogram gezeigt, dass sie für Offenheit und Transparenz steht. Diese Grundsätze sind die Voraussetzung, dass Regeln befolgt werden, Bürger und Unternehmen sollen das Verhalten staatlicher Organe auch vorhersehen können.

In diesem Zusammenhang zitierte GD Dr. Theodor Thanner die vorsitzende Richterin am US Court of Appeal Judge Diane Woods beim 33. Competition Talk wie folgt: „[N]either laws nor the procedures used to create or implement them should be secret“ Das ist auch die Devise der BWB: Transparenz ist ein wesentliches Element des Rechtstaatsprinzips und des Prinzips von Good Governance. Verfahrensregeln müssen verständlich und zugänglich sein.

Der Leitfaden kann auf der BWB-Homepage unter [www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at) in deutscher und englischer Sprache heruntergeladen werden.

## Antitrust Writing Awards 2018

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat für den Award 2018, ihren im Oktober 2017 veröffentlichten Leitfaden zu Hausdurchsuchungen, für die Kategorie „Best Soft Law“ eingereicht und gewonnen.

Die Antitrust Writing Awards werden jährlich vom Kartellrechts-Fachmagazin Concurrences zu diversen Kategorien wie etwa „Best Soft Law“, „Best Academic Writing“ und „Best Business Writing“ vergeben.

Nach einem dreimonatigen Auswahlprozess fiel die Entscheidung sowohl von 50 internationalen Kartellrechtsexperten als auch von Lesern, auf den „Leitfaden zu Hausdurchsuchungen“ der BWB, der zum Sieger in der Kategorie „Most Innovative Antitrust Soft Law“ gewählt wurde. Insgesamt wurden 5 Soft Law Projekte prämiert.

Die feierliche Verleihung fand am 10.4.2018 in Washington DC statt. Die stv. Geschäftsstellenleiterin und für den Leitfaden zuständige Abteilungsleiterin Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. war für die BWB vor Ort und nahm den Preis entgegen.



**Dr. Harsdorf übernimmt die Auszeichnung**

Generaldirektor Dr. Thanner und sein Team sind sehr erfreut über die Verleihung des Antitrust Writing Awards: „Diese Auszeichnung bestätigt, dass die BWB den richtigen Weg eingeschlagen hat, um für mehr Transparenz in ihrem Tätigkeitsfeld zu sorgen. Unternehmen sollen sich über die Rechtsgrundlagen für Hausdurchsuchungen informieren können. Die ersten Erfahrungswerte zeigen, dass der Leitfaden positiv von den Unternehmen angenommen wird und einen wertvollen Beitrag dazu leistet, dass Hausdurchsuchungen rasch und effizient durchgeführt werden“.



Die Urkunde des Antitrust-Writing-Award 2018 für die BWB

## Kartellrecht Moot Court 2017

Im Rahmen ihrer Bemühungen, das Bewusstsein für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu erhöhen, hat die BWB 2017 gemeinsam mit der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis (DORDA) und ELSA der European Law Students' Association (ELSA) zum dritten Mal den Kartellrecht Moot Court veranstaltet.

Insgesamt haben sich 42 interessierte Studentinnen und Studenten für den Wettbewerb beworben. Gegenstand des Moot Court ist die Bearbeitung eines fiktiven Antrages an das Kartellgericht zu einem kartellrechtlichen Sachverhalt. Schwerpunkt des Sachverhalts waren in diesem Jahr wettbewerbsrechtliche Fragen im Bereich digitaler Werbung und der Offenlegung der Interoperabilitätsinformationen im Zusammenhang mit ortsbasierten „Mobile Games“. Der Sachverhalt ist auf der Homepage der Bundeswettbewerbsbehörde [www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at) verfügbar.

Acht Teams bestehend aus jeweils drei Personen von sechs Universitäten nahmen am Kartellrecht Moot Court 2017 teil. Diese verfassten zunächst binnen 7 Wochen einen bis zu 15 seitigen Schriftsatz. Danach traten die Teams bei mündlichen Verhandlungen gegeneinander an, wobei neben der inhaltlichen Argumentation auch die Präsentationsfertigkeit, das spontane Aufgreifen der Argumente der Gegenseite und die Beantwortung von Fragen der Jury gefragt waren.

Die Teams wurden von weiteren Partnerkanzleien bei der Einbringung des Schriftsatzes und bei der mündlichen Verhandlung unterstützt.

Folgende Teams gingen an den Start:

- Team WU Wien 1 unterstützt von Haslinger | Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH
- Team WU Wien 2 unterstützt von Rechtsanwalt Dr. Peter Thyri
- Team Juridicum 1 unterstützt von CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten
- Team Juridicum 2 unterstützt von bpv Hügel Rechtsanwälte OG
- Team Graz unterstützt von Eisenberger & Herzog Rechtsanwälte GmbH
- Team Innsbruck unterstützt von Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH
- Team Linz unterstützt von Hintermayr & Partner Rechtsanwälte
- Team Salzburg unterstützt von Taylor Wessing

Als bestes Team setzte sich das Team Juridicum 1 (mit Claudia Pöttinger, Daniel Metz und Paul Nimmerfall) durch.

Das Finale fand am 16. Mai 2017 an der Wirtschaftsuniversität Wien statt. Die Jury bestand aus Mag. Nikolaus Schaller (Kartellgericht), Prof. Dr. Thomas Jaeger, LL.M. (Universität Wien), der Stv. Geschäftsstellenleiterin Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. (BWB) und Dr. Heinrich Kühnert M. Jur. (DORDA). Die Bewertung der Schriftsätze und der mündlichen Verhandlung erfolgte ua aufgrund des Sachverhalts- und Rechtsanalyse, Argumentation, Rhetorik und Teamarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen.

Die Abschlussrede wurde vom Generaldirektor für Wettbewerb der Europäischen Kommission, Dr. Johannes Laitenberger gehalten.

*„Ich freue mich sehr, dass ich zum Kartellrecht Moot Court der BWB eingeladen wurde. Ich habe sehr viel Interesse, Leidenschaft und Begeisterung bei den Studierenden gesehen.“*  
**GD Johannes Laitenberger**

*„Der Kartellrecht Moot Court stellt eine gelungene Verbindung von Wissenschaft und Praxis dar, was sich in den herausragenden Leistungen und dem großen Interesse an der Veranstaltung wiederspiegelt.“*

**GD Dr. Theodor Thanner**

Der Kartellrecht Moot Court wird auch im Jahr 2018 wieder stattfinden.



**Bestes Team Juridicum 1, Hintere Reihe v.l.n.r.:**  
**Dr. Kofler-Senoner, Prof. Jäger, Dr. Harsdorf,**  
**Mag. Schaller, Dr. Kühnert,**  
**vordere Reihe v.l.n.r.: GD Dr. Thanner, Mag. Hirner,**  
**Paul Nimmerfall, Claudia Pöttinger, Daniel Metz**  
**und GD Laitenberger.**



**Bildbeschreibung:**  
**Bester Speaker:**  
**Michael Otti (Team**  
**Universität Graz)**

## 2. Zusammenschlüsse

### Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 439 Zusammenschlüsse angemeldet. Das sind um 19 Zusammenschlüsse mehr als im Vorjahr.

Zusammenschlüsse müssen dann angemeldet werden, wenn die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss weltweit insgesamt mehr als € 300 Millionen, im Inland insgesamt mehr als € 30 Millionen und mindestens zwei Unternehmen weltweit jeweils mehr als € 5 Millionen an Umsatzerlösen erzielen (§ 9 Abs. 1 KartG).

Der Gesamtumsatz der Unternehmen bei nationalen Zusammenschlüssen betrug<sup>1</sup> im Jahr 2017 insgesamt 1,3 Billionen Euro.

409 Fälle (dies entspricht 99,5% der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

Zwei Fälle (0,5%) der Zusammenschlüsse wurden in der zweiten Verfahrensphase behandelt. Mit anderen Worten, die BWB stellte einen Prüfungsantrag.

### EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2017 wurden weiters insgesamt 448 EU-Zusammenschlüsse von der BWB bearbeitet.

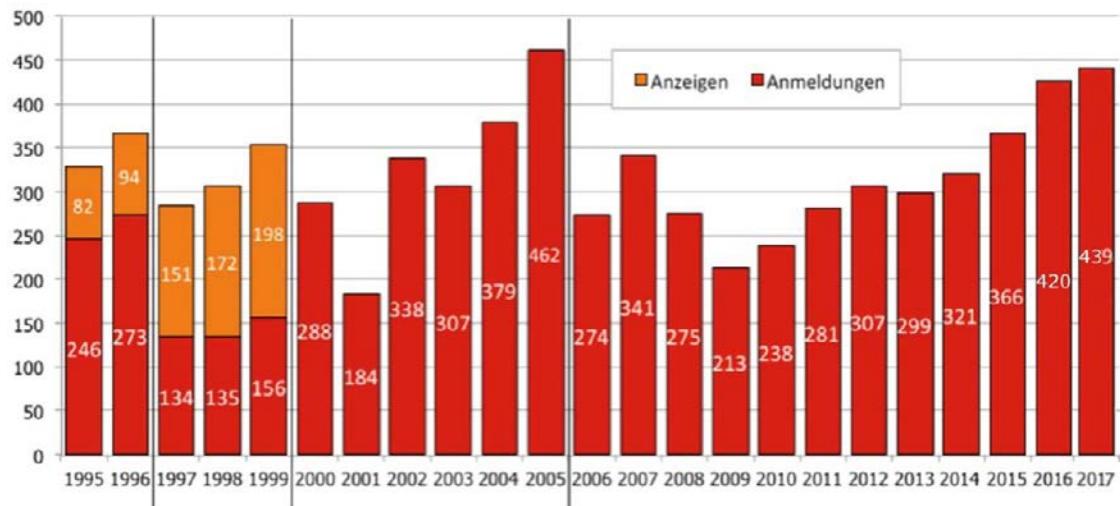
### 886 Zusammenschlüsse geprüft

Gesamt wurden daher insgesamt 887 Zusammenschlüsse von der BWB geprüft. Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa 29 Zusammenschlüsse im Jahr 2017.

## 2.1 Zusammenschlussstatistik

Zusammenschlussstatistik 2010 bis 2017								
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Anmeldungen insgesamt	238	281	307	299	322	366	420	439
<b>Phase I</b>								
Fristablauf	182	226	251	246	276	328	386	409
Prüfungsverzicht	41	43	45	39	38	29	28	23
Zurückziehung d. Anmeldung	5	3	6	4	5	3	3	4
Sonstiges	0	0	0	0	0	1	0	1
<b>Fallabschluss in Phase I</b>	<b>228</b>	<b>272</b>	<b>302</b>	<b>289</b>	<b>319</b>	<b>361</b>	<b>417</b>	<b>437</b>
das sind in % der Anmeldungen (unter Einbeziehung der offenen Phase I Fäll)	95,8	96,7	98	96,7	99	98,6	99,3	99,5
offen Phase I	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Phase II</b>								
Zurückziehung der Anmeldung	2	2	0	2	0	1	1	1
Prüfungsantragsrückziehung	5	4	4	1	2	0	0	0
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	7	6	4	3	2	0	0	1
Untersagung durch KG	0	0	0	0	0	1	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	0	0	1	2	0	1	0	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	1	1	0	4	1	1	2	1
Sonstige KG-Entscheidung	1	2	0	1	0	1	0	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	2	3	1	7	1	4	2	0
Offen Phase II	1	1	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Phase II Fälle</b>	<b>9</b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>2</b>
das sind in % der Anmeldungen	3,7	3,3	2	3,3	1	1,4	0,7	0,5
Prüfungsanträge BWB	7	9	4	10	3	4	3	2
Prüfungsanträge BKartAnw	7	4	3	8	3	5	2	2

Abbildung 5: Entwicklung der Zusammenschlussmeldungen in Österreich 1995-2017



Quelle: BWB

## 2.2 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor oder ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der Bundeswettbewerbsbehörde, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2017 wurden 44 Pränotifikationsgespräche (2016: 28), also um 16 mehr als 2016, geführt.

## 2.3 Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain und Fremdenverkehrs GmbH/Bergbahnen Flachau Ges.m.b.H

Am 18.05.2017 meldeten die Bergbahnen Aktiengesellschaft Wagrain und Fremdenverkehrs GmbH einen Zusammenschluss bei der BWB an.

Wie aus der Zusammenschlussanmeldung, BWB/Z-3472 hervorgeht, haben die Bergbahnen AG Wagrain (BB Wagrain) und die Fremdenverkehrs GmbH (FVG) sämtliche Anteile an der Bergbahnen Flachau Ges.m.b.H (BB Flachau) erworben. FVG und BB Wagrain sind kartellrechtlich der Raiffeisenverband Salzburg eGen (RVS) zuzuordnen. RVS hat darüber hinaus in unmittelbarer geografischer Nähe (St. Johann im Pongau) auch eine kartellrechtlich relevante Beteiligung an der Alpendorf Bergbahnen AG (Alpendorf BB). Alle angeführten Unternehmen sind Teil des Verbundes Ski amadé, welcher die Preise für die Mehrtageskarten im gesamten Verbundsgebiet festlegt.

Die Unternehmen sind bereits vor der offiziellen Zusammenschlussanmeldung an die BWB herangetreten, um in Pränotifikationsgesprächen wettbewerbliche Fragen abzuklären. Sie

haben in diesem Rahmen detaillierte und umfassende Informationen vorgelegt. Diese vor- ausschauende Vorgangsweise hat sich auch in diesem Fall bewährt: Der Zusammenschluss konnte mit Wirkung vom 15.6.2017 freigegeben werden.

Die eingehende Prüfung durch die BWB erfolgte vor dem Hintergrund, dass Schiverbünde zwar einerseits unzweifelhaft für den Konsumenten Vorteile bringen, indem sie einzelne Lift- gesellschaften zu größeren Schigebieten bündeln, in denen die Schifahrer ohne umständliches Lösen neuer Karten nach Belieben wechseln können. Allerdings ist andererseits mit der dabei notwendigen Zusammenarbeit unabhängiger Unternehmen oftmals auch ein Maß an Koordination verbunden, das in seiner Wirkung an ein Kartell heranreichen und somit zu Lasten der Konsumenten zu einer Verminderung des Wettbewerbs führen kann.

Im Zuge der Pränotifikationsgespräche erklärten sich die Unternehmen bereit, neue - bislang noch nicht verfügbare Typen von Schikarten anzubieten. Dazu zählen eine Wochenend- Familienkarte gemeinsam für BB Flachau, BB Wagrain und BB Alpendorf und verschiedene Varianten von Eintageskarten für Familien, die in den beiden „Kleinschigebieten“ (d.h. keine Schischaukeln) Eben und Filzmoos gültig sind sowie Mehrtageskarten für Individuen für eben diese Schigebiete. Um das neue Angebot attraktiv zu machen, wird es - im Vergleich mit den derzeit für die gleichen Leistungen zu bezahlenden Tarifen - erheblich rabattiert. Darüber hinaus werden die Bustarife in Hinkunft einzeln vereinbart (Abgehen vom fixen Ski amadé- Schema).

Die BWB erwartet, dass durch die neuen Produkte (und die damit verbundenen Rabattierungen) sowohl die Wahlfreiheit der Konsumenten gestärkt als auch der Preisdruck vermindert wird, wobei die Vorteile vor allem Familien zu Gute kommen werden.

Diese Verpflichtungszusagen wurden in die Zusammenschlussanmeldung aufgenommen und wurden somit durch die Freigabe des Zusammenschlusses verbindlich.

## 2.4 ProSieben-Gruppe / ATV

Am 9.2.2017 ist die Zusammenschlussanmeldung bei der BWB eingelangt, wonach ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH (Wien) beabsichtigte, 100% der Anteile an der ATV Privat TV GmbH (Wien) und 100% der Kommanditanteile an der ATV Privat TV GmbH & Co KG (Wien) und damit alleinige Kontrolle zu erwerben. Das Zusammenschlussvorhaben betraf Free-TV und TV-Werbung.

Die BWB hat im Einklang mit der Medienbehörde KommAustria und dem Bundeskartellanwalt intensive Pränotifikationsgespräche mit den Zusammenschlusswerbern geführt und dabei die möglichen Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf den Wettbewerb in den betroffenen Märkten (insbes. Free-TV Werbemarkt) sowie die Auswirkungen auf die Meinungs- und Medienvielfalt in Österreich eingehend geprüft.

Eine Möglichkeit, Meinungs- und Medienvielfalt zu gewährleisten sowie die Probleme im Hinblick auf den Wettbewerb zu lösen, ist die Vereinbarung von Verpflichtungszusagen.

Im Zuge der Pränotifikationsgespräche wurde ein Paket von Verpflichtungszusagen verhandelt, das in Phase I des Zusammenschlussverfahrens einem umfangreichen Markttest unterzogen wurde. Insgesamt langten hierzu zehn Unternehmensäußerungen ein. Diese umfangreichen Rückmeldungen wurden von der BWB analysiert und, wo erforderlich, in die Verpflichtungszusagen aufgenommen.

Die Verpflichtungszusagen erwiesen sich letztlich als geeignet, das Entstehen einer markt- beherrschenden Stellung der Zusammenschlusswerberin am Free-TV Werbemarkt und eine Einschränkung der Medien- und Meinungsvielfalt zu verhindern, weshalb die BWB, die Kom- mAustria und der Bundeskartellanwalt keinen Grund für eine vertiefte Prüfung des Falles vor

dem Kartellgericht sah. Die Einhaltung der Verpflichtungszusagen wird während der gesamten Dauer durch einen unabhängigen Treuhänder, der regelmäßigen Berichtspflichten an die Amtsparteien und die KommAustria unterliegt, überprüft.

## **2.5 Wiener Hafen und ÖBB-Infrastruktur / Wien Freudau und Wien Inzersdorf**

Am 30.11.2016 meldeten die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungs, GmbH & Co KG (Wiener Hafen) und ÖBB-Infrastruktur AG (ÖBB Infrastruktur) bei der Bundeswettbewerbsbehörde folgenden Erwerbsvorgang an:

Wiener Hafen und ÖBB-Infrastruktur beabsichtigten ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, welches das bisher von der WienCont Containerterminal GmbH betriebene Containerterminal im Hafen Wien Freudau und das neu errichtete Containerterminal Wien Inzersdorf betreiben und damit verbundene Dienstleistungen erbringen sollte. Das Zusammenschlussvorhaben betraf somit Containerterminaldienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat am 27.12.2016 auf Grund umfassender Bedenken gegen die von den Zusammenschlusswerberinnen gemachten Angaben in der Zusammenschlussanmeldung die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Kartellgericht beantragt.

In der vertieften Prüfung durch das Kartellgericht war zu beurteilen, ob das Vorhaben eine marktbeherrschende Stellung der Zusammenschlusswerber auf dem regionalen Markt für Containerterminaldienstleistungen begründen oder verstärken würde. Insbesondere bedurfte die in der Zusammenschlussanmeldung getroffene geographische Marktabgrenzung und die angegebenen Marktanteile der gerichtlichen Überprüfung.

Der gerichtliche Sachverständige bestätigte die Bedenken der Amtsparteien gegen die in der Zusammenschlussanmeldung sehr weit vorgenommenen geographischen Marktabgrenzung und die dadurch zu niedrig ausgewiesenen Marktanteile und legte die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung nahe. Ebenso wurden die von den Zusammenschlusswerbern vorgebrachten Synergieeffekte in einem Ergänzungsgutachten geprüft, jedoch festgehalten, dass diese eine Freigabe des Zusammenschlusses nicht rechtfertigen könnten. Folglich zogen die Zusammenschlusswerber den Zusammenschlussantrag am 18.05.2017 zurück.

Im Oktober 2017 wurde zu einem runden Tisch geladen, bei welchem erörtert wurde, ob und wie in Zukunft eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Unternehmen vorstellbar sei.

## **2.6 Gewista / Ankünder**

Das Kartellgericht hat den Zusammenschluss Gewista - Ankünder am 19.4.2017 mit Auflagen genehmigt. Der Beschluss ist nun rechtskräftig.

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht ausgeführt, umfasste der am 24.10.2016 angemeldete Zusammenschluss insbesondere die Erhöhung der Beteiligung des führenden Anbieters von Außenwerbung Gewista-Werbegesellschaft m.b.H., Wien („Gewista“) am drittgrößten Anbieter Ankünder GmbH, Graz („Ankünder“) von 24,9 % auf 33,3%. Ankünder erlangt im Gegenzug von Gewista Anteile zu je 49 % an Megaboard und (indirekt) dem Teilbetrieb Tirol-Vorarlberg, die beide bisher zu 100 % im Eigentum von Gewista standen, sowie Know-How im Bereich der Digitalisierung, in welchem Gewista und insbesondere deren Muttergesellschaft JC Decaux Innovationsführer sind.

Sowohl BWB als auch Bundeskartellanwalt stellten einen Antrag auf vertiefte Prüfung durch das Kartellgericht. Nach Ansicht der BWB war insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben eine marktbeherrschende Stellung von Gewista auf dem nationalen Außenwerbemarkt begründet oder verstärkt (z.B. indem Gewista von Ankünder bei der Vergabe/Zubuchung von Flächen in der Steiermark gegenüber anderen Konkurrenten bevorzugt wird; indem Ankünder als tatsächlicher oder potentieller Konkurrent von Gewista wegfällt; indem Gewista einen entscheidenden Vorteil im Aufbau eines nationalen digitalen Netzes erhält; indem Ankünder bei nationalen Buchungen Flächen von Gewista bevorzugt u.a.). Ebenso war zu prüfen, ob dadurch auch eine marktbeherrschende Stellung von Ankünder auf dem Außenwerbemarkt in der Steiermark begründet oder verstärkt wird (z.B. indem Gewista bevorzugt/verstärkt bei Ankünder zubucht und nicht mehr bei anderen Konkurrenten von Ankünder; durch einen Vorsprung durch einen Know how-Transfer im Bereich der Digitalisierung u.a.).

Das Kartellgericht ging auf Basis eines von ihm in Auftrag gegebenen Gutachtens - wie die BWB - weiterhin von einem eigenen Markt für Außenwerbung aus, der von anderen Werbemarkten zu trennen sei. Ebenso kam es zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss zu einer signifikanten Konzentration in den betrachteten Märkten führt, die nicht mehr als per se unbedenklich gelten kann.

Anders als die BWB ging das Kartellgericht jedoch davon aus, dass diese erhöhte Konzentration dennoch kaum zu wettbewerblichen Problemen führen wird. Weder erwartet es „klassische“ negative horizontale Effekte wie etwa Preiserhöhung oder Qualitätsreduzierung, da ein hoher Fixkostenanteil und eine gegengewichtige Marktmacht von Mediaagenturen bei nationalen Kampagnen gegensteuern würden. Noch erwartet das Kartellgericht negative vertikale Auswirkungen wie eine Abschottung von Kunden (indem Ankünder und Gewista künftig nur mehr gegenseitig zubuchen, nicht mehr jedoch bei Konkurrenten), da dies entweder schon jetzt passiere und keine Änderung zu erwarten sei oder die Änderung durch den jetzigen Zusammenschluss nur marginal sei. Auch die Digitalisierung sei in vorhersehbarer Zukunft kein transformatorisches Thema und daher nicht ausschlaggebend.

Lediglich bezüglich der Möglichkeit und dem Anreiz zur potentiellen Abschottung von Einsatzmittel für nationale Kampagnen teilte das Kartellgericht die Sorgen der BWB. Es wurden daher Auflagen verhängt, die die diskriminierungsfreie Zubuchungsmöglichkeit von ausreichend Werbeflächen aller Medienarten (insbesondere City light und Poster lights, da diese fast ausschließlich im Eigentum von Ankünder stehen) in Graz und Steiermark Land in entsprechender Qualität zu marktüblichen Konditionen für nationale Kampagnen vorsehen.

Die von den Zusammenschlussparteien angebotenen Verhaltensauflagen wurden vom (vom Kartellgericht beauftragten) Gutachter mittels mehrerer Markttests mit betroffenen Unternehmen überprüft und letztlich vom Kartellgericht als geeignet befunden, um die wettbewerblichen Bedenken nachhaltig auszuräumen. Die Einhaltung der Auflagen wird durch einen Treuhänder überprüft werden, der den Amtsparteien berichtet.

## 2.7 Fressnapf / Tomy's Zoo

Am 20.7.2017 meldeten die Fressnapf Handels GmbH (Salzburg) den Erwerb aller Anteile an Tomy's Zoo GmbH (St. Pölten) bei der BWB an. Das Zusammenschlussvorhaben betraf Tierernährung und Tierbedarf.

Die BWB hat am 25.8.2017 die Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch das Kartellgericht beantragt. Dies aus folgenden Gründen:

Es bestanden Bedenken hinsichtlich der Marktabgrenzung. Die Anmelderin brachte vor, ohne sich dabei auf einschlägige Entscheidungspraxis stützen zu können, dass der relevante Markt den Handel mit Tiernahrung, Tierzubehör und Lebendtieren umfasst und national abzugrenzen ist.

Die BWB ging davon aus, dass mangels Austauschbarkeit zwischen den Einzelhandelsmärkten für

1. Tiernahrung,
2. Tierzubehör und
3. Kleintieren zu unterscheiden ist und diese Märkte – wie im Lebensmittel-  
einzelhandel – regional abzugrenzen sind.

Die Fressnapf-Gruppe besitzt als Marktführer bei Tiernahrung und -zubehör mit 130 Filialen im Verhältnis eine starke Marktposition. Als vollwertige Wettbewerber stehen Fressnapf lediglich „Das Futterhaus“ (37 Filialen), der neu in den österreichischen Markt eingetretene Anbieter „Tierkönig“ (3 Filialen) sowie einzelne Zoofachhändler gegenüber. Mit der Übernahme der 9 Tomy's Zoo-Standorte würde dieses Ungleichgewicht weiter verstärkt.

Die Marktdaten zeigten, dass die Fressnapf-Gruppe in allen regionalen Einzelhandelsmärkten mit Tierzubehör und in vier regionalen Einzelhandelsmärkten mit Tiernahrung eine marktbeherrschende Stellung innehat, da die Vermutungsschwellen (ab 30%) nach § 4 Abs 2 Z 1 KartG 2005 (meist deutlich) überschritten werden. Zudem haben Bedenken bestanden, dass Fressnapf auch gegenüber Abnehmern und/oder Lieferanten sowie im Einzelhandel mit Kleintieren eine marktbeherrschende Stellung zukommt, was im kartellgerichtlichen Verfahren näher zu untersuchen wäre.

Die Durchführung des Illustrative Price Rise (IPR)-Tests, einer Methode zur Ermittlung eines potentiellen Preisanstiegs, hat ergeben, dass es durch den Zusammenschluss im Bereich Tierzubehör an den zu übernehmenden Tomy's Zoo-Standorten zu Preisanstiegen durchschnittlich von bis zu 12,60% kommen kann. In einem möglichen Untersegment „Spezialtierzubehör“ können Preiserhöhungen von bis zu ca. 40% ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Geeignete Auflagen zur Beseitigung der wettbewerblichen Bedenken wurden von der Anmelderin nicht angeboten. Aus diesem Grund war die Stellung eines Prüfungsantrags angezeigt. Die Anmelderin hat am 27.9.2017 die Zusammenschlussanmeldung zurückgezogen.

## 2.8 Luftfahrt

Am 15.8.2017 stellten die Fluggesellschaft Air Berlin und ihre persönlich haftende Gesellschafterin (Air Berlin PLC) jeweils Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Deutschland.

Der Flugbetrieb wurde durch einen Übergangskredit der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von 150 Millionen Euro sichergestellt, der nach eingehender Prüfung von der Europäischen Kommission genehmigt wurde. Nach Ende der Bieterfrist am 15.9.2017 intensivierte die BWB ihren Kontakt sowohl mit möglichen Käufern als auch mit der Europäischen Kommission. Am 25.9.2017 wurde seitens der Insolvenzverwaltung bekanntgegeben, dass diese mit den Flugunternehmen EasyJet und Lufthansa die Übernahme der größten Anteile der Air Berlin verhandelt.

In weiterer Folge übernahm EasyJet 25 Flugzeuge vom Typ A320 am Flughafen-Standort Tegel. Am 12.10.2017 einigte sich die Lufthansa auf eine Übernahme der Air-Berlin-Tochterunternehmen Niki und LGW. Am 1.11.2017 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Air Berlin Gesellschaften eröffnet. Am 12. Dezember wurde der durch EasyJet geplante Teil der Übernahme durch die EU-Kommission genehmigt.

Die BWB analysierte im Herbst 2017 insbesondere die Auswirkungen einer Übernahme der Air Berlin Tochter Niki durch die Lufthansa. Niki hatte über lange Zeit eine wirtschaftlich solide Grundlage und war für bestimmte Strecken ein marktstabilisierender Mitbewerber (siehe Anlage), der nun drohte wegzufallen. Die Aufgabe, den Wettbewerb (Preis-, Qualitäts- und

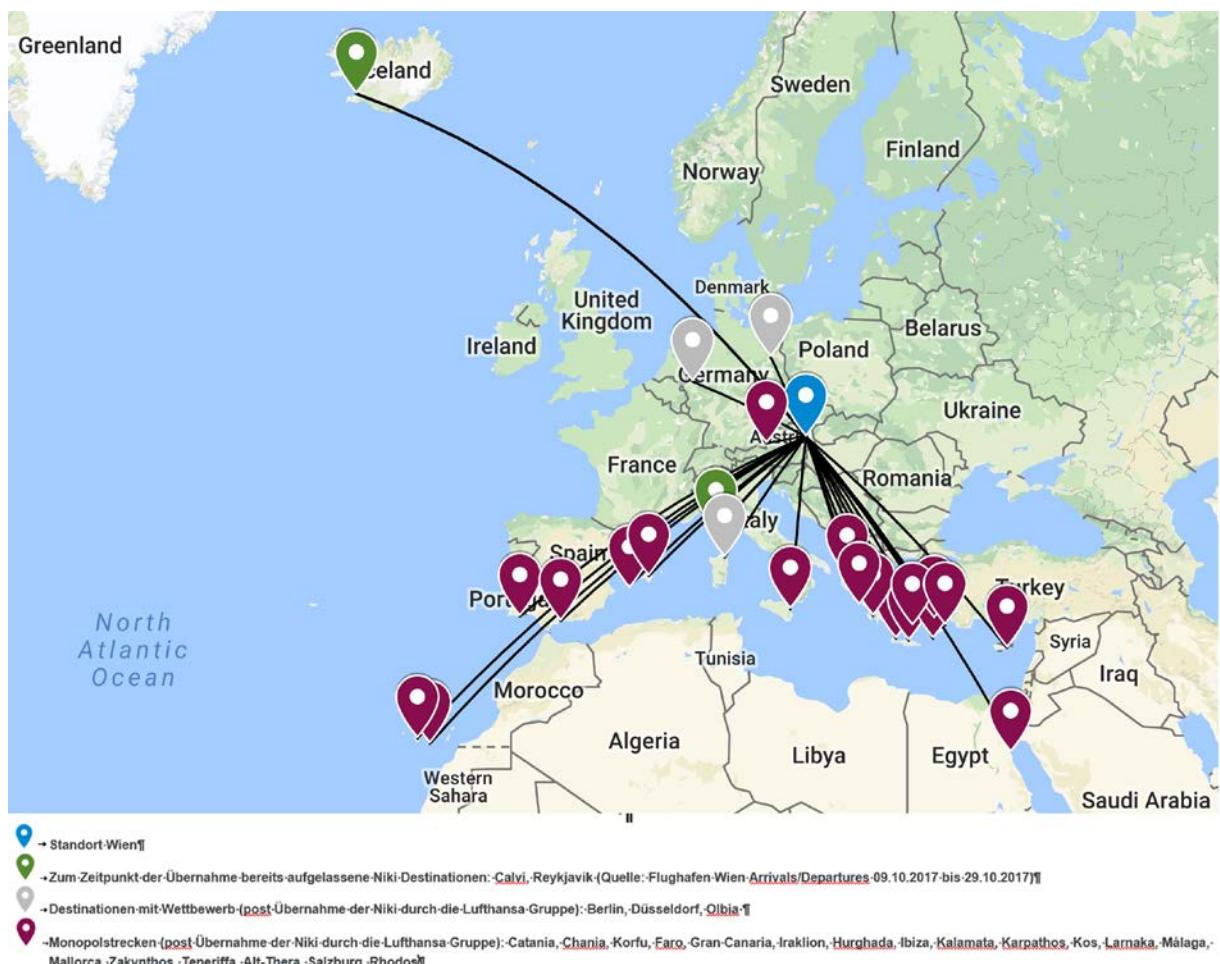
Innovationswettbewerb) bestmöglich zu schützen und die Gründung von Monopolstrecken und damit verbundene Preissteigerungen zu verhindern, wurde seitens der BWB unter Einbeziehung einer großen Bandbreite von Stakeholdern und in Absprache mit der Europäischen Kommission wahrgenommen.

Nach negativen Marktsignalen bezüglich der Übernahme der Niki durch die Lufthansa, zog diese ihr Angebot für Niki am 13.12.2017 zurück. Bezuglich der Übernahme der Niki durch die Lufthansa hatte es bereits zuvor bei mehr als 80 Strecken Bedenken der Wettbewerbsbehörden gegeben, 50 davon wären nach Übernahme Lufthansa-Monopolstrecken gewesen. „Das Risiko von höheren Preisen und weniger Angeboten für die Verbraucher sei erheblich gewesen“, bewertete die zuständige Kommissarin für Wettbewerb Margrethe Vestager die Sitation am Markt. Der Rückzug des Lufthansa Angebotes für Niki erfolgte innerhalb der Prüfrist der EU-Kommission, die am 21.12.2017 mit der Freigabe des Erwerbs der LGW durch die Lufthansa endete.

Nachdem das Insolvenzverfahren der Niki in Deutschland am 13.12.2017 eröffnet wurde und in weiterer Folge mit der British Airways Mutter IAG bereits ein Bestbieter gefunden wurde, stellte das Landesgericht Korneuburg (NÖ) fest, dass das Hauptverfahren im Sinne der EU-Insolvenzordnung in Österreich geführt, bzw. wiederholt werden müsse, da der Ort der zuständigen Aufsichtsbehörde Wien sei. Es handle sich um ein österreichisches Unternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung.

Am 23.1.2018 wurde Niki nach Klärung aller Zuständigkeiten im Hauptverfahren der Laudamotion GmbH zugesprochen. Diese ging als Bestbieter hervor und meldete daraufhin zeitnah eine dahingehende Fusion bei der BWB an. Nach eingehender Prüfung wurde der angemeldete Zusammenschluss von Laudamotion und Niki am 23.2.2018 von der BWB freigegeben.

#### **Niki-Flugstreckenanalyse nach geplantem Zusammenschluss Air Berlin/Lufthansa (12/2017)**



## 2.9 VTG Rail Assets / CIT Rail Holdings

Am 4.9.2017 meldete die VTG Rail Assets GmbH (VTG) den geplanten Erwerb von 100% der Anteile an CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S. (CIT RH) bei der Bundeswettbewerbsbehörde als Zusammenschluss an. VTG ist in den Geschäftsbereichen der Waggonvermietung, Schienengeschäft und Tankcontainerlogistik tätig. CIT RH ist die alleinige Gesellschafterin der Nacco S.A.S., deren Tochtergesellschaften in Deutschland, Irland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich im Bereich der Waggonvermietung tätig sind. Durch den Zusammenschluss käme es zu einer Marktanteilsaddition im Bereich der Waggonvermietung.

Die Anmelderin brachte vor, dass in den Markt für die Waggonvermietung die ehemaligen Staatsbahnen (ua DB-Cargo, CD Cargo, RCA (ÖBB), SBB) als Marktteilnehmer miteinzubeziehen sind. Die BWB vertrat diesbezüglich die Ansicht, dass ehemalige Staatsbahnen lediglich in einem geringfügigen Ausmaß ihr Wagenmaterial Dritten nicht konzernverbundenen Unternehmen mietweise überlassen. Eine um die Transportkapazitäten der Staatsbahnen bereinigte Berechnung der BWB ergab, dass die Durchführung des gegenständlichen Zusammenschlussvorhabens im Bereichen Vermietung von Trockengüterwagen und Vermietung von Kesselwagen die Vermutungsschelle iSd § 4 Abs 2 Z 1 KartG (Marktanteil höher als 30%) wesentlich überschreiten würde. Damit wäre das Unternehmen marktbeherrschend in dem Markt für die Vermietung von Eisenbahnwaggons.

Aufgrund dieser Bedenken sowie offener Fragen zur Marktdefinition stellten sowohl die Bundeswettbewerbsbehörde als auch der Bundeskartellanwalt vor Ablauf der 4-wöchigen Prüfungsfrist einen Antrag auf vertiefte Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch das Kartellgericht gemäß § 12 KartG. Das Kartellgericht gab am 13.12.2017 ein Gutachten zur sachlichen und örtlichen Marktabgrenzung sowie zur Frage, ob durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, in Auftrag. Das Verfahren war mit Ende 2017 anhängig. Die Entscheidungsfrist des Kartellgerichts ist aufgrund eines Antrags auf Fristverlängerung gemäß § 14 Abs 1 KartG der 29.3.2018. Ein von den Anmeldern erarbeitetes Auflagenpaket (vorab Veräußerung rund 30 Prozent des zu erwerbenden Nacco-Geschäfts an Dritte) wurde im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens überprüft und für geeignet befunden, die wettbewerblichen Bedenken auszuräumen. Unter Einhaltung der vereinbarten Auflagen hat das Kartellgericht den gegenständlichen Zusammenschluss mit Beschluss vom 28.3.2018 nicht untersagt.

## 2.10 Verbotene Durchführungen bzw unrichtige/ irreführende Angaben

### **Vulcan Holdings, L.P. und Apollo Management L.P.**

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 21.4.2017 gegen die Vulcan Holdings L.P., Delaware, USA (Vulcan) und die Apollo Management L.P., New York, USA (Apollo) wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum vom 31.3.2016 bis zum 27.9.2016 gesamtschuldnerisch eine Geldbuße von EUR 70.000. Die Antragsgegnerinnen hatten die BWB von sich aus über den Verstoß in Kenntnis gesetzt und die Ermittlung des Sachverhalts durch dessen Außerstreichstellung erleichtert.

Am 29.8.2016 meldete Vulcan bei der BWB den Erwerb weiterer Anteile an Warrior Met Coal, LLC, Delaware, USA, (WMC) an, wodurch Vulcan und weitere verbundene Fonds im Wege einer Umwandlung von Schulden in Eigenkapital und dem Erwerb von neu begebenem Eigenkapital ihre Beteiligung an WMC von rund 24,5% auf ungefähr 31% erhöhten. Der Zusammenschluss betraf den Geschäftsbereich Kohle.

Mangels Prüfungsantrags fiel das Durchführungsverbot mit Wirkung vom 27.9.2016 weg. Der Erwerb der Anteile geschah im Rahmen eines Verfahrens vor einem US-Insolvenzgericht mit dem Ziel, die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit von WMC zu sichern. Dabei gingen die erwerbenden Fonds zusammen mit anderen erstrangigen Gläubigern eine Backstop-Verpflichtung im Rahmen einer Privatplatzierung von Rechten zum Bezug neuer Geschäftsanteile ein, die von WMC im Einklang mit US-Insolvenzrecht „plaziert“ wurden. Zu diesem Zweck verpflichteten sich die erwerbenden Fonds – gemeinsam mit anderen erstrangigen Gläubigern – alle nicht-gezeichneten Geschäftsanteile zu übernehmen. Da nicht alle erstrangigen Gläubiger am Bezugsangebot teilnahmen, waren die erwerbenden Fonds verpflichtet, das Bezugsangebot zu vollziehen, wodurch sie ein zusätzliches Eigenkapital an WMC von rund 5% erlangten und die 25%-Schwelle (§ 7 Abs 1 Z 3 KartG) überschritten wurde, ohne jedoch Kontrolle an WMC zu erlangen.

Die erwerbenden Fonds waren ursprünglich nicht von der Notwendigkeit einer Anmeldung ausgegangen und stellten erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der durch die Backstop-Verpflichtung notwendig gewordene zusätzliche Erwerb von Geschäftsanteilen eine Fusionskontrollanmeldung in Österreich erforderlich machen würde.

### **SWOCTEM GmbH und Dr.-Ing. E.h. Friedhelm Loh**

Auf Antrag der BWB verhängte das KG mit Beschluss vom 21.4.2017 über die Antragsgegner SWOCTEM GmbH und Dr.-Ing. E.h. Friedhelm Loh gemäß § 29 Z 1 lit a iVm § 17 Abs 1 KG wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum vom 13.5.2016 bis 17.9.2016 gesamtschuldnerisch eine Geldbuße von EUR 11.000.

So hatten die Antragsgegnerinnen durch Aktienzukaufe an der Börse eine Beteiligungshöhe von über 25% des Kapitals und der Stimmanteile an der Klöckner & Co SE erreicht. Dies stellte aufgrund der Überschreitung der Umsatzschwellenwerte einen anmeldpflichtigen Zusammenschluss dar. Entsprechende Stimmrechte wurden auf der Hauptversammlung von Klöckner auch ausgeübt. Die Rechtsvertretung der Antragsgegnerinnen hat die BWB anschließend aus Eigenem darüber in Kenntnis gesetzt und den Zusammenschluss sodann bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldet.

Wennleich nach Ansicht der BWB ein Verstoß gegen das Durchführungsverbot im Zweifel bereits mit der Verwirklichung des Zusammenschlusstatbestandes beginnt, konnte dies vorliegend dahingestellt bleiben, weil eine entsprechende Verlängerung des Tatzeitraums im vorliegenden Fall zu keiner wesentlich höheren Geldbuße geführt hätte. Es lag daher zumindest vom 13.5.2016 bis zum Wegfall des Durchführungsverbots (27.9.2016) eine verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses vor, womit der Geldbußentatbestand des § 29 Z 1 lit a iVm § 17 Abs 1 KartG verwirklicht wurde.

Im vorliegenden Fall hatten die Antragsgegnerinnen die BWB in Kenntnis über einen möglichen Verstoß gegen § 17 KartG gesetzt und die Ermittlung des Sachverhalts durch Außerstreitstellung erleichtert. Die Dauer der Rechtsverletzung war auf wenige Monate beschränkt. Die Rechtsverletzung und das Verschulden waren im Hinblick darauf, dass es sich nicht um den Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung, sondern nur einer Minderheitsbeteiligung handelte, sowie aufgrund der Untersagungsferne des Zusammenschlusses nicht als schwer zu qualifizieren.

In einer Gesamtschau erschien vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerinnen eine Geldbuße von EUR 11.000 als angemessen. Der Beschluss des KG ist rechtskräftig.

## **Stahl Lux 2/ Lederchemikaliengeschäft der Clariant International**

Am 12.5.2017 meldete Stahl Lux den indirekten Erwerb der Vermögensgegenstände an sowie alleinige Kontrolle über das Lederchemikaliengeschäft von BASF SE, Deutschland, bei der BWB an (die „BASF Transaktion“). Im Zuge der Prüfung der BASF Transaktion hatte die BWB Bedenken hinsichtlich der Nichtanmeldung eines früheren Erwerbsvorgangs von Stahl Lux und zwar des Erwerbs des Zielgeschäfts (Clariant Transaktion), der bereits am 30.4.2014 von Stahl Lux vollzogen worden war.

Nach Ermittlungen der BWB ergab sich, dass die Clariant Transaktion auch in Österreich anmeldepflichtig gewesen wäre. Hierauf meldete Stahl Lux am 3.8.2017 bei der BWB nachträglich die Clariant Transaktion an, wobei das Durchführungsverbot mangels Stellung eines Prüfungsantrags durch die Amtsparteien mit Wirkung vom 1.9.2017 ist.

In weiterer Folge stellte die BWB einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße gemäß § 17 Abs 1 iVm § 29 Z 1 lit a KartG an das Kartellgericht und führte dazu rechtlich aus, dass hinsichtlich der Clariant Transaktion zumindest im Zeitraum 30.4.2014 bis 01.9.2017 eine verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses gemäß § 17 Abs 1 KartG vorliege. Stahl Lux stellte den von der BWB vorgebrachten Sachverhalt außer Streit (Anerkenntnis) und es wurde vom Kartellgericht mittels Beschluss eine Geldbuße in der von der BWB beantragten Höhe von EUR 185.000 verhängt.

Bei der Bemessung der Geldbuße wurde von der BWB unter anderem der lange Deliktszeitraum von zumindest 40 Monaten, der Grad des Verschuldens, die freiwillige Kooperation der beiden Unternehmen und das Fehlen einer feststellbaren Bereicherung berücksichtigt. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

## **Comparex AG / Agile Software B.V., InfraControl B.V**

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 19.12.2017 gegen die Comparex AG, gem. § 29 Z 1 lit a iVm § 17 Abs 1 KartG wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum vom 24.4.2013 bis 28.10.2017, nämlich durch den Erwerb der Agile Software B.V., Niederlande, und InfraControl B.V., Niederlande, eine Geldbuße von EUR 30.000 verhängt.

Die Antragsgegnerin hatte die BWB von sich aus über den Verstoß in Kenntnis gesetzt und die Ermittlung des Sachverhalts durch dessen Außerstreichstellung erleichtert.

Am 29.9.2017 meldete die Antragsgegnerin nachträglich den am 24.4.2013 erfolgten Erwerb sämtlicher Anteile an der Agile Software B.V., Niederlande, sowie an der InfraControl B.V., Niederlande, durch die Antragsgegnerin bei der BWB an. Der Zusammenschluss betraf die Geschäftsbereiche Software, IT-Services sowie Hardware. Die Zielgesellschaften wurden zum 1.4.2015 auf die COMPAREX Nederland B.V., eine Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin, verschmolzen, weshalb sich der Antrag nur gegen die Antragsgegnerin richtete. Mangels Prüfungsantrags fiel das Durchführungsverbot mit Wirkung vom 28.10.2017 weg.

Bei der Geldbußenbemessung wurde berücksichtigt, dass die Anmeldepflicht aufgrund des Fehlens jeglicher Geschäftstätigkeit und Umsätze der Zielgesellschaft in Österreich von der beratenden Rechtsanwaltskanzlei übersehen wurde und in der Folge keine Anmeldung in Österreich erfolgt ist. Dass es sich um ein Versehen gehandelt hat wird auch dadurch plausibel, dass eine rechtzeitige Anmeldung in den Niederlanden erfolgt ist.

## **Comparex AG / DATALOG Software AG**

Auf Antrag der BWB verhängte das Kartellgericht mit Beschluss vom 19.12.2017 gegen die Comparex AG, gem. § 29 Z 1 lit a iVm § 17 Abs 1 KartG wegen verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses im Zeitraum vom 6.2.2012 bis 28.10.2017, nämlich durch den Erwerb der DATALOG Software AG, eine Geldbuße von EUR 40.000 verhängt.

Die Antragsgegnerin hatte die BWB von sich aus über den Verstoß in Kenntnis gesetzt und die Ermittlung des Sachverhalts durch dessen Außerstreichstellung erleichtert.

Am 29.9.2017 meldete die Antragsgegnerin nachträglich den am 6.2.2012 erfolgten Erwerb von 100% der Anteile an DATALOG Software AG, Deutschland, durch die Antragsgegnerin bei der BWB an. Der Zusammenschluss betraf die Geschäftsbereiche Software und IT-Services. Die Zielgesellschaft wurde zum 31.5.2012 mit der Antragsgegnerin gesellschaftsrechtlich verschmolzen, weshalb sich der Antrag nur gegen die Antragsgegnerin richtete. Mangels Prüfungsantrags fiel das Durchführungsverbot mit Wirkung vom 28.10.2017 weg.

Bei der Geldbußenbemessung wurde berücksichtigt, dass die Anmeldepflicht aufgrund der sehr geringfügigen Umsätze der Zielgesellschaft in Österreich (EUR 742.000 bzw nur ca 1% ihres Gesamtumsatzes, während 90% des Umsatzes in Deutschland erzielt werden) von der beratenden Rechtsanwaltskanzlei übersehen wurde und in der Folge keine Anmeldung in Österreich erfolgt ist. Dass es sich um ein Versehen gehandelt hat wird auch dadurch plausibel, dass eine rechtzeitige Anmeldung in Deutschland erfolgt ist.

### **3. Kartelle, abgestimmte Verhaltensweisen und Ermittlungen**

#### **3.1 Hausdurchsuchungen**

2017 fanden insgesamt 7 Hausdurchsuchungen statt. Zu den Schwerpunkten der zahlreichen Hausdurchsuchungen zählten die Baubranche sowie der Elektronikhandel. Zweck der Hausdurchsuchungen war es, Verstöße wie Preisbindungen mit Lieferanten, Preisabstimmungen zwischen Lieferanten sowie abgestimmte Verhaltensweisen aufzudecken.

#### **3.2 Entscheidungen in der Trockenbau-Branche**

Die Bundeswettbewerbsbehörde ermittelte im Bereich Trockenbau seit Oktober 2015. Die Ermittlungen wurden aufgrund eines Kronzeugenantrages, welcher bei der BWB eingebracht wurde, eingeleitet.

Im März und April 2016 wurden an insgesamt acht Standorten Hausdurchsuchungen durchgeführt. Anhand der Informationen aus dem Kronzeugenantrag und den Hausdurchsuchungen wurden mehr als 400 Bauvorhaben auf kartellrechtswidriges Verhalten analysiert. Weiters wurden an öffentliche und private Auftraggeber Auskunftsverlangen versendet.

Nach Sichtung und Aufbereitung der vorliegenden Informationen konnte bei den Unternehmen folgendes kartellrechtswidriges Verhalten in Bezug auf beschränkte öffentliche und private Vergabeverfahren nachgewiesen werden:

- horizontale kartellrechtswidrige Preisabsprachen und Kundenaufteilungen,
- horizontaler kartellrechtswidriger Informationsaustausch über Angebote zu Bauvorhaben.

Betroffener Markt waren beschränkte Vergabeverfahren im Bereich Trockenbau in Wien, Niederösterreich und im Burgenland, sowie punktuell in der Steiermark, Oberösterreich und Salzburg.

Die BWB stellte gegen sechs Unternehmen einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße beim Kartellgericht. Ein Verfahren wurde wegen Konkurs eingestellt. Zwei Unternehmen erhielten einen Kronzeugenstatus.

Von der ersten Ermittlungshandlung bis zum ersten Antrag der BWB beim Kartellgericht, dauerte es lediglich sechs Monate. Das gesamte Verfahren bis zur letzten Entscheidung des Kartellgerichts, dauerte etwa zwei Jahre. Gegen die Unternehmen wurden Geldbußen in der Höhe von insgesamt EUR 686.000 durch das Kartellgericht verhängt.

Gegen folgende Unternehmen wurde eine Zu widerhandlung gegen § 1 Abs 1 KartG festgestellt<sup>1</sup>:

- 3P Trockenbau GmbH
- Akustik Blasch- und Wärmedämmung GmbH
- E+H Trockenbau Ges.m.b.H
- Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H.
- Perchtold Trockenbau Wien GmbH
- Tüchler Ausbau GmbH
- Wagner & Jüptner GmbH

Die Entscheidungen des Kartellgerichts sind unter [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at) abrufbar.

**Abbildung: Wie funktionierte das Trockenbau-Kartell?**



### 3.3 Einweghandschuhe

Auf Antrag der BWB hat das Kartellgericht am 27.6.2016 mit Teilbeschluss ausgesprochen, dass die in den Joint-Venture-Verträgen zwischen Semperit und der thailändischen Sri Trang Gruppe enthaltene, exklusive Zuweisung (sog. „Gebietsbeschränkung“) des europäischen Markts für den Vertrieb gemeinsam hergestellter Produkte (insb. Latex-Untersuchungshandschuhe) zugunsten von Semperit gegen Art 101 Abs 1 AEUV und § 1 KartG verstößt. Der betroffene Markt sind Einweghandschuhe, insbesondere Untersuchungshandschuhe aus Naturkautschuk und Nitril.

Semperit wurde gemäß § 26 KartG untersagt, sich auf die entsprechenden Vertragsbestimmungen zu berufen. Damit wurde dem Antrag der BWB vom 9.10.2015 entsprochen. Gegen diesen Teilbeschluss hat Semperit Rekurs an das Kartellgericht erhoben.

<sup>1</sup> Bis auf die Entscheidungen zu Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H und 3P Trockenbau GmbH, sind aus den Entscheidungen des Kartellgerichts die Bauvorhaben, bei welchen Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs 1 KartG festgestellt wurden, ersichtlich.

Das KOG befasste sich eingehend mit der Anwendung des Konzepts einer Nebenabrede im Rahmen eines Gemeinschaftsunternehmens. Semperit brachte ua vor, dass die Festlegung exklusiver Vertriebsgebiete („Alleinvertriebsvereinbarung“) akzessorisch zu den Joint-Venture-Verträgen war und alle Kriterien einer zulässigen Nebenabrede, nämlich die objektive Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit, erfüllte.

Das KOG setzte sich im Vorfeld der Beurteilung dieser Vereinbarung als Nebenabrede mit der Einordnung der Beziehung zwischen den Gründern des Gemeinschaftsunternehmens einerseits sowie mit dem Charakter der betreffenden Klauseln andererseits auseinander. In diesem Zusammenhang ging das KOG davon aus, dass Verträge zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens als horizontale Vereinbarungen einzustufen sind, und zwar selbst für den Fall, dass die Gründer keine Wettbewerber sind.

Durch die Errichtung eines Gemeinschaftsunternehmens werden nämlich die Gründer auf derselben Marktstufe tätig. Ferner wertete das KOG die Sri Trang-Gruppe und Semperit seit 1.1.2015 als (zumindest potenzielle) Wettbewerber auf dem geografisch relevanten Markt Europa. Zum Charakter der betreffenden Klauseln führte das KOG aus, dass es sich nicht um eine „Alleinvertriebsvereinbarung“ handle, sondern um eine „Festlegung von Absatzgebieten zwischen den Gründern eines Produktions-Gemeinschaftsunternehmens“.

Zudem stellte das KOG fest, dass die Festlegung von Absatzgebieten zur Durchführung des Produktions-Gemeinschaftsunternehmens weder notwendig noch unerlässlich war. Das KOG orientierte sich bei der Beurteilung der objektiven Notwendigkeit der betreffenden Klauseln an den Bewertungsmaßstäben der europäischen Entscheidungspraxis zu Nebenabreden. Laut dieser ist die Beurteilung der objektiven Notwendigkeit eine abstrakte Analyse, die sich von der Abwägung der wettbewerbsfördernden und wettbewerbswidrigen Auswirkungen einer Vereinbarung unterscheidet. Auf die subjektive Wahrnehmung der Parteien kommt es dabei nicht an.

Mit 6.9.2017 entschied das KOG, dem Rekurs nicht Folge zu geben. Der Beschluss ist rechtskräftig. Das Geldbußenverfahren ist noch offen.

## 3.4 Online-Handel

Auch der Online-Handel war wieder im Fokus der BWB. Es kam gegen vier Unternehmen (De'Longhi-Kenwood, Makita, Robopolis und Pioneer & Onkyo) zu Geldbußenentscheidungen in der Höhe von insgesamt EUR 2.538.200 durch Anträge der BWB beim Kartellgericht.

### De'Longhi-Kenwood

Am 14.11.2016 verhängte das Kartellgericht eine Geldbuße in Höhe von EUR 650.000,- gegen die De'Longhi-Kenwood GmbH.

Seitens De'Longhi-Kenwood kam es von Jänner 2006 bis September 2015 zu Zu widerhandlungen gegen das in Art 101 AEUV und § 1 KartG geregelte Kartellverbot. Die Antragsgegnerin hat mit verschiedenen Händlern einheitliche vertikale Preisabsprachen getroffen, in denen Wiederverkaufspreise im Sinne von Festsetzung von Mindestpreisen vereinbart wurden. Weiters wurden Absprachen mit Händlern über Beschränkungen des grenzüberschreitenden Handels sowie über ein generelles Internetverkaufsverbot getroffen.

Mitarbeiter der Antragsgegnerin beobachteten die Einhaltung dieser Mindestpreise mehrmals wöchentlich und schritten im Falle des Unterschreitens des vereinbarten Mindestpreises beim Händler derart ein, dass sofort persönlich (per Telefon oder E-Mail) Kontakt aufgenommen wurde, um rasch die Preisangleichung mit den anderen Händlern zu erreichen. Zur Absicherung dieses von der Antragsgegnerin als „europäisches Minimum-Preis-System“ bezeichneten Preiskartells wurden verschiedene Methoden angewandt. So wurde teilweise den Händlern ein Verbot auferlegt, auf Preissuchmaschinen aufrufbar zu sein, teilweise wurden die Händler

nicht mehr beliefert, solange die Preisvereinbarungen nicht eingehalten wurden, teilweise wurde angedroht, dass die von der Antragsgegnerin zugesagte Werbekostenbeteiligung nicht mehr bezahlt werde.

Um die Preisstabilität auch außerhalb der österreichischen Grenzen zu erreichen, kam es vor, dass Mitarbeiter von Schwesterunternehmen der Antragsgegnerin in Nachbarländern kontaktiert wurden, um über deren Intervention Händler, die nicht die für die Produkte vereinbarten Mindestpreise einhielten, zur Preisdisziplin zu bringen. Die Preisabsprachen erfolgten durch Festlegung eines einheitlichen Mindestverkaufspreises auf horizontaler Händlerebene. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### **Makita**

Am 7.12.2016 hat das Kartellgericht eine Geldbuße in der Höhe von EUR 1.560.000,- gegen die Makita Werkzeug Gesellschaft m.b.H.

Makita hat im Zeitraum von August 2002 bis September 2015 mit verschiedenen Händlern/ Wiederverkäufern Absprachen über Wiederverkaufspreise getroffen. Diese Handlungen konzentrierten sich vor allem auf Aktionen und Werbemaßnahmen für die von Makita angebotenen Produkte. Die Festsetzungen der Verkaufspreise sowie Preisbindungs- und Preispflegemaßnahmen, an denen Makita direkt beteiligt gewesen war, stellen eine bezweckte Beschränkung des Preiswettbewerbs dar. Die Handlungen waren darauf gerichtet, in die Preisfestsetzung der Wiederverkäufer einzugreifen, um den preislichen Intrabrand-Wettbewerb (=Wettbewerb zwischen Anbietern derselben Marke) zu beschränken bzw zu beseitigen und dadurch bestimmte Preise zu sichern. Solche vertikalen Preisabsprachen über Wiederverkaufspreise stellen – als Festsetzung von Verkaufspreisen – sogenannte Kernverstöße gegen Art 101 AEUV bzw § 1 KartG dar.

Weiters beschränkte Makita im Zeitraum von Juli 2008 bis Dezember 2014, den grenzüberschreitenden Parallelhandel, in dem Händlern verboten wurde ins Ausland zu liefern. Diese Zu widerhandlungen konzentrierten sich vor allem auf Aktionen und Werbemaßnahmen für die von Makita angebotenen Produkte. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### **Robopolis**

Am 9.11.2017 verhängte das Kartellgericht eine Geldbuße in der Höhe von EUR 208.200,- gegen die Robopolis GmbH wegen kartellrechtswidrigen vertikalen Abstimmungsmaßnahmen über Wiederverkaufspreise sowie Gebietsbeschränkungen mit Wiederverkäufern in Bezug auf Bodenpflegeroboter der Marke iRobot im Zeitraum von Oktober 2008 bis November 2014.

Das Kartellgericht qualifizierte die vertikalen Preisabsprachen und Gebietsbeschränkungen als Kernverstöße und bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen und verneinte das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen im Sinne des Artikel 101 Abs 3 AEUV. Das Unternehmen Robopolis GmbH stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### **Pioneer & Onkyo**

Am 9.11.2017 verhängte das Kartellgericht eine Geldbuße in der Höhe von EUR 120.000,- gegen die Pioneer & Onkyo GmbH wegen kartellrechtswidrigen vertikalen Abstimmungsmaßnahmen über Wiederverkaufspreise in Bezug auf Home Audio & Visual Equipment Produkte (insbesondere Receiver/Verstärker und Plattenspieler) der Marken „Onkyo“ und „TEAC“ im Zeitraum von März 2011 bis April 2017.

Das Kartellgericht qualifizierte die vertikalen Preisabsprachen als Kernverstöße und bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen und verneinte das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen im Sinne des Artikel 101 Abs 3 AEUV. Das Unternehmen Robopolis GmbH stellte den entscheidungserheblichen Sachverhalt außer Streit. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

# 4. Stellungnahmen, Branchenuntersuchungen und Monitorings

## 4.1 Stellungnahme zur Regulierung von Bankomatgebühren

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat ihre Untersuchung zum Kartenzahlungsverkehr rund um eine mögliche Regulierung von Bankomatgebühren abgeschlossen und ihre Stellungnahme in Form eines Berichts im Februar 2017 vorgelegt.

Der Bericht ist auf Grundlage von Gesprächen mit Institutionen und Stakeholdern (BMF, BMASGK, die Nationalbank, die Finanzmarktaufsicht, die Europäische Kommission, WKÖ, AK, etc.), der Zurverfügungstellung von Daten durch die Banken und Drittanbieter („Bankenbefragung“) sowie einer Befragung von Bankomatkartennutzern („Kundenbefragung“) entstanden.

Ziel der Stellungnahme war es, eine Marktanalyse sowie fundierte Empfehlungen für eine Entscheidungsfindung wegen einer möglichen Regulierung von Bankomatgebühren zu geben.

Im Zuge der Untersuchung wurden folgende Themenbereiche analysiert:

- Der österreichische Debitkarten-Zahlungsverkehr
- Eine Marktabgrenzung des Kartenzahlungsverkehrs
- Die Marktteilnehmer und ihre Marktstellung
- Bankomat Transaktionen und ihre Kosten
- Konsumverhalten der Karteninhaber

Zusammengefasst hat die Untersuchung 5 wesentliche Ergebnisse ergeben:

- 95% der Bankkunden nutzen die Bankomatkarte zur Bargeldbehebung; 76% verwenden diese, um bargeldlos zu bezahlen. Die Häufigkeit der bargeldlosen Kartenzahlungen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, während die Anzahl der Bankomatbehebungen in etwa gleich geblieben ist.
- 43% der Bankomatkarteninhaber kennen die Kosten ihres Girokontos nicht. Nur jeder 5. Bankkunde kennt seine Kosten genau.
- Ein Verbot von Bankomatgebühren ist nicht zielführend, da Banken zahlreiche Ausweichmöglichkeiten haben um die Kosten einzuhören.
- Die Anzahl der Bankomaten von Drittanbietern (First Data; Euronet) ist in den letzten Jahren gestiegen. Ein Verbot von Bankomatgebühren könnte dazu führen, dass Drittanbieter aus dem Markt ausscheiden und die Anzahl der Bankomaten merklich zurückgeht.
- Zusammenfassend wird festgehalten, dass eine Förderung des Wettbewerbs im Girokontengeschäft, durch eine Erhöhung der Transparenz und den Abbau von Wechselbarrieren, unter Umständen in Kombination mit einer Regulierung der Service Fees zwischen Banken und Bankomatbetreibern, am vielversprechendsten wäre, um einerseits die Effizienz des Kartenzahlungsverkehrs zu fördern und andererseits die Konsumenten angemessen an den Effizienzgewinnen zu beteiligen.

## 4.2 Branchenuntersuchung Gesundheit

Im Jahr 2017 startete die BWB eine Branchenuntersuchung im Gesundheitsbereich. Das österreichische Gesundheitssystem kennzeichnet sich aus wettbewerbsrechtlicher Sicht durch eine Vielzahl von Regulierungsvorschriften aus.

Die BWB hat sich bei der Wahl des Untersuchungsgegenstandes dazu entschlossen, nicht nur einen einzigen Teilbereich des Gesundheitswesens einer Prüfung zu unterziehen, sondern mehrere Schwerpunkte zu setzen. Eine wertvolle Basis für den Aufbau der Untersuchung bildeten insbesondere bei der BWB eingebrachte Beschwerden und bei der BWB angemeldete Zusammenschlüsse aus dem Gesundheitsbereich, die bereits Rückschlüsse auf wettbewerbsrechtlich relevante Fragen zuließen. Die BWB versendete im Jahr 2017 im Zuge der Untersuchung über 50 Auskunftsverlangen und führte zahlreiche Gespräche mit Stakeholdern.

Neben der wettbewerbsrechtlichen Aufarbeitung und Auswertung der Auskunftsverlangen und sonstigen Informationen, besuchten die mit der Untersuchung betrauten Mitarbeiter verschiedenste Veranstaltungen wie facheinschlägigen Symposien und Konferenzen, um ein besseres Verständnis für das Gesundheitssystem und seine Besonderheiten zu erlangen. Darüber hinaus wurde bisher ein ökonomisches Gutachten zu einem Teilbereich in Auftrag gegeben.

Folgende Themenbereiche bilden den derzeitigen Schwerpunkt der Untersuchung:

- Apothekenwesen
- Krankenbeförderungswesen
- Blutspendewesen
- Sozialversicherungen als Unternehmer
- Privatkrankenanstalten
- Private Krankenzusatzversicherungen

Ziel der Untersuchung ist es, den derzeit eher „wettbewerbsberuhigten“ Gesundheitsbereich wettbewerbsrechtlich zu analysieren und gegebenenfalls Vorschläge für die Implementierung von mehr Wettbewerb im Gesundheitsbereich abzugeben. Dies wird vor dem Hintergrund des nicht in Frage zu stellenden Solidarsystems im Gesundheitswesen erfolgen. Die BWB wird die Ergebnisse nach Abschluss der Untersuchung einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

## 4.3 Empfehlung der WBK zum Thema „Code of Conduct“ für Lieferanten - Abnehmer- beziehungen im LEH

Die BWB wurde in den vergangenen Jahren immer wieder mit Beschwerden über Geschäftspraktiken, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von Eigenmarken und der Gestaltung von Konditionen im Lebensmitteleinzelhandel, konfrontiert, die das Resultat eines Ungleichgewichts in der Lieferkette sind. Die zentralen Probleme, die ein Vorgehen dagegen erschweren, sind einerseits der Umstand, dass diese Praktiken kartellrechtlich häufig nur schwer fassbar sind und andererseits seitens der betroffenen Unternehmen aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zumeist nicht die Bereitschaft besteht, sich in einem allfälligen Verfahren als betroffen erkennen zu geben.

Die Wettbewerbskommission hat sich in der Folge eingehend mit der Problematik befasst, wobei im Zentrum ihrer Untersuchungen der Lebensmitteleinzelhandel lag, wiewohl sie eine Betroffenheit anderer Branchen nicht ausschloss. Als Ergebnis dieser Untersuchungen hat sie am 3.7.2017 eine Empfehlung veröffentlicht, in der sie unter anderem anregt, das mit dem

KaWeRÄG 2017 ermöglichte internetbasierte Hinweisgebersystem („Whistleblower-Hotline“) so zu konzipieren, dass es auch für problematische Geschäftspraktiken in der Lieferanten - Abnehmerbeziehung nutzbar gemacht werden kann und einen Leitfaden („Code of Conduct“) nach dem Vorbild des von der BWB erarbeiteten Leitfadens „Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen“ zu veröffentlichen, der als Information für die Marktteilnehmer dienen kann.

Was die empfohlene Nutzung des internetbasierten Hinweisgebersystems für Verstöße gegen unternehmerisches Wohlverhalten betrifft, ist anzumerken, dass dies eine Erweiterung der gesetzlichen Grundlage erfordern würde, da sich § 11 Abs 6 WettbG nur auf Hinweise über mögliche Wettbewerbsrechtsverletzungen iSd § 37b KartG bezieht. Dies könnte in die legistischen Überlegungen im Rahmen einer Novelle des Wettbewerbsgesetzes einbezogen werden.

Die Empfehlung der Wettbewerbskommission zur Erstellung eines Leitfadens hat die BWB bereits aufgegriffen und arbeitet an einem Dokument zu unternehmerischem Wohlverhalten, das jedoch nicht nur problematische Praktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lebensmitteleinzelhandel und seinen Lieferanten abdecken, sondern branchenübergreifend anwendbar sein soll. Eine erste Vorstellung der Initiative vor Stakeholdern, verbunden mit der Einladung, Anregungen einzubringen, erfolgte am 22.12.2017. Auch im weiteren Verlauf der Arbeiten werden Experten und Interessensvertreter einbezogen, sodass eine möglichst praxisnahe und anwenderfreundliche Ausgestaltung des Leitfadens sichergestellt ist. Die Veröffentlichung eines Entwurfs zur öffentlichen Konsultation ist für den Sommer 2018 vorgesehen; nach der Einarbeitung der übermittelten Stellungnahmen erfolgt eine Vorstellung des Leitfadens.

Die Bedeutung und Aktualität dieser Initiative der BWB spiegelt sich sowohl in den aktuellen Aktivitäten zu „Unfair Trading Practices“ auf EU-Ebene als auch im Regierungsprogramm für die Jahre 2017 - 2022 wider, das die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken sowie das Forcieren entsprechender Initiativen auf nationaler und europäischer Ebene vorsieht, um so die Stellung der Landwirtschaft im Bereich des Wettbewerbs zu verbessern.

## 5. Sonstige Verfahren und Berichte

### 5.1 Auftragsvorprüfung zu Video on Demand Plattform „Flimmit“

Gegenstand des Verfahrens war eine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6ff ORF-G betreffend die Übernahme der Video-on-Demand Plattform „Flimmit“, über die Internetnutzer Eigen-, Auftrags- bzw. Gemeinschaftsproduktionen des ORF sowie in untergeordnetem Umfang auch Kaufproduktionen, im öffentlich-rechtlichen Auftrag des ORF. Ein entsprechender Antrag wurde vom ORF am 6.10.2017 bei der Regulierungsbehörde KommAustria eingebbracht.

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist Partei im Sinne des durch das ORF-G geschaffenen Auftragsvorprüfungsverfahrens und nimmt die Interessen des Wettbewerbs wahr. In dieser Funktion nimmt die BWB Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen (§ 6a Abs 4 Z 2 ORF-G) und kann gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde (KommAustria) Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

Die BWB gab am 19.12.2017 ihre Stellungnahme zum Vorschlag des ORF ab, wobei sie zu dem Ergebnis gelangte, dass aus wettbewerbsrechtlicher Sicht keine wesentlichen Bedenken im Sinne negativer Auswirkungen auf andere in Österreich tätige Medienunternehmen gegen das Vorhaben bestehen, sofern durch Auflagen sichergestellt werde, dass der Abruf von Filmen und Serien zu marktüblichen Konditionen erfolge und auch Drittanbieter Zugang zu ORF-Produktionen zu angemessenen Marktpreisen erhielten.

Darüber hinaus ersuchte die BWB die KommAustria um Erörterung, inwiefern das vom ORF gewählte Finanzierungsmodell, das ein Zusammenspiel durch eine Teilfinanzierung aus ORF-Programmentgelt sowie Entgelte für wahlweise ein Jahresabonnement oder Einzelabrufe vorsieht, mit dem ORF-G in Einklang stehe, sowie ob § 4f ORF-G eine ausreichende Rechtsgrundlage für das Vorhaben darstelle und ob der Antrag des ORF dem Erfordernis der detaillierten Begründung gemäß § 6b Abs 2 ORF-G entspreche.

Die Entscheidung der KommAustria wird für das erste Halbjahr des Jahres 2018 erwartet.

### 5.2 Auftragsvorprüfung der Änderung des ORF Online-Angebots in „Sozialen Medien“ (ORF-YouTube-Kanal)

Der ORF hat mit der öffentlichen Bekanntmachung iSv § 6a Abs 2 ORF-G seines Vorschlags zur Änderung des ORF-Online-Angebots in Sozialen Medien im Februar 2017 das Vorverfahren für eine neue Auftragsvorprüfung eröffnet. Der ORF-Antrag und die Stellungnahmen aus dem Vorverfahren wurden der BWB mit einem Ersuchen um Stellungnahme iSv 3 6a Abs 4 Z 2 ORF-G Ende April von der KommAustria übermittelt.

Der ORF beantragte die Einrichtung eines ORF-Kanals auf YouTube, auf dem der ORF neben einer großen Fülle von Inhalten des ORF-Fernsehens (fiktionale Sendungen und Nachrichten als Trailer; Themenkörbe, Genre-Playlists mit Dokumentationen, Reportagen und anderen

nicht fiktionalen Inhalten; Mottenkiste), auch - im Rahmen des sog. Additional Contents - eigens für YouTube produzierte web-only Videos publizieren möchte. Das Spektrum des Additional Contents reicht von Unternehmensinformationen über Nachrichten, fiktionale Inhalte bis hin zu Sportberichterstattung.

Der ORF hat aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation im Vorverfahren eine kommerzielle Vermarktung des Angebots - in Kooperation mit YouTube - ersatzlos gestrichen.

Die BWB ist gem § 6a Abs 5 ORF-G für die Wahrung der Interessen des Wettbewerbs zuständige Amtspartei in der Auftragsvorprüfung. Die Stellungnahme zum neuen Angebote auf YouTube wurde am 14.6.2017 abgegeben.

Inhaltlich hat die BWB in dieser Stellungnahme grundsätzlich Verständnis für die Zielsetzung des ORF gezeigt, mithilfe der Einrichtung eines ORF-YouTube-Kanals die Kommunikationsmöglichkeiten mit der jüngeren Generation der 14-29 Jährigen, die sich vorwiegend auf sozialen Medien bewegen und die über das bestehende ORF-Angebot nicht so gut erreicht werden können, zu verbessern. Die nähere Prüfung des ORF-Antrags ließ aber auch deutlich werden, dass das Vorhaben Fragen hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem ORF-G aufwirft. Dies gilt va für einige in § 4e ORF-G vorgesehene Schranken zum Schutz von Wettbewerbsinteressen, wie etwa die Begrenzung des Onlineangebots von ORF-Sendungen auf eine Verfügbarkeit von nicht mehr als 7 Tagen.

Die BWB hat daher angeregt, dass bei Genehmigung des Vorhabens durch die KommAustria qualitative, quantitative und zeitliche Schranken für die vom ORF via YouTube verfügbar gemachten Inhalte festgelegt werden, die sicherstellen, dass die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Wettbewerbsinteressen (private Online-Angebote mit kommerziellen Inhalten, Foren und Archiven zu Politik, Wirtschaft, Sport, Wissenschaft und Kultur) auf das für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags unerlässliche Ausmaß beschränkt wird.

Die Entscheidung der KommAustria wird für das erste Halbjahr des Jahres 2018 erwartet.

### **5.3 Auftragsvorprüfung für Ö3-Live / Visual und radiothek.ORF.at 2015**

Im Jahr 2014 wurden zwei Auftragsvorprüfungen iSv §§ 6ff ORF-G vor der Komm Austria vom ORF per Antrag eingeleitet. Die KommAustria entschied über das Angebot Ö3-Live/Visual bereits im Februar 2015 (Beschluss der KommAustria v. 18.2.2015, [KOA 11.266/15-001](#)). Diese Entscheidung wurde vom ORF mittels Bescheidbeschwerde am 20.3.2015 beim BVwG beeinsprucht. Das Verfahren ist nach wie vor beim BVwG anhängig.

Die Entscheidung der KommAustria zur Auftragsvorprüfung Radiothek erfolgte im Juli 2015 (Beschluss der KommAustria v. 22.7.2015, [KOA 11.277/15-004](#)). Gegen diese Entscheidung hat die BWB am 20.8.2015 Bescheidbeschwerde beim BVwG erhoben. Das Verfahren ist nach wie vor beim BVwG anhängig.

Die BWB ist gemäß § 6a Abs 5 ORF-G Amtspartei zur Wahrung der Interessen des Wettbewerbs und hat in beiden Verfahren ausführliche Stellungnahmen zu den möglichen Auswirkungen der Vorhaben Ö3-Live/Visual und Radiothek auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen - so insbesondere auf die Hörfunkveranstalter - abgegeben. Ausführlichere Informationen zu diesen Verfahren sind in den Tätigkeitsberichten der BWB 2014 und 2015 zu finden.

## 5.4 Bestattungswesen

Die BWB beobachtet den Markt für Bestattungswesen bereits über einen längeren Zeitraum und hat im Jahr 2011 Empfehlungen veröffentlicht, die ua Preistransparenz für Konsumenten und Konsumentinnen fördern sollen. Der Bestattungsmarkt wurde 2002 liberalisiert. Allerdings sind Wettbewerbsbeschränkungen, welche zu Wettbewerbsverzerrungen führen in einer nicht unbedeutlichen Anzahl auf diesem Markt vorhanden. Seit 2006 wurden insgesamt 16 Fälle wegen des Verdachts des Marktmachtmissbrauchs in dieser Branche bearbeitet. Bei ca. 500 Bestattungsunternehmen in Österreich sind 3,2 % von Vorwürfen des Marktmachtmissbrauchs betroffen.

Als Beispiel eines Marktmachtmissbrauchs kann die Verwehrung des Zugangs zu Aufbahrungshallen genannt werden. Gemeinden verpachten regelmäßig Aufbahrungshallen an Bestattungsunternehmer. Diese sind verpflichtet auch anderen Bestattungsunternehmen den Zugang gewähren. Eine Verwehrung bzw. Erschwerung des Zugangs könnte einen Marktmachtmissbrauch nach § 5 KartG darstellen. Denn es handelt sich bei Aufbahrungshallen um eine Infrastruktureinrichtung (sog. „essential facilities“), von welcher andere Bestattungsunternehmen abhängig sind um ihre Dienstleistungen erbringen zu können. Die Verwehrung oder Erschwerung des Zugangs bspw. durch stark überhöhte Preise kann einen Verdrängungswettbewerb bewirken. Die Konsequenz sind weniger Wettbewerb, daher höhere Preise, geringere Auswahlmöglichkeiten und sinkende Qualität bei den erbrachten Dienstleistungen.

Eine Forderung in den Empfehlungen der BWB im Jahr 2011 war ebenfalls die Erhöhung der Preis- und Produkttransparenz auf den Homepages der Bestattungsunternehmen. Ziel ist es der Konsumentin und dem Konsumenten einen raschen und effizienten Vergleich der Angebote in einem Todesfall zu ermöglichen.

Eine Evaluierung der Homepages von Bestattungsunternehmen hat ergeben, dass weniger als 1% der Bestattungsunternehmen ihre Preise auf den Homepages ausweisen. Dadurch hat die Konsumentin bzw. der Konsument keine Möglichkeit in angemessenem Zeitraum das beste Angebot auswählen zu können. Positiv zu beurteilen ist, dass sich eine geringe Anzahl von Bestattungsunternehmen dazu bereit erklärt hat, Preislisten auf den Homepages zu Verfügung zu stellen. Die Bestattungen der [Stadt Wien](#) und [Stadt Salzburg](#) sind den Empfehlungen der BWB bereits gefolgt und bieten Informationen zu den Preisen auf ihren Homepages an.

Die Empfehlung der BWB, Preistransparenz auf den Homepages zu gewährleisten, bleibt weiterhin aufrecht. Eine weitere Überlegung ist diese Empfehlung im Preisauszeichnungsgesetz klar zu determinieren. Die Preisauszeichnung wäre dann für alle Unternehmen verpflichtend umzusetzen.

## 5.5 Verbraucherbehördenkooperation

Die Verbraucherbehördenkooperation ist ein verbraucherbehördliches Netzwerk, um innergemeinschaftliche (grenzüberschreitende) Verstöße gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften, die die Kollektivinteressen (Interessen einer Vielzahl an Verbrauchern) schädigen können oder sogar schädigen, abzustellen. Die zuständigen Behörden (dazu zählt neben 5 weiteren Behörden in Österreich auch die Bundeswettbewerbsbehörde) sollen dabei im Wege der Amtshilfe (Durchsetzungssersuchen, Informationsersuchen, Warnmeldungen) miteinander kommunizieren. Die Durchsetzung der Leistungsansprüche des einzelnen Verbrauchers haben diese Verfahren nicht zum Gegenstand.

Auf Antrag einer ersuchenden Behörde trifft die BWB alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen, um unverzüglich eine Einstellung oder ein Verbot des innergemeinschaftlichen Verstoßes zu bewirken bzw. übermittelt auf Antrag der ersuchenden Behörde alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen ob ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt oder ein begründeter Verdacht besteht, dass ein solcher erfolgen könnte. Auch die BWB kann Durchsetzungs- bzw. Informationsersuchen an Verbraucherschutzbehörden anderer Mitgliedstaaten stellen.

Als Drehscheibe für die Weiterleitung sämtlicher Ersuchen von und an ausländische EU-Mitgliedsstaaten wurde im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine zentrale Verbindungsstelle eingerichtet.

Die Verbindungsstelle kooperiert und koordiniert ausschließlich in einem behördlichen Netzwerk. Geschädigte Konsumenten können ihre Ansprüche nicht mit Hilfe der Verbindungsstelle durchsetzen.

Die BWB kann gegen einen Unternehmer wegen eines vermuteten innergemeinschaftlichen Verstoßes beim Zivilgericht einen Antrag auf Unterlassung dieses Verstoßes einbringen. Zudem kann die Bundeswettbewerbsbehörde eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherten Unterlassungserklärung erwirken.

### **Alerts**

Bei Alerts handelt es sich um Warnmeldungen, die einen Informationsaustausch zwischen den Behörden ohne Ersuchen, darstellen. Im Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2017 hat die BWB 18 Alerts erhalten.

### **Informationsersuchen**

Auf Antrag der ersuchenden Behörde übermittelt die ersuchte Behörde alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt oder ein begründeter Verdacht eines solchen erfolgen könnte. Im betroffenen Zeitraum wurde 1 Informationsersuchen an die BWB herangetragen.

### **Durchsetzungsersuchen**

Mittels Durchsetzungsersuchen bittet die ersuchende Behörde alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu setzen, um unverzüglich eine Einstellung oder ein Verbot des innergemeinschaftlichen Verstoßes zu bewirken. Im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2017 hat die BWB 1 Durchsetzungsersuchen erhalten.

### **Neue Verordnung zu Verbraucherschutzkooperation**

Die neue VO (Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004), ist am mit 21.12.2017 in Kraft getreten.

In der Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015 „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ wird als eine der Prioritäten dieser Strategie die Notwendigkeit genannt, das Verbrauchervertrauen durch eine schnellere, und konsequenter Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften zu fördern. In der Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2015 „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ wird bekräftigt, dass die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union über den Verbraucherschutz durch die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 weiter verbessert werden soll (Erwägungsgrund 2 der VO (EU) 2017/2394)

Im Vorfeld kam es zu zahlreichen Besprechungen in Arbeitsgruppen und interministeriellen Treffen, an denen auch die BWB teilnahm. Durch die neue VO ist eine Ausweitung der derzeitigen Befugnisse der zuständigen Behörden vorgesehen.

## 5.6 Whistleblowing-System

Mit dem Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017, wurde das österreichische Wettbewerbsgesetz dahingehend geändert, dass gemäß § 11b Abs 6 WettbG die Möglichkeit besteht, der BWB ein internetbasiertes Hinweisgebersystem, über welches begründete Hinweise über mögliche Wettbewerbsrechtsverletzungen im Sinne von § 37b KartG 2005 auch anonym gemeldet werden können, einzurichten.

Mit diesem international bereits bewährten System wird potentiellen Hinweisgebern die Möglichkeit eingeräumt, ihr Wissen und auch Beweise über Wettbewerbsrechtsverletzungen der BWB online und anonym zu melden. Die Anonymität wird durch ein ausgefeiltes Sicherheitssystem gewährt, welches sicherstellt, dass zu keinem Zeitpunkt die Identität des Hinweisgebers durch seine IP-Adresse ermittelt werden kann, so er in weiterer Folge nicht auf seine Anonymität verzichtet und sich der BWB zu erkennen gibt.

Die BWB hat intensiv geprüft, welches Whistleblowing-System das für sie am besten geeignetste ist. Am 10.3.2017 wurde ein Antrag auf datenschutzrechtliche Bewilligung des Whistleblowing-Systems, für welches sich die BWB entschieden hat, bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingebracht. Die datenschutzrechtliche Bewilligung zur Verwendung des Whistleblowing-Systems erfolgte durch die Datenschutzbehörde am 9.10.2017.

Die Freischaltung des Whistleblowing-Systems ist im Februar 2018 erfolgt. Der Einstieg in das System erfolgt über die Homepage der BWB. Videos zur Vorstellung und Anleitung des anonymen Hinweisgebersystems sind ebenfalls auf der Homepage abrufbar.

## 5.7 Kartell und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2017

Die mit Ende April (WettbG) bzw 1. Mai (KartG) 2017 in Kraft getretene Kartellrechtsnovelle brachte einige wesentliche Änderungen mit sich. Im Anschluss sind die wichtigsten Neuerungen überblicksmäßig zusammengefasst:

### 1. Schadenersatz aufgrund von Wettbewerbsverletzungen

Die Novelle führte ein eigenes Schadenersatzrecht aufgrund von Wettbewerbsverletzungen ein. Die entsprechenden Anpassungen des KartG und WettbG setzten dabei die EU-Kartellschadenersatzrichtlinie (RL 2014/104/EU) um, wobei sich der Gesetzestext streng am Richtlinientext orientiert. Dies betrifft insbesondere die Verschuldenshaftung und Schadensvermutung, die passing-on defence, die solidarische Haftung der Beteiligten, den (Gesamtschuldner-) Ausgleich zwischen den Beteiligten, die Verjährung und die Offenlegungsregeln.

Neben der Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie brachte die Novelle aber auch eine Reihe von Änderungen für den öffentlichen Kartellrechtsvollzug.

### 2. Zusammenschlusskontrolle „Neu“: Guidance in Ausarbeitung

Mit der neuen Regelung zu den Schwellenwerten, die in den Bereich der Fusionskontrolle mit 1.11.2017 (Inkrafttreten) eingeführt wurde, wurde die Fusionskontrolle an den durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelösten Strukturwandel angepasst. § 9 Abs. 4 KartG schließt damit eine Lücke im System der Fusionskontrolle, um einer immer dynamischeren Wirtschaftswelt gerecht zu werden. Hiermit wird der fortschreitenden

Digitalisierung und Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft Rechnung getragen. So wurde mit § 9 Abs. 4 KartG das Kriterium der Gegenleistung für einen Zusammenschluss als eine ergänzende, subsidiäre Schwelle eingeführt. Dies erlaubt die wettbewerbliche Prüfung von Zusammenschlüssen, bei denen Unternehmen oder Vermögensgegenstände zu einem hohen Preis gekauft werden, die jedoch (noch) geringe Umsätze erzielen.

Ziel dieser Schwelle ist daher solche Fälle zu erfassen, bei denen bisheriger Umsatz und Unternehmenskaufpreis unverhältnismäßig auseinanderfallen. Der hohe Kaufpreis ist in solchen Übernahmefällen häufig ein Zeichen für innovative Geschäftsideen mit einem hohen wettbewerblichen Marktpotential. Marktführende Unternehmen können aufstrebende Konkurrenten oder deren Vermögenswerte durch den Aufkauf in einem frühen Entwicklungsstadium vollständig ins eigene Geschäft integrieren, die ursprüngliche Tätigkeit des erworbenen Unternehmens verändern oder sogar gänzlich einstellen.

Solche Erwerbsvorgänge können aus wettbewerbspolitischer Sicht eine präventive fusionsrechtliche Prüfung erfordern, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Innovationspotentialen und Innovationswettbewerb in Technologiemärkten. Angesichts der engen Verflochtenheit der beiden Volkswirtschaften Österreichs und Deutschlands mit der daraus resultierenden nicht unbeträchtlichen Anzahl von Zusammenschlussvorhaben, die sowohl in Deutschland als auch Österreich anzumelden sind, sowie der ähnlichen Gestaltung der neuen Schwellen scheint es geboten, möglichst frühzeitig ein Level Playing Field für die betroffenen Unternehmen zu schaffen.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit zwischen Bundeskartellamt und Bundeswettbewerbsbehörde wird es hiermit - zum ersten Mal - unternommen, einen gemeinsamen Leitfaden zu veröffentlichen. Er soll Anwendern eine erste Hilfestellung zur Auslegung der gesetzlichen Vorschriften bieten.

### **3. Änderung der Verjährungsbestimmung für Kartellrechtsverstöße**

Mit der Novelle sieht der § 33 KartG nunmehr vor, dass die Verfolgungsverjährung unterbrochen wird, sobald mindestens einem an der Rechtsverletzung beteiligten Unternehmer eine auf Ermittlung oder Verfolgung der Rechtsverletzung gerichtete Handlung der BWB bekannt gegeben wird (zB durch ein Auskunftsverlangen). Des Weiteren wurde eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren vorgesehen sowie, dass die Dauer von Zwischenverfahren vor Gerichten nicht in die Frist eingerechnet werden soll. § 33 KartG „neu“ ist sprachlich beinahe ident gefasst wie die Europäische Verjährungsregel für Verfahren der EK, Art 25 Abs 3 der VO (EG) 1/2003 und orientiert sich an den europäischen Best Practices.

### **4. Zweite Tatsacheninstanz „light“: Rekursmöglichkeit an den OGH erweitert**

Nach dem neu eingefügten § 49 Abs 3 kann sich „der Rekurs (...) auch darauf gründen, dass sich aus den Akten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Entscheidung des KG zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergeben“. Die Textierung orientiert sich an § 281 Abs 1 Z 5a StPO. Das KG und das KOG (OGH) entscheiden (soweit das KartG nicht abweichende Regelungen trifft) in Angelegenheiten nach dem KartG im Verfahren außer Streitsachen bzw der ZPO (§ 38 KartG). Sowohl ZPO als auch AußStrG sehen einen umfassenden Rechtsmittelgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung vor.

### **5. Zugriffsprinzip und Sicherung elektronischer Daten**

Die Bedeutung digitaler Kommunikation wirkt sich zwingend auf die Ermittlungstätigkeit aus. Das Zugriffsprinzip stellt die Effektivität des Zugriffs durch Hausdurchsuchungen auch im digitalen Zeitalter sicher. Entscheidend ist, dass elektronische Unterlagen in den vom Hausdurchsuchungsbefehl erfassten Räumlichkeiten eingesehen werden können. Es kommt daher

nicht darauf an, ob derartige elektronische Unterlagen auf der Festplatte eines in den erfass-ten Räumlichkeiten befindlichen Endgeräts oder auf externen Speicherplätzen gespeichert sind.

Eine weitere Klarstellung erfolgte in § 11a Abs 2 KartG. Demnach sind die Inhaber der Unternehmens und deren Vertreter, bei juristischen Personen und teilrechtsfähigen Personengesellschaften die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, zur Vorlage von geschäftlichen Unterlagen verpflichtet, hinsichtlich derer die Ermöglichung des elektronischen Zugriffs besteht. Auf Verlangen muss die Vorlage derselben auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat und die Erlaubnis zur Prüfung der geschäftlichen Unterlagen sowie das Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus diesen Unterlagen erfolgen.

Zur Durchsetzung der elektronischen Datensicherung ist nunmehr auch ein Zwangsgeld vorgesehen. Dieses kann vom Kartellgericht auf Antrag der BWB verhängt werden.

## **6. Information der Öffentlichkeit**

Gem § 2 Abs 4 letzter Satz WettbG kann die BWB über von ihr geführte Verfahren von öffentlicher Bedeutung, über Untersuchungen von Wirtschaftszweigen sowie über die Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen informieren. Die Information hat unter Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information zu erfolgen und durch ihren Zeitpunkt und Inhalt die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowie der Anspruch auf ein faires Verfahren so weit als möglich zu wahren. Gemäß den Erläuterungen beinhaltet dies auch, dass die BWB im kartellgerichtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahren Auskünfte über ihr Verhalten und über ihre Aufträge erteilen kann.

## **7. Kronzeugen**

Im Wesentlichen wurden die Bestimmungen über die Anwendung der Kronzeugenregelung zwecks Erhöhung der Transparenz in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Eine Klarstellung in § 11b Abs 1 erfolgte insoweit, dass nunmehr zweifelsfrei hervorgeht, dass nur ein einziges Unternehmen oder eine einzige Unternehmervereinigung Kronzeuge iS vollständigen Bußgelderlasses sein kann, und geregelt wird, dass die BWB gegen diesen einen Kronzeugen einen Feststellungsantrag zu stellen hat.

## **8. Anonymes Hinweisgebersystem**

Weiters wurde für die BWB die Möglichkeit geschaffen, ein anonymes Hinweisgebersystem einzurichten, über welches bei der Behörde begründete Hinweise über mögliche Wettbewerbsrechtsverletzungen eingemeldet werden können. (Dies wurde auch umgesetzt, siehe Punkt 5.6).

## **9. Stärkung der Transparenz**

Gemäß § 13 WettbG ist einem Unternehmen gegen welches ermittelt wird seitens der BWB „innerhalb angemessener Frist“ mitzuteilen, dass zum gegebenen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der gegebenen Sachlage beim KG kein Antrag gestellt wird. D.h. die BWB hat die Verpflichtung über eine Einstellung der Ermittlungen zu informieren, sofern gegenüber dem Unternehmen Ermittlungshandlungen gesetzt wurden.

Für das Settlement-Verfahren in § 38 KartG 2005 wurde klargestellt, dass die Ausfertigung einer verkürzten Entscheidungsausfertigung (ohne Begründung) selbst bei übereinstimmenden Parteienanträgen und Rechtsmittelverzicht im Geldbußenverfahren nicht zulässig ist.

## 5.8 Forensik IT

Im Zuge der Abarbeitung großer Kartellfälle 2016 und 2017 ist die BWB mit ihrer Infrastruktur an ihre Grenzen gestoßen. Da die im Zuge von Hausdurchsuchungen sichergestellten elektronischen Beweismittel immer umfangreicher werden, musste die BWB für eine ziel- und wirkungsorientierte Aufgabenerfüllung in die Forensikhardware investieren.

Für die Datensicherung während der Hausdurchsuchungen wurde Hardware angeschafft, die es ermöglicht, große Mengen an elektronischen Daten so rasch wie möglich zu sichern und so im durchsuchten Unternehmen nicht länger als nötig zu verbleiben. Zudem wurde auch wieder in Mobile-Forensik investiert. Dies ermöglicht der BWB, noch mehr mobile Datenträger für die Beweisfindung elektronisch zu sichern und anschließend auszuwerten.

Um die bei Hausdurchsuchungen sichergestellten elektronischen Beweismittel rasch und bestmöglich auswerten zu können, auch damit das betroffene Unternehmen zeitnah über die Ermittlungsergebnisse in Kenntnis gesetzt werden kann, wurde in eine extrem leistungsfähige Serverlandschaft mit zusätzlichen Softwaretools investiert.

Aus- und Weiterbildung ist im Bereich der Forensik unerlässlich, daher wurden von den Mitgliedern des BWB-Forensik-Teams zahlreiche Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Dieser Bereich wird auch für 2018 den Fokus bilden.

## 6. Anhang

### 6.1 Aktenanfall 2017

Aktenanfall 01.01.2017 bis 31.12.2017	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	SUMME
<b>FÄLLE national</b>					
Zusammenschlussanmeldungen	78	117	126	117	438
Sonstige Zusammenschlussakte	8	16	19	8	51
Kartellfälle KartG	9	13	5	6	33
Marktmachtmissbrauchsverfahren KartG	5	8	2	6	21
UWG/VerbrSchutz/ORF-Gesetz	5	1	24	6	36
Fälle Diverses (inkl Auskunftsbescheid)	19	11	13	8	51
<b>SUMME Fälle national</b>	<b>124</b>	<b>166</b>	<b>189</b>	<b>151</b>	<b>630</b>
<b>FÄLLE Europa</b>					
Kartell- und Marktmachtmissbrauch (EU) - EK	14	6	4	3	27
Fusionsfälle (EU) - EM	136	102	90	93	421
<b>SUMME Fälle Europa</b>	<b>150</b>	<b>108</b>	<b>94</b>	<b>96</b>	<b>448</b>
<b>SUMME Fälle</b>	<b>274</b>	<b>274</b>	<b>283</b>	<b>247</b>	<b>1078</b>
<b>SONSTIGES</b>					
Hausdurchsuchungen	1	2	2	0	5
Forensische IT	0	0	0	0	0
Administratives	21	2	8	16	47
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	16	9	16	12	53
Logistik	20	10	19	14	63
Europäische Gerichtsverfahren (EuG Verfahren)	2	2	0	1	5
Wettbewerbskommission	2	2	3	3	10
Eur. Comp. Network	16	17	20	16	69
<b>Diverses (GD, AW, RA, u.a.)</b>	<b>18</b>	<b>23</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>97</b>
<b>SUMME Sonstiges</b>	<b>96</b>	<b>67</b>	<b>94</b>	<b>92</b>	<b>349</b>
<b>SUMME gesamt 2017</b>	<b>370</b>	<b>341</b>	<b>377</b>	<b>339</b>	<b>1427</b>
* Die Daten beziehen sich auf den Zeitpunkt des Aktenanfalls und können daher von der Zusammenschlussstatistik differieren.					

## 6.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich von 2002-2017

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmisbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Elektronik	Pioneer & Onkyo Europe GmbH	120.000	2017
Trockenbau	3P Trockenbau GmbH	185.000	2017
Trockenbau	Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H	190.000	2017
Elektronik	Robopolis GmbH	208.200	2017
Trockenbau	Perchtold Trockenbau Wien GmbH	48.000	2017
Trockenbau	E+H Trockenbau GmbH	110.000	2017
Trockenbau	Tüchler Ausbau GmbH	130.500	2017
Trockenbau	Wagner & Jüptner GmbH	22.500	2017
Elektronik	Makita Werkzeug Gesellschaft m.b.H.	1.560.000	2017
Elektronik (Online)	De'Longhi-Kenwood GmbH	650.000	2017
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe II	10.210.000	2016
Lebensmittelhandel	RAUCH Fruchtsäfte GmbH & Co OG	1.700.000	2016
Güterverkehr und Logistik	ETRANSA Speditions AG	3.500.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Schenker & Co AG	318.000	2016
Güterverkehr und Logistik	PANALPINA Welttransport GmbH	2.000.000	2016
Güterverkehr und Logistik	Rail Cargo Logistics Austria GmbH	184.000	2016
Elektronik (Online)	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000	2015
Elektronik (Online)	KTM Fahrrad GmbH	112.000	2015
Elektronik (Online)	United Navigation GmbH	100.000	2015
Elektronik (Online)	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000	2015
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe	30.000.000	2015
Elektronik (Online)	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000	2015
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandelsgesellschaft mbH	147.000	2015
Lebensmittelhandel	Pago International GmbH	152.460	2015
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Zielpunkt GmbH	562.500	2015
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesellschaft m.b.H.	47.500	2015
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000	2015
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandelsgesellschaft m.b.H	32.500	2015

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmisbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Stahlhandel	Meichel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000	2015
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH, Alber Sport GmbH, Sport Jennewein Martin e.U., Sport Fauner GmbH & Co KG	419.000	2015
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775	2015
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner GmbH	56.250	2014
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014
Speditionen	Speditionssammelladungskonferenz  ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, Englmayer Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics Austria GmbH (vormals Express-Interfracht International Spedition GmbH), A. Ferstl Speditions-gesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG *, Johann Huber Spedition und Transportgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keimelmayr Speditions- und Transport GmbH*, Koch Spedition KG (vormals Koch Speditions GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Speditions GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, „Spedpack“-Speditions- und Verpackungsgesellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Trauussig Spedition GmbH, Treu Speditions gesmbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spedition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Internat. Speditions- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG	17.500.000	2014
	* Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt, weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten, eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.		
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014
Dämmstoffe	Astrotherm GmbH	187.500	2014

<b>Branche</b>	<b>Kartellabsprachen und Marktmachtmitsbrauch</b>	<b>Höhe Geldbußen in €</b>	<b>Jahr</b>
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH; Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014
Elektronik (Online)	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014
Elektronik (Online)	SSA Fluidra	50.000	2014
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme	225.000	2014
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	290.000	2014
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014
Elektronik (Online)	Hans Lurf GmbH	100.000	2014
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014
Elektronik (Online)	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	1.230.000	2014
Lebensmittelhandel	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014
Lebensmittelhandel	Privathandelsrei Zwettl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	82.500	2014
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014
Lebensmittelhandel	Kärntner Milch reg.GenmbH	375.000	2013
Lebensmittelhandel	Vorarlberger Mühl- und Mischfutterwerke GmbH	58.500	2013
Lebensmittelhandel	Brauerei Ried e.Gen.	52.500	2013
Lebensmittelhandel	Emmi Österreich GmbH	210.000	2013
Dämmstoffe	bauMax AG	90.000	2013
Lebensmittelhandel	REWE International Lager und Transport GmbH; Merkur Warenhandels-AG; Billa AG	20.800.000	2013
Elektronik (Online)	Philips Austria GmbH (Consumer Lifestyle)	2.900.000	2013
Lebensmittelhandel	Berglandmilch eGen	1.125.000	2013
Dämmstoffe	Steinbacher Dämmstoff GmbH	600.000	2013
Dämmstoffe	Bauhaus Depot GmbH	100.000	2012
Dämmstoffe	Hornbach Baumarkt GmbH	100.000	2012

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmisbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Dämmstoffe	OBI Bau- und Heimwerkermärkte	235.000	2012
Bier	BRAU UNION Österreich Aktiengesellschaft	750.000	2012
Bier	Ottakringer Brauerei AG	190.000	2012
Bier	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Betriebsholding GmbH	170.000	2012
Druckchemikalien	Donau Chemie AG/ Donauchemie GmbH	675.000	2010
Druckchemikalien	DC Druck-Chemie Süd GmbH & Co KG	397.000	2010
Druckchemikalien	Brenntag Austria Holding /Brenntag CEE GmbH	381.000	2010
Druckchemikalien	Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH/ Hantos GesmbH	66.000	2010
Industriechemikalien	Donau ChemieAG / Donauchem GmbH	1.900.000	2009
Aufzüge- und Fahrtrampen	Doppelmayr Aufzüge AG	3.700.000	2008
Aufzüge- und Fahrtrampen	Kone AG	22.500.000	2008
Aufzüge- und Fahrtrampen	SCHINDLER Aufzüge und Fahrstufen AG	25.000.000	2008
Aufzüge- und Fahrtrampen	Haushahn Aufzüge GmbH	6.000.000	2008
Aufzüge- und Fahrtrampen	Otis GmbH	18.200.000	2008
Fahrschulen	Innsbrucker Fahrschulen	70.000	2008
Banken	Europay Austria Zahlungsverkehr GmbH	7.000.000	2007
Filmverleih	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006
Fahrschulen	Gräzer Fahrschulen	80.000	2005
Werbung und Marktkommunikation	Fachverband Werbung und Marktkommunikation / WKO	7.000	2004
<b>Sonstige Fälle (Auswahl)</b>			
Missbrauch III	Telekom Austria	1.500.000	2009
Verletzung der Auskunftspflicht	Manner	120.000	2008
Missbrauch	Constantin (Filmverleih)	150.000	2006
Missbrauch II	Telekom Austria (Tikta/Minimumtarif)	500.000	2004
<b>verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen</b>			

Branche	Kartellabsprachen und Marktmachtmisbrauch	Höhe Geldbußen in €	Jahr
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Europapier International AG	750.000	2016
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Grosso holding Gesellschaft mbH	50.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	W. Hamburger GmbH	40.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	VAMED Management und Service GmbH & Co KG	155.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH	40.000	2015
Verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Ankerbrot AG	20.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partners SA; Microcar S.A.S	30.000	2015
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	2. Servco Pacific Inc.	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	TGP / SERVCO / Fender	8.800	2014
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	DB Mobility	100.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Fachzeitschriften	5.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Klambt-Verlag GmbH & Cie (Special Interest Zeitschriften)	10.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	WAB Privatstiftung	15.000	2013
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AGROFERT Holding a.s.; ECOPRESS a.s.	7.000	2013

<b>Branche</b>	<b>Kartellabsprachen und Marktmachtmisbrauch</b>	<b>Höhe Geldbußen in €</b>	<b>Jahr</b>
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenmilch / Käsehof	165.443	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conrad Electronic Linz GmbH	11.667	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	EPPG/ATEC	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert/ ECO	25.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Alpenpumpe/Schwenk/Berger	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	A&F/Cellstrom	5.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Conwert / ECO	25.000	2012
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	21 Centrale Partner SA/FRA (Kfz-Bereich)	200.000	2011
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	SPZ/Gmündner Zement	140.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	AVAG, Opel Beyschlag	70.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	XXXLutz/Mann	15.000	2006
verbotene Durchführung eines Zusammenschlusses	Lenzing/Tencel	1.500.000	2005
<b>Stand: Februar 2018</b>	<b>Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder (2002 - 2016)</b>	<b>197.463.220</b>	

### 6.3. Fusionstabelle 2017

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen				
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			KG Entscheidung			Untersagt				
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit ohne Aufl.	Ph I	Ph II	
SUMME Stand			409	23	1	4	1	2	2	0	1	0	0	0	0	1
3338	Januar	EQT Fund Management S.à r.l.; GlobalConnect A/S	1													
3339	Januar	Infineon Technologies AG; Cree Fayetteville Inc.; Cree Inc.	1													
3340	Januar	Krankenhaus der Elisabethinen Linz; Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz	1													
3341	Januar	MOTIONDATA Software GmbH; Vector Software 1 Datenerarbeitung Gesellschaft m.b.H.	1													
3342	Januar	SMS Systems Maintenance Services, Inc.; NHR Newco Holdings LLC	1													
3343	Januar	HH MGTO Holdings Limited; Magenlux S.à r.l.	1													
3344	Januar	Deutsche Bank AG; Enhanced Equity Fund III, L.P.	1													
3345	Januar	Sika Österreich GmbH; Bitbau Dörr GmbH	1													
3346	Januar	MVM Magyar Villamos Művek Zrt.; ENKSZ Első Nemzeti Közműszolgáltató Zrt.	1													
3347	Januar	ProSiebenSat.1 Digital GmbH; Finder Studios S.A.S.	1													
3348	Januar	Lamb Weston / Meijer V.O.F.; Frisch & Frost 1 Nahrungsmittel GmbH; LWM Austria GmbH	1													
3349	Januar	KALENDERMACHER GmbH & Co KG; Leykam Alpina 1 Verlags- und Vertriebsges.m.b.H.	1													
3350	Januar	The Blackstone Group L.P.; SESAC Holdings, Inc.	1													

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
			Prüfungs- antrag	Rückziehung	Ja	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3351	Januar	Canyon Bridge Acquisition Company, Inc.; Lattice Semiconductor Corporation												
3352	Januar	Max Alicher GmbH & Co. KG; FÉMKER												
3353	Januar	Hewlett Packard Enterprise Company; SimpliVity Corporation												
3354	Januar	Keter Group BV; ABM Italia S.p.A.												
3355	Januar	NAXICAP Partners; HTL S.A.S.												
3356	Januar	Panasonic Corporation; Zetes Industries SA												
3357	Januar	Stadler Rail AG; Solaris Tram sp. z o.o.												
3358	Januar	Krones AG; Integrated Packaging Systems FCZO												
3359	Januar	Daimler AG; T-Systems EETS GmbH												
3360	Januar	capiton V GmbH & Co. Beteiligungs KG; Olivier Somers; Gemaco												
3361	Januar	Faurecia S.A.; Parrot Automotive S.A.S.												
3362	Januar	Yanmar Holdings Co., Ltd.; International Tractors Limited												
3363	Januar	Accenture plc; Seabury Group LLC												
3364	Januar	BAGR Berliner Aluminiumwerk GmbH; Stockach Aluminium GmbH												
3365	Januar	Joh. Pengg Aktiengesellschaft; Lumpi-Berndorf Draht- und Seilwerk GmbH												

Fall			Unternehmen			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen			
						Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt						
						Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja						
Monat	Frist-ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II				
3366 Feber	Ankerbrot Aktiengesellschaft; Gruppe	1																
3367 Feber	Celanese Corporation; Nilit B.V.	1																
3368 Feber	Cisco Systems, Inc.; AppDynamics, Inc.	1																
3369 Feber	Takeda Pharmaceuticals International AG; Unipharm, Inc.	1																
3370 Feber	Burda GmbH; C3 Creative Code and Content GmbH	1																
3371 Feber	Wolfgang Denzel AG; Zitta Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	1																
3372 Feber	Ferris Wheel; SDS Beteiligung GmbH & Co KG; BAI Bauträger Austria Immobilien GmbH	1																
3373 Feber	ProSiebenSat.1Puls 4 GmbH; ATV Privat TV GmbH; ATV Privat TV GmbH & Co KG	1																
3374 Feber	Frauenthal Holding AG; MAHLE Motorkomponenten GmbH	1																
3375 Feber	Advance Magazines Publishers, Inc.; CitizenNet Inc.	1																
3376 Feber	Capvis Equity IV, L.P.; Wer liefert was?; Europages; PP Produktinformation	1																
3377 Feber	Teufelberger Holding Aktiengesellschaft; Teufelberger Wirope GmbH; Redaelli Tecna S.p.A.	1																
3378 Feber	Bain Capital Investors, LLC; Resilux NV; Petainer UK Holdings Limited	1																
3379 Feber	OSI Europe Foodworks GmbH; Hynek Schlachthof GmbH	1																

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen				
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.				
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3380	Feber	Luxempart German Investments S.A.; S-UBG AG; Rattay Holding GmbH	1													
3381	Feber	Springer-Verlag GmbH; KuP GmbH		1												
3382	Feber	MTGx International AB; InnoGames GmbH														
3383	Feber	Madison Dearborn Partners, LLC; BlueCat Networks (USA), Inc.														
3384	Feber	Nokia; Comptel Corporation (Comptel Oyj)		1												
3385	Feber	Flex Ltd.; AGM Automotive LLC			1											
3386	Feber	Accenture plc; SinnerSchrader Aktiengesellschaft				1										
3387	Feber	EQT Mid Market US GP B.V.; Dorner Holding Corp.				1										
3388	Feber	Tchibo (Austria) Holding GmbH; Ipanema Agricola S/A; Ipanema Comercial e Exportadora S/A					1									
3389	Feber	CirclePrinters Holding B.V.; Roto Smets Group B.V.						1								
3390	Feber	Comcast Corporation; Euronews S.A.						1								
3391	Feber	Ardian SA; ASF Cruise L.P.; Mubadala Development Company PJSC							1							
3392	Feber	EMERAM Private Equity Fund I GmbH & Co. KG; Frostkrone Management GmbH							1							
3393	Feber	Advantage Smolian Limited; Combera Group GmbH								1						
3394	Feber	Bank für Ärzte und Freie Berufe Aktiengesellschaft; Österreichische Apothekerbank eG														

			Phase I		Phase II		KG Entscheidung		offen							
			Einleitung		Ohne KG Entscheidung		Untersagt		Sonst.							
			Prüfungsantrag		Rückziehung		Ja		Nein							
Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3395	Feber	Volkspark Volkspark Horn	Niederösterreich AG; Waldviertler	1												
3396	März	grosso holding GmbH; Sanders.eu; Bettfedernfabrik Künsemüller; Alhambra														
3397	März	Advent International Corporation; Al Prime (Luxembourg) Bidco S.à.r.l.; Integer;pl SA														
3398	März	Twenty-First Century Fox, Inc.; Sky plc														
3399	März	Husqvarna Holding AB; P-HTC 2013 AB														
3400	März	S. WohnbauBk.; Öst. Hotel- u. Tourismusbk.; Raiffeisen Bspk; Hypo-WohnbauBk; BAWAG P.S.K.														
3401	März	Hewlett Packard Enterprise Company; Nimble Storage, Inc.														
3402	März	Mercer International, Inc.; Klausner Holzindustrie KG														
3403	März	Blue Ocean ; Pabel-Moewig Verlag KG; Verlagsunion KG; Heinrich Bauer Verlag KG														
3404	März	Loacker Recycling GmbH; Häusle GmbH														
3405	März	easybank AG; SIX Payment Services (Austria) GmbH														
3406	März	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; Steuber GmbH														
3407	März	Krankenhaus St. Elisabeth GmbH; FRANZISKUS SPITAL GMBH														
3408	März	Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft; ISOROC Holding AG														

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen				
						Einleitung			Ohne KG Entscheidung							
			Fall	Monat	Unternehmen	Frist-ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.
3409	März	Arriva Hrvatska d.o.o.; Autotrans d.o.o.														
3410	März	Droege International Group AG; ALSO Holding AG; All 4U B.V.														
3411	März	Zalando SE; RM 1642 Vermögensverwaltungs GmbH														
3412	März	Henkel AG & Co. KGaA; GCP Applied Technologies Inc.														
3413	März	Ardian SA; AESF Polar SARL; Steadfast Capital Fund														
3414	März	Volksbank Salzburg eG; Volksbank Steirisches Salzkammergut														
3415	März	SK Global Chemical Co., Ltd.; The Dow Chemical Company														
3416	März	SARIA SE & Co KG; Hesco B.V.														
3417	April	SCHWENK Zement KG; Schreiter & Cie GmbH & Co KG; Vilser														
3418	April	SIGNA Sport Online GmbH; Internetstores Holding GmbH; Dolphin France SAS														
3419	April	Coty Inc.; Burberry Limited														
3420	April	Evonik Industries AG; Dr. Stratmanns GmbH														
3421	April	AGCO International Holdings B.V.; Lely Holding S.A.R.L.														
3422	April	Konica Minolta, Inc.; Pioneer Corporation														
3423	April	Doppler Mineralöle GmbH; Doppler Vertriebs GmbH; Bildstein GmbH & Co KG														

Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen							
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt							
			Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja							
Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3424	April	Ardian Holding S.A.S.; Hypred GmbH; PP Hygiene Beteiligungs GmbH; Anti-Germ Gruppe	1													
3425	April	ECS Corporate NV; EMVI Holding NV	1													
3426	April	VOLKSBANK WIEN AG; SPARDA-BANK AUSTRIA eGen	1													
3427	April	EnBW Energie Baden-Württemberg AG; MVV Energie AG	1													
3428	April	Gebrüder Weiss; Deutsche Transport-Compagnie; DTC Projekt-Logistik	1													
3429	April	Brand Energy & Infrastructure Services, Inc.; Badger Holding LLC; Safway Group Holding LLC	1													
3430	April	ORPEA S.A.; SeneCura Kliniken und Heimebetriebsgesellschaft m.b.H.; Dr.Dr. Wagner GmbH	1													
3431	April	OMV Aktiengesellschaft; JSC Gazprom Development	1	OJSC YRGM												
3432	April	Vista Equity Partners; Misys Limited; DH Corporation	1													
3433	April	Lupert Ltd; Syneron Medical Ltd	1													
3434	April	Cinven Capital Mgmt; Viridium Holding AG; Salvamus Lebensversicherungs-AG i.G.	1													
3435	April	Bechtle Systemhaus Holding AG; Bechtle GmbH; smartpoint IT consulting GmbH	1													
3436	April	Boston Scientific Corporation; Symetis SA	1													

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
			Prüfungs- antrag	Rückziehung	Ja	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3437	April	H.I.G. Europe Capital Partners II, L.P.; CONET Technologies AG												
3438	April	AIAD Europe Holding GmbH; wks Technik GmbH												
3439	April	Ansaldi Energia S.p.A.; AC Boilers S.p.A.												
3440	April	Stahlgruber Holding GmbH; Optimal AG & Co. KG												
3441	April	RAG-Stiftung Beteiligungsgesellschaft mbH; ACBRO Holding S.r.l.												
3442	April	HMP Vermögensvw. GmbH; Auto 2015 Beteiligungs GmbH; Porsche Automobil Holding SE												
3443	April	The Goldman Sachs Group, Inc.; Transcendia Holdings, Inc.												
3444	April	KKR & Co. L.P.; Ivalua SAS												
3445	April	Indorama Ventures PCL; Glanzstoff Industries GmbH												
3446	April	Saint Elmo's; GFB & Partner Marketing Services GmbH												
3447	April	Permira Holdings Limited; Icebox Holdings, Inc.; DiversiTech Holdings Inc.												
3448	April	Baumit Beteiligungen GmbH; w&p Baustoffe GmbH												
3449	April	Richemont International S.A.; Kering Eyewear S.p.A.												
3450	April	Hitachi Chemicals Co., Ltd.; HT Beteiligungs GmbH												
3451	April	EQT Mid Market Europe LP; Open Systems AG												

Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen					
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung								
						Untersagt		Sonst.						
Fall	Monat	Unternehmen	Frist-ablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung			
											PA			
											mit Aufl.			
											ohne Aufl.			
											Ph I			
											Ph II			
3452	April	Eugen Marketing Beteiligungen GmbH; FirmenABC Entwicklung und Management GmbH	1											
3453	Mai	OJSC Rosneft Oil Company; Eni S.p.A.; Shorouk Petroleum Company	1											
3454	Mai	Heraeus Holding GmbH; Argor-Heraeus SA	1											
3455	Mai	ARP Thirtyone GmbH; SIGNA Development Selection AG; Ferris Wheel Beteiligung GmbH & Co KG; BAI Bauträger Austria Immobilien GmbH; Bareal Immobilientreuhand GmbH; Dr. W.W. Donath Immobilienverwaltung GmbH; STC Immo Beteiligungs- und Management	1											
3456	Mai	International Business Machines Corporation; Verizon Communications, Inc.	1											
3457	Mai	Siemens Aktiengesellschaft mbH Ingenieurgesellschaft mbH	1											
3458	Mai	zur Mühlen ApS & Co. KG; Joh. Blankemeyer GmbH & Co. KG	1											
3459	Mai	Dubai Aerospace Enterprise (DAE) Ltd; AWAS Aviation Capital DAC	1											
3460	Mai	Proservia GmbH; ES Field Delivery Deutschland GmbH	1											
3461	Mai	Deutsche Bank AG; Frostkrone Management GmbH	1											
3462	Mai	RAG-Stiftung Beteiligungsgesellschaft mbH; GAW Beteiligungs GmbH	1											
3463	Mai	HR Group GesmbH; Schuh & Schuh PKTS GmbH	1											

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
						Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt		
Fall	Monat	Unternehmen				Prüfungs- antrag			Rückziehung			Ja		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3464	Mai	A1 Tankstellenbetrieb GmbH; Gutmann Gesellschaft m.b.H.; Doppler Mineralöle GmbH; Austrocard GmbH	1											
3465	Mai	Stahl Lux 2 S.A.; BASF SE	1											
3466	Mai	The Blackstone Group L.P.; Industrie De Nora Sp.A.	1											
3467	Mai	Novacap SAS; Produits Chimiques Auxiliaires et de Synthèse	1											
3468	Mai	Freiberger Lebensmittel GmbH & Co. Produktions- und Vertriebs KG; HASA GmbH	1											
3469	Mai	Hitachi High-Technologies Corporation; Oxford Instruments PLC	1											
3470	Mai	RAG-Stiftung Beteiligungsgesellschaft mbH; Roschmann Gruppe	1											
3471	Mai	Polyplastics Co., Ltd.; TOPAS Advanced Polymers GmbH	1											
3472	Mai	Bergbahnen Aktiengesellschaft Wigrain; Fremdenverkehrs GmbH; Bergbahnen Flachau Gesellschaft m.b.H.	1											
3473	Mai	AP Mixtape Holdings, L.P.; The Blackstone Group L.P.; Mood Media Corporation	1											
3474	Mai	Archer-Daniels-Midland Company; Chamtor SA	1											
3475	Mai	Henkel AG & Co. KGaA; Sonderhoff Holding GmbH; Westhoff Holding GmbH	1											

			Phase I		Phase II		KG Entscheidung			offen						
			Einleitung		Ohne KG Entscheidung		Untersagt		Sonst.							
			Prüfungsantrag		Rückziehung		Ja		Nein							
Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3476	Mai	Herold Druck und Verlag Aktiengesellschaft; Paul Gerin GmbH & Co KG; Gerin Druck GmbH	1													
3477	Mai	PAI Partners SAS; Haciendas Investments Sarl; Elitech Group SAS	1													
3478	Mai	Ardian US, LLC; Huron Inc.	1													
3479	Mai	Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG; Team Beverage AG	1													
3480	Mai	OMV Aktiengesellschaft; KSW Industrieanlagenbau Gesellschaft mbH.	1													
3481	Mai	Ardian II US, LLC; Dynamic Technologies S.p.A.	1													
3482	Mai	Nidec Corporation; Secop Holding GmbH; Secop s.r.o.; Secop Compressors (Tianjin) Co. Ltd.; Secop Inc.	1													
3483	Mai	Sanova Pharma GesmbH; Menges Medizintechnik GmbH; Memed Cz s.r.o.	1													
3484	Mai	Asta Energy Transmission Components GmbH; PPE Fios Esmaltados S.A.	1													
3485	Mai	Triton IV LuxCo No. 34 S.à r.l.; Werner Luxembourg Holdings S.à r.l.; New Werner Holding Co., Inc.	1													
3486	Mai	A&E Television Networks, LLC; The History Channel (Germany) GmbH und Co. KG	1													
3487	Mai	SYNLAB Bondco PLC; Alcontrol Group Limited	1													
3488	Juni	Littlebit Technology AG; ActionIT GmbH	1													
3489	Juni	ANDRITZ (USA) Inc.; Paperchine Inc.	1													

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
						Einleitung			Ohne KG Entscheidung					
Fall	Monat	Unternehmen				Prüfungs- antrag			Rückziehung			Untersagt		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3490	Juni	Wien Holding GmbH; Therme Wien GmbH & Co KG; Therme Wien Ges.m.b.H.												
3491	Juni	Cancom SE; Antauris AG												
3492	Juni	Bechtle Systemhaus Holding AG; Ubel & Freidroffer GmbH												
3493	Juni	Sport Pilz Lienz GmbH; Johann Pötscher GmbH; WIN West GmbH; KK Sport GmbH; SPORTSDIRECT.COM Austria GmbH												
3494	Juni	Vista Equity Partners Management, LLC; Lithium Technologies, Inc.												
3495	Juni	DekaBank Deutsche Girozentrale; Candour Five GmbH & Co KG												
3496	Juni	SPI Global Content Holding Pte. Ltd.; Asia Outsourcing Philippines Holdings, Inc.; SPI Global Shared Services Pte. Ltd.; SPI Global (Xian) Information Technology Ltd.; SPI Technologies India Private Limited												
3497	Juni	Triton Managers IV Limited; TFF IV Limited; Giroflex Holding AG												
3498	Juni	Intel Corporation; Mobileye N.V.												
3499	Juni	NKM Nemzeti Közszövets Zrt.; FÖGÁZ Zrt.												
3500	Juni	Trinseo Italia S.r.l.; API Holding S.r.l.												
3501	Juni	Aegis International Limited; media.at GmbH												
3502	Juni	Hasslacher Holding GmbH; Nordiam GmbH; Ab bundzentrum Nordiam GmbH												

Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen							
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt							
			Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja							
Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3503	Juni	Porsche Zweite Beteiligung GmbH; PTV Planung Transport Verkehr AG	1													
3504	Juni	FAM AB; Sandvik AB	1													
3505	Juni	zur Mühlen ApS & Co. KG; Vermögenswerte der August Strothlücke GmbH & Co. KG Fleischwarenfabrik	1													
3506	Juni	Bregal Unternehmerkapital LP; NRW Building Technology Holding GmbH	1													
3507	Juni	JTEKT Corporation; Fuji Kiko Co, Ltd.	1													
3508	Juni	Intermediate Capital Group, plc; Monitor Clipper Partners LLC	1													
3509	Juni	Miele & Cie. KG; INTERNATIONAL STEEL CO, S.p.A.	1													
3510	Juni	Elis S.A.; Berendsen Plc.				1										
3511	Juni	MTGx US Gaming Holding, Inc.; Kongregate, Inc.	1													
3512	Juni	Apollo Management L.P.; West Corporation	1													
3513	Juni	Hitachi Chemical Co., Ltd.; Thai Storage Battery Public Company, Ltd.	1													
3514	Juni	Hilti Corporation AG; Øglaend Group Holding AS	1													
3515	Juni	KKR & Co. L.P.; Hitachi Kokusai Inc.	1													
3516	Juni	Julius Stiglechner GmbH; Tank Roth GmbH	1													
3517	Juni	Gärtner Transport Holding GmbH; Gärtner Speditions GmbH; Gustav Ziegler GmbH	1													
3518	Juni	Bregal Unternehmerkapital LP; SHD AG	1													

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
Fall	Monat	Unternehmen	Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja			Nein		
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3519	Juni	Alligator Topco Ltd; 3M Attenti Holdings S.à r.l.	1											
3520	Juni	CANCOM SE; Synaix Gesellschaft für angewandte Informations-Technologien mbH; Synaix Service GmbH					1							
3521	Juni	Europapier CE GmbH; EU-RO Handelsgesellschaft m.b.H.												
3522	Juni	Clayton Dubilier & Rice, LLC; Hillhouse Capital Management, Ltd.; HCare CSD Holdings Limited; Carestream Dental Parent Limited												
3523	Juni	HANNOVER Finanz-Gruppe; Sporternährung Mitteregger GmbH												
3524	Juni	RWA Raiffeisen Ware Austria AG; Lagerhaus Technik-Center GmbH & Co KG												
3525	Juni	Robert Bosch GmbH; M.T.A. S.p.A.												
3526	Juni	Bregal Unternehmerkapital LP; gabo Systemtechnik GmbH												
3527	Juni	Triton Smaller Mid-Cap Fund I L.P.; Triton Smaller Mid-Cap Fund F&F L.P.; univativ Holding GmbH; univativ Management GmbH												
3528	Juni	Goldcup 14865 AB; 7Travel Flights HoldCo AB												
3529	Juni	Koninklijke Philips N.V.; Spectranetics Corporation												
3530	Juni	Lufthansa Technik AG; MTU Aero Engines AG												
3531	Juni	K-Mail Order GmbH & Co. KG; Schneider Versand GmbH												

			Phase I		Phase II		KG Entscheidung			offen						
					Einleitung		Ohne KG Entscheidung									
			Prüfungsantrag		Rückziehung		Ja	Nein	Untersagt	Sonst.						
Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3532	Juli	Novacap SAS; Chemoxy International Limited	1													
3533	Juli	Bell Food Group AG; Hilcona AG	1													
3534	Juli	Kyocera Corporation; Senco Holdings, Inc.	1													
3535	Juli	IMS Internet Media Services, Inc.; Httppool Holdings UK Limited	1													
3536	Juli	Centerbridge Partners III, L.P.; Syncsort Inc.; Vision Solutions, Inc.	1													
3537	Juli	Traxys S.à r.l.; Commercial Metals Company	1													
3538	Juli	S&T AG; S&T Deutschland Holding AG; Kontron AG	1													
3539	Juli	Pierer Industrie AG; SHW AG	1													
3540	Juli	Italmobiliare S.p.A.; Tecnica Group S.p.A.	1													
3541	Juli	Europcar Participations SAS; Buchbinder-Gruppe	1													
3542	Juli	TSUBAKI Nakashima Co., Ltd.; NN, Inc.	1													
3543	Juli	Tyco Electronics Germany Holdings GmbH; Car Communication Holding GmbH	1													
3544	Juli	EQT Services (UK) Limited; Delta Topco NV	1													
3545	Juli	Best S.p.A.; Electrolux Italia S.p.A.	1													
3546	Juli	PwC Europe SE Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; PwC Yönetim Danışmanlığı A.S.; PwC Danışmanlık Hizmetleri A.S.	1													
3547	Juli	EQT Services (UK) Limited; Certara Holdco, Inc.	1													

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
Fall	Monat	Unternehmen	Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja			Nein		
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3548	Juli	Hypo-Rent Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH; HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG	1											
3549	Juli	DOC Dairy Partners B.V.; UnileKaas Holland B.V.	1											
3550	Juli	ČEZ, a. s.; TGA Elektro Holding Deutschland GmbH; Elevion GmbH	1											
3551	Juli	Swilux S.A.; Caffitaly System S.p.A.	1											
3552	Juli	EVN AG; BIOMA Energie AG Kraftwerkepool Aktiengesellschaft	1											
3553	Juli	Altor Fund Manager AB; BTI Studios Holding AB	1											
3554	Juli	Hörmann Automotive GmbH; Hörmann Automotive Gustavsburg GmbH	1											
3555	Juli	Thomas Hörmann; Martin Hörmann; Christoph Hörmann; Elutek Investments Limited	1											
3556	Juli	Cyberport GmbH; HQ-Patronen GmbH	1											
3557	Juli	Laboratoire HRA Pharma S.A.S.; Cilag GmbH International; Compeed A/S	1											
3558	Juli	Kairos Industrie Holding GmbH; VA Intertrading AG	1											
3559	Juli	BC European Capital X Fund; Blitz 17-568 GmbH; PlusServer GmbH	1											
3560	Juli	Fressnapf Handels GmbH; Tomy's Zoo GmbH	0										1	
3561	Juli	DekaBank Deutsche Girozentrale; Viertel Zwei Hoch GmbH & Co KG; Viertel Zwei Plus GmbH & Co KG	1											

			Phase I		Phase II		KG Entscheidung		offen							
			Einleitung		Ohne KG Entscheidung		Untersagt		Sonst.							
			Prüfungsantrag		Rückziehung		Ja		Nein							
Fall	Monat	Unternehmen	Fristablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3562	Juli	PORR AG; Erika Brandstetter Hinteregger-Holding GmbH; Hinteregger Holding Gesellschaft m.b.H.; G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H.; Fritz & Co. Baugesellschaft m.b.H.	1													
3563	Juli	Haushahn Aufzüge GmbH; Salzburger Aufzugsdienst Gesellschaft m.b.H.	1													
3564	Juli	Slovenia Broadband S.à r.l.; Nova TV d.d.; Produkceja plus storitveno podjetje d.o.o.	1													
3565	Juli	Borg Warner Inc; Sevcon Inc	1													
3566	Juli	Daimler AG; Cinteo GmbH	1													
3567	Juli	WPP Marketing Communications Germany GmbH; think ag	1													
3568	Juli	ILF Consulting Engineers GmbH; Oesterreichische Entwicklungsbank AG	1													
3569	Juli	ABB Ltd; Keymile GmbH	1													
3570	Juli	Bonnier Media Deutschland GmbH; Münchner Verlagsgruppe GmbH	1													
3571	Juli	NETLETIX GmbH; MAIRDUMONT GmbH & Co. KG; MAIRDUMONT NETLETIX GmbH & Co. KG	1													
3572	Juli	Triton Managers IV Limited; TFF IV Limited; Bormioli Rocco S.p.A.	1													
3573	Juli	Häselsteiner Familien-Privatsiftung; SIGNA Core Holding GmbH; SIGNA Development Selection AG	1													
3574	Juli	Catluxe S.à r.l.; San Patrick S.L.U.	1													

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
Fall	Monat	Unternehmen	Prüfungs- antrag			Rückziehung			Ja			Nein		
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3575	Juli	FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA; Frauenzeitschrift "myself"												
3576	Juli	Tönnies Holding GmbH & Co. KG; Lutz Fleischwaren Gruppe; Vermögenswerte der Artland Convenience GmbH; Artland Property Badbergen GmbH; Lutz Convenience Food GmbH; Ilmtal Fleischwaren GmbH												
3577	Aug	UGI Corporation; DVEP Investeringen B.V.	1											
3578	Aug	Intersnack International B.V.; Intersnack Rajkumar Cashew Company Pte. Ltd.	1											
3579	Aug	Itochu Fibre Limited; Metsä Fibre Oy	1											
3580	Aug	FUNKE MEDIENGRUPPE GmbH & Co. KGaA; Frauenzeitschrift "Donna"	1											
3581	Aug	Beta Film GmbH; ZDF Enterprises GmbH	1											
3582	Aug	ARDIAN France S.A.; imes-icore GmbH	1											
3583	Aug	DB Cargo AG; Trans-Eurasia Logistics GmbH	1											
3584	Aug	Stahl Lux 2 S.A.; Lederchemikaliengeschäft von Clariant International AG	1											
3585	Aug	VERBUND AG; AQUANTO GmbH	1											
3586	Aug	CEP IV Investment 16 S.à.r.l.; ADB Safegate Luxembourg SA	1											
3587	Aug	Discovery Communications LLC; P7S1 Digital GmbH	1											

Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen									
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung												
						Untersagt		Sonst.										
Fall	Monat	Unternehmen	Frist-ablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	Rückziehung	Ja	Nein	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3588	Aug	A. Moksel GmbH; Vermögenswerte der Otto Nocker GmbH; der Lutz Fleischwaren GmbH; der Fleisch- und Frischemarkt Ingolstadt GmbH; der Fleisch- und Frischemarkt Traunstein GmbH	1															
3589	Aug	MH Sub I, LLC; WebMD Health Corp.	1															
3590	Aug	PIPES Holding GmbH; Erne Group GmbH	1															
3591	Aug	Aptos, Inc.; TXT e-solution Software Geschäftsbereich	1															
3592	Aug	Temasek Holdings (Private) Limited; Sportswear Company S.p.A.	1															
3593	Aug	"UNSER LAGERHAUS" Warenhandelsgesellschaft m.b.H.; Anton Rauch GmbH & Co KG	1															
3594	Aug	DS Brookes Ltd; Maillefer International Oy	1															
3595	Aug	AFINUM Achte Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG; IT WORKS GmbH	1															
3596	Aug	HNA Group (International) Asset Management Company Limited; C-QUADRAT Investment AG	1															
3597	Aug	The Carlyle Group, L.P.; Betafence Holding NV	1															
3598	Aug	SAZKA Group a.s.; Casinos Austria Aktiengesellschaft	1															
3599	Aug	AVX Limited; TT Electronics plc	1															
3600	Aug	AWIN AG; affilinet GmbH	1															
3601	Aug	Temasek Holdings (Private) Limited; SoundCloud Limited	1															

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
Fall	Monat	Unternehmen	Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja			Nein		
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3602	Aug	Continental Bakeries B.V.; Delicpol spółka z ograniczoną odpowiedzialnością												
3603	Aug	Siemens Aktiengesellschaft; Epocal Inc.	1											
3604	Aug	Triton Fund IV; SGL CFL CE GmbH	1											
3605	Aug	Sun Capital Partners, Inc.; C&K Holdings, Inc.	1											
3606	Aug	ArcelorMittal France S.A.S.; Lorraine Tubes, S.A.S.; Condesa	1											
3607	Aug	The Walt Disney Company; BAMTech, LLC	1											
3608	Aug	The Kraft Heinz Company; Mondelēz International, Inc.	1											
3609	Aug	Temasek Holdings (Private) Limited; BluJay Topco Limited	1											
3610	Aug	Umicore, S.A./N.V.; Haldor Topsøe A/S	1											
3611	Aug	Vista Equity Partners Management, LLC; Applause App Quality, Inc.	1											
3612	Aug	Fresenius Kabi AG; Akorn, Inc.	1											
3613	Aug	Schneider Electric SE; ASCO Power Technologies, L.P.; ASCO Power GP, LLC; ASCO Power Services, Inc.	1											
3614	Aug	Robert Bosch AG; SAPCORDA SERVICES GmbH	1											
3615	Aug	Exxon Mobil Corporation; Eni East Africa S.p.A.; Coral FLNG S.A.; Coral South FLNG DMCC	1											
3616	Aug	Österreichische Post AG; adverserve Holding GmbH	1											

Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen							
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung										
						Untersagt		Sonst.								
Fall	Monat	Unternehmen	Frist-ablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3617	Aug	Camlog Holding AG; ALLTEC Dental GmbH	1													
3618	Aug	VB Erneuerbare Energien und Infrastruktur-L SCSp; OCM Luxembourg EPF Railpool SCS	1													
3619	Aug	Eclipse Topco Holdings, L.P.; ECI Acquisition Holding Company Inc.	1													
3620	Aug	Turing Acquisition LLC; ThoughtWorks, Inc.	1													
3621	Aug	Invest Unternehmensbeteiligungs AG; WESTCAM Datentechnik Gesellschaft m.b.H.; WESTCAM Technologies GmbH; WESTCAM czech s.r.o.	1													
3622	Aug	NAXICAP Partners; NEXTSTONE Capital; Financière OFIC	1													
3623	Aug	Capvis Equity IV, L.P.; BDD Beteiligungs GmbH	1													
3624	Aug	Intermediate Capital Group, plc; Quadriga Capital Private Equity Fund III L.P.	1													
3625	Aug	Lidl Österreich GmbH; Zielpunkt GmbH	1													
3626	Aug	AGC Glass Europe SA; f   glass GmbH; f   solar GmbH	1													
3627	Aug	Equistone Partners Europe Ltd.; Delfshop Gruppe	1													
3628	Aug	ICG Europe Fund VI (No 1) Limited Partnership; proALPHA Business Solutions GmbH	1													
3629	Aug	UGI Corporation; Totalgaz Italia Srl	1													

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
			Prüfungs- antrag	Rückziehung	Ja	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3630	Aug	Vista Equity Partners Management, LLC; ESW Capital, LLC; Zeus Jointco, LLC; Zeus Jointco Holdco, LLC												
3631	Sep	ProSiebenSat.1 Media SE; Jochen Schweizer GmbH												
3632	Sep	Indorama Ventures PLC; Longville Durafiber 1 Technologies (DFT) SAS; European Durafiber Technologies (DFT) Holdings SAS												
3633	Sep	VTG Rail Assets GmbH; CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S.; Nacco-Gruppe								1	1			1
3634	Sep	Sika CZ, s.r.o.; KVK Holding a.s.												
3635	Sep	CSC Computer Sciences International Operations Limited; LOGICALIS B.V.												
3636	Sep	Serviceplan Gruppe für innovative Kommunikation GmbH & Co. KG; Ruby Hotels & Resorts GmbH												
3637	Sep	Associated British Foods plc; Acetum S.p.A.												
3638	Sep	MF Bidco Limited; Matchesfashion Limited												
3639	Sep	Swiss Automotive Group AG; Trost Auto Service Technik SRL												
3640	Sep	Ceterum-Holding GmbH; Förderanlagen und Baumaschinen GmbH; Magdeburger Petermann												
3641	Sep	Hutchison Drei Austria GmbH; Tele2 Austria Holding GmbH												
3642	Sep	Sonafit SAS; Fromi GmbH												

Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung					
									Untersagt	Sonst.	
Fall	Monat	Unternehmen	Frist-ablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung
											PA
											mit Aufl.
											ohne Aufl.
											Ph I
											Ph II
3643	Sep	EQT Mid Market US Limited Partnership; TP Group- CI Inc.	1								
3644	Sep	Kirchdorfer Ges.m.b.H.	Fertigteilholding	GmbH;	Kammel	1					
3645	Sep	Invest Aktiengesellschaft; ÖÖ m.b.H. & Co OG; TTI Personaldienstleistung GmbH; TTI Personaldienstleistung GmbH & Co KG	Unternehmensbeteiligungs 1								
3646	Sep	Railfleisenverband Salzburg eGen; Modelleisenbahn Holding GmbH	1								
3647	Sep	DSM International B.V.; Trusco B.V.	1								
3648	Sep	Österreichische Post AG; ACL advanced commerce labs GmbH	1								
3649	Sep	REHAMED Oberösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG; REHA Rohrbach Errichtungs GmbH	Beteiligungsges.m.b.H.; 1								
3650	Sep	IFN Holding AG; Skaala Group Oy	1								
3651	Sep	Wienerberger AG; Wienerberger Ziegelindustrie GmbH; Ziegelwerk Brenner, F. Wirth Gesellschaft mbH	1								
3652	Sep	FountainVest China Capital Partners GP3 Ltd.; Bosch Mahle Turbo Systems Verwaltungs GmbH; Bosch Mahle Turbo Systems GmbH & Co. KG	1								
3653	Sep	Bourne Holdco AB; BTI Studios Holding AB	1								
3654	Sep	Equistone Partners Europe Ltd.; fm Büromöbel Franz Meyer GmbH & Co. KG	1								

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
Fall	Monat	Unternehmen	Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja			Nein		
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3655	Sep	Synergie SE; Völker GmbH	1											
3656	Sep	Comparex AG; Agile Software B.V.; InfraControl B.V.	1											
3657	Sep	Comparex AG; DATALOG Software AG	1											
3658	Sep	SAP SE; Gigya, Inc.	1											
3659	Sep	Binder Beteiligungs AG; Franz Binder Privatstiftung; KLENK HOLZ AG	1											
3660	Okt	Georg Fischer AG; Eucasting RO S.R.L.	1											
3661	Okt	Verlagsgruppe Droemer Knaur GmbH & Co. KG; Groh Verlag GmbH; Groh Vertrieb GmbH; Groh Media GmbH	1											
3662	Okt	PIPES Holding GmbH; DZH-Logistikpark-Lagerbetriebsges.m.b.H.	1											
3663	Okt	Synthomer plc; BASF SE	1											
3664	Okt	Spinarella Küchen GmbH & Co. KG; pino Küchen GmbH	1											
3665	Okt	IFS Americas, Inc.; Marathon Acquisition, Inc.	1											
3666	Okt	Stadler Rail AG; MER MEC S.p.A.	1											
3667	Okt	Schneider Electric SE; AVEVA Group plc	1											
3668	Okt	AVAG Holding SE; AVS Automotive	1											
3669	Okt	F & S BeteiligungsGmbH; Gutmann Gesellschaft m.b.H.; da emobil GmbH	1											

			Phase I		Phase II		KG Entscheidung	offen				
					Einleitung	Ohne KG Entscheidung	Untersagt	Sonst.				
			Prüfungs- antrag	Rückziehung	Ja	Nein	mit Aufl.	Ph I Ph II				
Fall	Monat	Unternehmen	Frist- ablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA
3670	Okt	Vista Equity Partners Management, LLC; JAMF Holdings, Inc.	1									
3671	Okt	Centerbridge Partners L.P.; Sompo Canopus AG	1									
3672	Okt	Autohaus Beteiligungs GmbH; Simscha GmbH	1									
3673	Okt	Blackstone Group Partners L.P.; Schenck Process Holding GmbH	1									
3674	Okt	Atos SE; Siemens Convergence Creators Holding GmbH; Siemens Ltd	1									
3675	Okt	Allianz SE; ICON Inter GmbH & Co OG; ICON Immobilien GmbH & Co OG	1									
3676	Okt	Thomas Cook Group plc; Aldiana GmbH	1									
3677	Okt	Westbay Holdings Limited; WISD Holding Limited	1									
3678	Okt	SHKK-Rehabilitations Beteiligungsges.m.b.H.; Kinder-Reha Betriebs GmbH	1	REHAMED								
3679	Okt	AL-KO SE; Endurance Capital AG; Teile der KOHL- Gruppe AG	1									
3680	Okt	Indutrade AB; Inovatools Eckerie & Ertel GmbH; LITT-Hebetechnik GmbH; Inovatools Austria GmbH; Inovatools USA LLC; Inovatools Italy S.R.L.	1									
3681	Okt	Dassault Systèmes SE; Exa Corporation	1									
3682	Okt	CERATIZIT S.A.; KOMET Group GmbH	1									
3683	Okt	mertus 355. GmbH; ZT Management Holding GmbH	1									

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
Fall	Monat	Unternehmen	Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja			Nein		
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3684	Okt	Triton Fund IV; Athomstart Invest 200 AS; Glamox AS	1											
3685	Okt	ABCON-Connect Holding GmbH; Inter-Connect Marketing, Consulting & Representation Services GmbH; Cruise-Interconnect AG; Inter-Connect Reisen GmbH	1											
3686	Okt	UBM hotels Management GmbH; Vienna International Hotelmanagement AG; UBM hotels München GmbH	1											
3687	Okt	Axel Springer SE; Ad Up Technology AG; Unister Factory GmbH	1											
3688	Okt	JELD-WEN, Inc.; Domoferm International GmbH	1											
3689	Okt	Doppler Mineralöle GmbH; Doppler Vermietungs GmbH; Doppler Immobilien GmbH; Fazeni GmbH; Neubauer GmbH	1											
3690	Okt	TUFFY GmbH; Nikl Luftfahrt GmbH	1											
3691	Okt	STRABAG SE; ZMH GmbH; SHKK-Rehabilitations GmbH	1											
3692	Okt	Financière Joconde S.à.r.l.; Sebia SA	1											
3693	Okt	Bridgepoint Group Limited; Bike24 GmbH	1											
3694	Okt	Franz Haniel & Cie. GmbH; RP Holding GmbH; RP Grundstücks GmbH	1											
3695	Okt	BC Partners LLP; Nexinto Limited	1											
3696	Okt	NKM Nemzeti Közmuvek Zrt.; Égáz-DéGáZ Földgázleosztó Zrt.	1											

Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen					
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung								
						Untersagt		Sonst.						
			Prüfungs-antrag			Rückziehung			Ja	Nein				
Fall	Monat	Unternehmen	Frist-ablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung			
3697	Okt	MR Infrastructure Investment GmbH; STEAG Fernwärme GmbH	1								mit Aufl.			
3698	Okt	GoodMills Deutschland GmbH; GoodMills Innovation GmbH	1								ohne Aufl.			
3699	Okt	MTH Retail Group Holding GmbH; OWiba AG	1											
3700	Okt	Indorama Ventures PLC; Teijin-DuPont Films, Incorporated; DuPont Teijin Films U.S. Limited Partnership; DuPont Teijin Films U.K. Limited; DuPont Teijin Films Luxembourg S.A.; DuPont Teijin Films China Limited	1											
3701	Okt	CEWE Stiftung & Co. KGaa; LASERLINE Druckzentrum Berlin KG; LASERLINE MEDIA GmbH; SUPERSTEADY GmbH	1											
3702	Okt	TNEOS Holdings AG; Belstaff Group S.A.	1											
3703	Nov	The Hearst Corporation; Rodale Inc	1											
3704	Nov	H.I.G. Europe Capital Partners II, L.P.; TierOne Beteiligungs GmbH	1											
3705	Nov	Bühler AG; Bühler Holding AG; Franz Haas Vermögens- und Beteiligungs Aktiengesellschaft	1											
3706	Nov	Henkel AG & Co. KGaa; Zotos International, Inc.	1											
3707	Nov	Airbus SE; C Series Aircraft Limited Partnership	1											
3708	Nov	Vista Equity Partners Management, LLC; Datto, Inc.	1											
3709	Nov	VIVATIS Beteiligungs-GmbH; Frisch & Frost 1 Nahrungsmittel GmbH; LWM Austria GmbH	1											

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen		
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.		
Fall	Monat	Unternehmen	Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja			Nein		
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3710	Nov	WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H.; KALLCO Development GmbH & Co KG; Hausfeld Projektentwicklung GmbH												
3711	Nov	Discovery Communications, Inc.; Scripps Networks Interactive, Inc.												
3712	Nov	Bregal Freshstream LP; Herenweg Holding B.V.; IG Investments B.V.												
3713	Nov	The Hearst Corporation; G+J Media Nederland C.V.; G+J Magazines B.V.												
3714	Nov	Hitachi Chemical Company, Ltd.; Kyowa Medex Co., Ltd.												
3715	Nov	ESSVP IV, L.P.; ESSVP IV (Structured) L.P.; Silenos GmbH & Co. KG; SLR Giesserei St. Leon-Rot GmbH												
3716	Nov	HANNOVER Finanz-Gruppe; Mediashop Deutschland Vertriebs GmbH												
3717	Nov	ProSiebenSat.1 Advertising Platform Solutions GmbH; BuzzBird Beteiligungsgesellschaft mbH												
3718	Nov	Cinven Capital Management (VI) General Partner Limited; Dareva Equities, S.L.; Plansa Equities, S.L.												
3719	Nov	Beta Film GmbH; MR-Film Kurt Mrkwicza Gesellschaft m.b.H.												
3720	Nov	Containex Container-Handelsgesellschaft mbH; Českoslezská výrobní a.s												
3721	Nov	Amgen Inc.; Kirin-Amgen Inc.												

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I		Phase II		KG Entscheidung		offen	
			Einleitung		Ohne KG Entscheidung		Untersagt		Sonst.	
			Prüfungs- antrag	Rückziehung	BWB	BKA	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.
3722	Nov	Constantia Beteiligungs AG; TECHTEX GmbH & Co. KG; Kufner Holding GmbH & Co. KG; Kufner Unternehmensführungs- und Beratungs GmbH; VMS Beteiligung Vier GmbH	1							
3723	Nov	ACCOR S.A.; Gekko SAS	1							
3724	Nov	Homair Vacances SAS; DBF Travel AG	1							
3725	Nov	S + B Gruppe AG; Donau City Residential GmbH; DC Waterline GmbH; STRABAG AG	1							
3726	Nov	Klambt-Verlag GmbH & Co. KG; G+J / Klambt Style-Verlag GmbH & Co. KG	1							
3727	Nov	Ardian France S.A.; CCC Erste Beteiligungs GmbH	1							
3728	Nov	VF Corporation; Icebreaker Holdings Limited	1							
3729	Nov	Screen Acquisition B.V.; ZND Group B.V.; ZND Holding B.V.	1							
3730	Nov	Perstorp AB (publ); Addcon GmbH	1							
3731	Nov	NPM Capital N.V.; Suit Supply TopCo B.V.	1							
3732	Nov	Blitz D17-514 GmbH; Caverion Deutschland GmbH	1							
3733	Nov	Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG; Spotlight media group GmbH	1							
3734	Nov	The Goldman Sachs Group, Inc.; Vector Capital II/ III Extensions, L.P.; Corel Corporation; WatchGuard Technologies, Inc.; CB Holdings (U.S.) Corp.; Network Enhanced Telecom, L.L.P.; Afilias Plc	1							
3735	Nov	Toyota Motor Corporation; Mazda Motor Corporation	1							

Fall	Monat	Unternehmen	Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen				
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.				
			Frist- ablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	An- meldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3736	Nov	40 North Latitude Master Fund Ltd.; Clariant Ltd.	1													
3737	Nov	Heinrich Bauer Verlag KG; Media Group Medweth AG	1													
3738	Nov	BASF SE; Bayer AG					1									
3739	Dez	BASF Plant Science GmbH; Biocrates Life Sciences AG; Metanomics Health GmbH					1									
3740	Dez	Lagardère Travel Retail GmbH; CP Convenience Partner GmbH														
3741	Dez	Aron Bidco GmbH; Triton IV LuxCo No. 46 Sà r.l.; AVS Beteiligungs GmbH						1								
3742	Dez	Orkla Care AB; Health and Sports Nutrition Group HSNG AB														
3743	Dez	Ergon Capital Partners III SA; svt Beteiligungen GmbH														
3744	Dez	Sika Italia S.p.A.; Index S.p.A.					1									
3745	Dez	Sika Holding GmbH; Fidelio Holding DE GmbH						1								
3746	Dez	Pfizer Inc.; Basilea Pharmaceutica International Ltd.														
3747	Dez	Equistone Partners Europe Ltd.; ADCURAM Development Holding GmbH; Bien-Zenker Holding GmbH; Hanse Haus Holding GmbH						1								
3748	Dez	Sappi Papier Holding GmbH; CPG Italia S.p.A.; CPG Schweiz AG; CPG Asia Pte Ltd.							1							
3749	Dez	Carl Zeiss Industrielle Messtechnik GmbH; Bosello High Technology Srl								1						
3750	Dez	Itiviti Group AB; Ullink UK Holdco 1 Limited								1						

		Phase I		Phase II		KG Entscheidung		offen									
				Einleitung		Ohne KG Entscheidung		Untersagt									
				Prüfungsantrag		Rückziehung		Ja									
Fall	Monat	Unternehmen		Fristablauf	Pv	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	Ph I	Ph II
3751	Dez	Apple Inc. ; Shazam Entertainment Ltd.						1									
3752	Dez	Lidl E-Commerce International GmbH & Co. KG; JT Touristik GmbH						1									
3753	Dez	Sun Capital Partners, Inc.; Afri Flowers Holding B.V.															
3754	Dez	Telekom Innovation Pool GmbH; Voltavest GmbH															
3755	Dez	Thoma Bravo, LLC; Barracuda Networks, Inc.						1									
3756	Dez	pino Küchen GmbH; Gustav Wellmann GmbH & Co. KG															
3757	Dez	ProSiebenSat.1 Advertising Platform Solutions GmbH; esome advertising technologies GmbH															
3758	Dez	Ardian France SA; SQS Software Quality Systems AG															
3759	Dez	Oracle Corporation; AconeX Limited							1								
3760	Dez	BlackRock Capital Investment Corporation; CMP II AIV, L.P.; CMP II Coinvestment L.P.; Beach Point Capital Management LP; SVP Holdings Limited							1								
3761	Dez	Red Bull GmbH; Beta Film GmbH							1								
3762	Dez	PRIMEPULSE SE; Endurance Capital AG; WITTE Stromberg GmbH; WITTE Automotive Gruppe							1								
3763	Dez	Rhenus SE & Co. KG; Rhenus Beteiligungs GmbH							1								
3764	Dez	Pulse Electronics (Singapore) Pte. Ltd.; EGSTON Holding GmbH							1								
3765	Dez	China National Chemical Corporation; Drakkar Group S.A.; Nutriad Holding B.V.							1								

			Phase I			Phase II			KG Entscheidung			offen			
			Einleitung			Ohne KG Entscheidung			Untersagt			Sonst.			
Fall	Monat	Unternehmen	Prüfungsantrag			Rückziehung			Ja			Nein			
			Fristablauf	PV	Zusage	ZdA	Sonst.	BWB	BKA	Zusage	Anmeldung	PA	mit Aufl.	ohne Aufl.	
3766	Dez	Lapp Holding AG; SKS Automaatio OY; SKS Connecto Oy; SKS Connecto Polska z.o.o.	1												
3767	Dez	Southern European Specialty Investment S.à.r.l.; CEME S.p.A.	1												
3768	Dez	Highlight; Studhalter Investment AG; Constantin Medien AG	1												
3769	Dez	IHO Holding GmbH & Co. KG; ATESTEO GmbH	1												
3770	Dez	Saxus Beteiligungsverwaltungs GmbH; FMW Förderanlagen GmbH	1												
3771	Dez	SOCAR Energy Holdings AG; A1 Tankstellenbetrieb GmbH; "PRONTO - OIL" et al	1												
3772	Dez	Husqvarna AB; Atlas Copco AB	1												
3773	Dez	IMI plc; Bimba Manufacturing Company	1												
3774	Dez	Eff funfzigeun ; Landhof GesmbH & Co KG; H. Loidl	1												
3775	Dez	PFH S.p.a.; Uni Gasket S.r.l.	1												
3776	Dez	Lanxess AG; Solvay USA Inc.	1												
<b>Summe Stand</b>			<b>409</b>	<b>23</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>

## 6.4 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	
<b>Abs</b>	Absatz
<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
<b>Art</b>	Artikel
<b>Aufl</b>	Auflage(n)
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BIP</b>	Bruttoinlandsprodukt
<b>BKartAnw</b>	Bundeskartellanwalt
<b>BMDW</b>	Bundesministerium für Digitalisierung, und Wirtschaftsstandort
<b>Bsp/bspw</b>	Beispiel/beispielsweise
<b>BWB</b>	Bundeswettbewerbsbehörde
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>ca</b>	circa
<b>CPC</b>	Consumer Protection Cooperation
<b>dh</b>	das heißt
<b>ECA</b>	European Competition Authorities
<b>ECN</b>	European Competition Network
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EK</b>	Europäische Kommission
<b>ELI</b>	European Law Institute
<b>ELSA</b>	European Law Students' Association
<b>EMCF</b>	Euromediterranean Competition Forum
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EuGH</b>	Europäischer Gerichtshof
<b>FKVO</b>	Fusionskontrollverordnung
<b>GD</b>	Generaldirektor, Generaldirektion
<b>gem</b>	gemäß
<b>ggfs</b>	gegebenenfalls
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>HD</b>	Hausdurchsuchung(en)
<b>idF</b>	in der Fassung
<b>iHv</b>	in (der) Höhe von
<b>iS</b>	im Sinne
<b>iSd</b>	im Sinne der(s)
<b>KartG</b>	Kartellgesetz 2005
<b>Kfz</b>	Kraftfahrzeug
<b>KG</b>	Kartellgericht
<b>KOG</b>	Kartellobergericht
<b>Mio</b>	Million(en)
<b>MOU</b>	Memorandum of Understanding
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>MVNO</b>	Virtuelle Mobilfunknetzbetreiber
<b>OECD</b>	Organisation for Economic Cooperation and Development
<b>OGH</b>	Oberster Gerichtshof

Abkürzungsverzeichnis	
<b>OLG</b>	Oberlandesgericht
<b>ORF</b>	Österreichischer Rundfunk
<b>ÖZK</b>	Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht
<b>PA</b>	Prüfungsantrag
<b>PV</b>	Prüfungsverzicht
<b>RA</b>	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
<b>RTR</b>	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
<b>SCG</b>	Schienencorcontrol GmbH
<b>s</b>	siehe
<b>sog</b>	sogenannt(e/er/es)
<b>SSK</b>	Speditionssammelladungskonferenz
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>Stv</b>	Stellvertreter(in)
<b>UNCTAD</b>	United Nations Conference on Trade and Development
<b>UVP</b>	Unverbindlicher Verkaufspreis
<b>UWG</b>	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
<b>VBKG</b>	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
<b>vgl</b>	vergleiche
<b>VKI</b>	Verein für Konsumenteninformation
<b>VO</b>	Verordnung
<b>VwGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>WettbG</b>	Wettbewerbsgesetz
<b>Z</b>	Ziffer
<b>ZdA</b>	Zurückziehung des Antrages
<b>zT</b>	zum Teil
<b>Z</b>	Ziffer
<b>ZdA</b>	Zurückziehung des Antrages
<b>zT</b>	zum Teil

## 6.5 Schwerpunktempfehlungen der WBK an die BWB

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs.1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2018:

### 1) Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse erfordern. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefer gehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Homepage der BWB ersichtlich. Einige der bisherigen Empfehlungen sind auf Grund der Entwicklungen weiterhin besonders aktuell und relevant, wie insbesondere das Wettbewerbsmonitoring, der Online-Handel und Dienstleistungsplattformen.

### 2) Schwerpunktempfehlung für 2018

#### a) Code of Conduct

In den letzten Jahren wurde immer wieder über Beschwerden berichtet, dass bei ungleich verteilten Kräfteverhältnissen in der Lieferkette der „Angstfaktor“ in Vertragsverhandlungen eine bedeutende Rolle spielt. Die geäußerten Probleme sind vielfach im wettbewerbsrechtlichen Graubereich angesiedelt und daher oftmals schwer einzuordnen.

In diesem Zusammenhang regt die WBK an, einen Leitfaden („Code of Conduct“) nach dem Vorbild des von der BWB erarbeiteten Leitfadens „Standpunkt zu vertikalen Preisbindungen“ zu erstellen, der eine wichtige Information an die Marktteilnehmer darstellen würde.

#### b) Wettbewerbsmonitoring

Die WBK hat in den letzten Jahren immer wieder die Ausarbeitung eines Konzepts für die Ausführung eines laufenden, systematischen und transparenten Wettbewerbsmonitorings angeregt. Davor wurde die Einführung eines Wettbewerbsmonitorings auch in der Studie 87 des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen empfohlen. Erfreulicherweise konnten erste Schritte in diese Richtung gesetzt werden, die in einem Arbeitspapier der BWB zusammengefasst sind. Die praktische Umsetzung samt anschließender Evaluierung eines solchen Monitorings werden von der WBK immer noch als prioritär erachtet, zumal aktuelle Preis- und Strukturentwicklungen in hoch konzentrierten Märkten dies in besonderem Maße nahe legen.

#### c) Energiebereich

Die WBK hat immer wieder die Sektoren Strom und Gas der BWB zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbspolitisches Dauerthema“. Es wird empfohlen, neben der leitungsgebundenen Energie insbesondere die wettbewerblichen Auswirkungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes genau zu beobachten.

#### **d) Online-Handel**

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union werden die Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel und gegebenenfalls Initiativen zur Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen für alle Akteure weiterhin empfohlen.

#### **e) Dienstleistungsplattformen (Share Economy)**

Unter dem Schlagwort „Share Economy“ werden immer mehr Dienstleistungsplattformen aktiv. Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch deren Betreiber, insbes. auch die wettbewerbsrechtlichen Vorgaben, müssen entsprechend beobachtet werden. Nachdem Bestpreisklauseln im Bereich Hotellerie gesetzlich verboten wurden, gibt es nunmehr Hinweise darauf, dass große Online-Buchungsplattformen versuchen, Hotels, die auf eigenen Internetseiten oder anderen Online-Plattformen zu günstigeren Konditionen angeboten haben, durch diverse Maßnahmen zu sanktionieren. So werden dem Vernehmen nach etwa betroffene Hotels in den Suchlisten nur noch eingeschränkt angezeigt (z.B. ohne Hotelbilder oder ohne Bewertung). Diese als „Dimming“ bzw. „de-Ranking“ bezeichnete Vorgangswweise stellt eine massive Wettbewerbsverzerrung dar und sollte bei entsprechendem Auftreten in Österreich von der BWB ehestmöglich aufgegriffen werden.

#### **f) Digitale Wirtschaft (insbesondere „Big Data“)**

Das Thema Digitale Wirtschaft wirft eine Vielzahl unterschiedlichster Fragen auf. Speziell das Sammeln und kommerzielle Verwerten von Daten als wirtschaftlich relevanter Vorgang gewinnt zunehmend an Bedeutung. Daten können dabei zum einen wie Waren gehandelt werden, zum anderen können sie als neue „Währung“ im Rahmen bestimmter Geschäftsmodelle fungieren. Der Umgang mit „Big Data“, verstanden als große digitale Datenmengen einschließlich deren Analyse, Nutzung, Sammlung, Verwertung und Vermarktung, spielt im Wirtschaftsleben damit eine immer wichtigere Rolle. Der Sicherstellung eines unverfälschten Wettbewerbs der unterschiedlichen, vielfach grenzüberschreitend tätigen Anbieter kommt auch in diesem Bereich eine wesentliche Bedeutung zu. Daher sollte sich die BWB in ihren Aktivitäten verstärkt auch diesem Tätigkeitsfeld zuwenden.

### **3) Schlussbemerkung**

Die WBK unterstreicht ihre generelle Bereitschaft, ihre Expertise zu allen wettbewerbsrelevanten Themenbereichen zur Verfügung zu stellen und erwartet ihrerseits Informationen über aktuelle Entwicklungen in den Fällen des aufgezeigten Empfehlungskatalogs. Der Einsatz zeitgemäßer Ermittlungsinstrumente wird begrüßt, insbesondere befürwortet die WBK den raschen Aufbau einer Whistleblower-Hotline.

Dr. Anna Hammerschmidt e.h.  
Vorsitzende der WBK

## 6.6 Stellungnahme der WBK

**Wettbewerbskommission  
Wien, am 7. Mai 2018**

**Stellungnahme der Wettbewerbskommission  
zum Tätigkeitsbericht der Bundeswettbewerbsbehörde  
für den Zeitraum 1.1.2017 – 31.12.2017  
gemäß § 2 Abs 4 Wettbewerbsgesetz**

### Weil es um Fairness geht!

Im Jahr 2017 feierte die BWB ihr 15-jähriges Bestehen. Viele Dinge haben sich seit der Einrichtung der Behörde im Jahr 2002 geändert. In ein dynamisches Umfeld eingebettet muss die BWB auf diese Gegebenheiten reagieren und sich selbst auch immer wieder anpassen. So ist 2017 die Anzahl der Case Handler um 3 Personen gestiegen. Die Wettbewerbskommission (WBK) freut sich über dieses Wachstum, zumal sie in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht 2015 darauf hingewiesen hat, dass für bereits gesetzlich zugewiesene Planstellen die finanzielle Bedeckbarkeit umgehend herzustellen ist. Für die im Jahr 2016 geschaffenen zusätzlichen 10 Planstellen wurden 2017 schließlich auch die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt: Im Jahr 2017 beschäftigte die BWB insgesamt 40 Personen, davon 31 Case Handler. Das Budget ist von 2,97 Mio Euro (im Jahr 2016) auf 4,8 Mio Euro (im Jahr 2017) angestiegen. Nichtsdestotrotz bleibt die BWB sowohl im Vergleich zu anderen (sektoralen) Regulierungsbehörden als auch im internationalen Vergleich eine kleine Behörde.

Aber nicht nur das Budget und die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gestiegen. Auch die Aufgaben haben sich in Quantität und Qualität verändert. Die Zahl der Zusammenschlussmeldungen stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an: von 420 im Jahr 2016 auf 439 nationale Fälle im Jahr 2017. Die Anzahl der europäischen Fälle ist von 327 (2016) auf 448 (2017) geklettert. Dazu kamen legistische Änderungen durch das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2017 (KaWeRÄG 2017), das neben der Umsetzung der EU-Richtlinie Schadenersatz (RL 2014/104/EU) in § 9 Abs. 4 Z 3 einen transaktionswertbasierten Fusionskontrolltatbestand neu eingeführt hat (Zusammenschlüsse sind anmeldbedürftig, wenn der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als 200 Millionen Euro beträgt). Die WBK begrüßt die gesetzte Initiative, in enger Zusammenarbeit mit dem deutschen Bundeskartellamt schon im Vorfeld Interpretationshilfen zu diesem neu eingeführten Tatbestand zu erarbeiten. Das KaWeRÄG 2017 hat der BWB auch die Möglichkeit eingeräumt, ein internetbasiertes Hinweisgebersystem zu implementieren, über das Hinweise auf mögliche Kartellrechtsverletzungen anonym gemeldet werden können. Die organisatorische Umsetzung des Whistleblower-Systems erfolgte noch im Jahr 2017. Außerdem sind im Bereich Verbraucherbehördenkooperation durch die Verordnung (EU) 2017/2394 neue Aufgaben auf die BWB zugekommen.

Die BWB hat sich auch in die Diskussion möglicher zukünftiger Rechtsvorschriften aktiv eingebrochen. Der EU-Richtlinienvorschlag „zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts“ (COM(2017)142, meist unter dem Kurztitel ECN+ diskutiert) ist ein Beispiel dafür.

Information und Prävention sind sehr wichtige Aufgaben der BWB, lassen sich aber weniger gut quantifizieren. Mit dem am 24.10.2017 publizierten „Leitfaden zu Hausdurchsuchungen“ hat die BWB bei den Antitrust Writing Awards den internationalen Preis „Most Innovative Antitrust Soft Law“ gewonnen. Die WBK gratuliert sehr herzlich zu diesem Erfolg! Außerdem haben 2017 insgesamt 6 Competition Talks zu kartell- und wettbewerbsrechtlichen Themen stattgefunden. Durch den Moot Court ist es der BWB wieder gelungen, das Interesse von

Studierenden für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu stärken. All diese Initiativen dienen der Bewusstseinsbildung für kartell- und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen und Probleme und sind von großem Nutzen.

Die gestiegene Anzahl der Pränotifikationsgespräche (von 28 im Jahr 2016 auf 44 im Jahr 2017) untermauert ebenfalls den wachsenden Aufgabenumfang. Dazu kommen noch Branchenuntersuchungen (z.B. im Gesundheitsbereich), Stellungnahmen (z.B. zu Bankomatgebühren) und die Modernisierung im IT-Bereich. Durch all diese Entwicklungen wurde es erforderlich die interne Organisation zu überdenken. Im Jahr 2017 wurde deshalb BWB-intern eine Rechts- und eine Prozessabteilung geschaffen und eine Aufgabenteilung zwischen den beiden Abteilungen eingeführt.

Die WBK als Beratungsgremium ist gemäß § 16 Wettbewerbsgesetz verpflichtet, der BWB jährlich Vorschläge für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterbreiten. Erstmals wird im Tätigkeitsbericht 2015 über diese Schwerpunkte und deren Bearbeitung berichtet und somit eine Anregung der WBK umgesetzt. Dies wurde auch in den Berichtsjahren 2016 und 2017 so weitergeführt. In der Schwerpunkttempfehlung für das Jahr 2018 hat die WBK der BWB u.a. empfohlen, einen Leitfaden zum Thema „Code of Conduct“ zu erarbeiten. Erfreulich ist, dass in diesem Bereich ein Prozess begonnen wurde, der hoffentlich im Jahr 2018 zu konkreten Ergebnissen führen wird.

Zusammenfassend ist positiv hervorzuheben, dass die BWB auch heuer wieder einen gut strukturierten und ansprechenden Tätigkeitsbericht vorlegt. Der Tätigkeitsbericht 2017 der BWB gibt einen guten Überblick über die mit den vorhandenen Ressourcen geleistete Arbeit und hat mittlerweile ein hohes Qualitätsniveau erreicht. Die wichtigsten Fusionsfälle im Jahr 2017 sind sehr übersichtlich und informativ beschrieben. Über Zusammenschlüsse, die in die zweite Prüfphase gingen, wird detailliert berichtet. Der gesellschaftliche Nutzen von funktionierendem Wettbewerb ist unbestritten. Der Tätigkeitsbericht beschreibt sehr verständlich, durch welche konkreten Maßnahmen dieser Nutzen der Wirtschaft sowie den Konsumentinnen und Konsumenten zufließt.

Wie bereits in den letzten Jahren nimmt die BWB eine klar aktive Rolle ein und wirkt fokussiert und zielorientiert. Die dargestellten Kartell- und Missbrauchsfälle zeigen deutlich, wie wichtig eine effiziente Wettbewerbskontrolle zur Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist. Die Einhaltung der Wettbewerbsregeln ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb, von dem Konsumentinnen und Konsumenten, Unternehmen und Staat gleichermaßen profitieren. Der BWB obliegt es, dies für Österreich sicherzustellen.

Die WBK dankt der BWB für die erfolgte Zusammenarbeit im Berichtszeitraum und betont ihr Interesse und ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Sinne einer effizienten Wettbewerbspolitik fortzusetzen und zu vertiefen.

Dr. Anna Hammerschmidt e.h.  
Vorsitzende der WBK

